Die bergrechtliche Gesellschaft (Gewerkschaft, A.G. und G.m.b.H.)

in ihren Verhältnissen zu den Mitgliedern unter Berücksichtigung des englischen und französischen Rechtes.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Juristischen Fakultät an der Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin.

vorgelegt von

Paul Nitter

Berlin, Gerichtsassessor.

Promoviert am 16. März 1934.

Carl Nieft, Buchdruckerei und Verlag, Bleicherode am Harz.

1935

615

Referent: Herr Geheimer Justizrat Professor Dr. Dr. Ernst Heymann.
Correferent: Professor Dr. Martin Wolff.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Diese Dissertation erscheint gleichzeitig als Broschüre im Verlag Carl Nieft, Bleicherode.

Literatur-Verzeichnis.

A. B. G., Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. 6. 1865.

Achenbach, Das fränzösische Bergrecht, Bonn, 1869.

Alexander, Die Sonderrechte der Aktionäre, Berlin, 1892.

Arndt, Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten, Leipzig, 1907, 1909.

Bachmann, Die Sonderrechte des Aktionärs, Zürich, 1902.

Batardon, Traité practique des sociétés commerciales, Paris, 1928.

Bitta, Bergrechtliche Fragen in ZfB. Bd. 44, S. 127.

Brassert, Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten, bearb. von Gottschalk, Bonn, 1913.

Brodmann, Das Aktienrecht, 1928.

Brodmann, Gesetz betreffend Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 1924.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechtes, 1903.

Curti, Englands Privat- und Handelsrecht, Berlin, 1927.

D. o. E. C. L., The Digest of English Case Law, London, 1898.

Diedrichs, Der Kuxschein in ZHR. Bd. 63, 411.

D. J. Z., Deutsche Juristen-Zeitung.

Ebmeier, Die gewerkschaftliche Verfassung in ZfB. Bd. 4, S. 161.

Engels, Das Preußische Bergrecht, 1894.

Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes, Marburg, 1923, 1928.

Esser, Das Gewerkschaftsrecht des allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten, Köln 1865.

Esser, Die Gewerkschaft und ihre Entwicklung unter dem allgemeinen Berggesetz der Preußischen Staaten, Berlin, 1883.

Farrar, Company Law 1926.

Fleischhauer, Die Legitimation des Repräsentanten einer Gewerkschaft in Gruch. Bd. 56, S. 240.

Fürst, Die Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Generalversammlung bei Aktiengesellschaften in L. Z. 1912, S. 506.

Gadow, Die Sonderrechte der Körperschaftsmitglieder in Gruch. Bd. 66, 514.

v. Gierke, Otto, Deutsches Privatrecht, 1895.

v. Gierke, Otto, Genossenschaftstheorie und Deutsche Rechtsprechung, 1887.

Gottschalk, Das Recht auf Ausbeute und die Haftung für Zubußen der Übertragung des Kuxes, Glückauf, 1910, S. 1020.

Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechtes.

Hackert, Das Anfechtungsrecht der Gewerken nach § 15 des allgem. preuß. Bergges. v. 1865, Diss. Erlangen, 1928.

Halsbury's Laws of England (The Complete Statutes of England)

Hense, Die Führung des Gewerkenbuches in ZfB. Bd. 31, 88.

Heymann, Die Haftung der Aktionäre und Dritter für gesellschaftsschädliche Handlungen, 1934.

Holdheim, Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen.

Horrwitz, Das Recht der Generalversammlungen der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berlin, 1913.

Isay, Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten, 1919.

J. W. Juristische Wochenschrift, herausgegeben vom Deutschen Anwaltsverein.

Klofft, Der Gewerkschaftsbeschluß und seine Anfechtung nach Preußischem Bergrecht, Würzburg, 1921.

Klostermann, Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten, bearbeitet von Thielmann.
Koenige, Handausgabe des Handlesgesetzbuches, 1929.
Kuhnt, Die Klage eines Gewerken auf Aufhebung eines Gewerkschaftsbeschlusses in Gruch. Bd. 55, S. 803.
Kuntze, Kux neuen Rechtes und Aktie, Köln, 1926.
Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechtes, 1908.
Lehmann, Recht der Aktiengesellschaft, 1904.
Loewenberg, Der Zubußanspruch der Gewerken in ZfB. Bd. 45, S. 61.
Loewenberg, Die Entstehung des Pfandrechtes am Kux und die Wirkung des Pfandrechtes am Kux in ZfB. Bd. 53.
L. Z. Leipziger Zeitschrift für Handelsrecht, Konkurs- und Versicherungsrecht.
Marx, Die französische Handelsgesetzgebung, Bonn, 1911.
Müller-Erzbach, Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands, 1917.
Müller-Erzbach, Lehrbuch des Handelsrechts, 1928.
Noth, Gewerkenbuch und Kuxschein, 1906, 1926.
Oertmann, Kommentar des bürgerlichen Rechts, Berlin, 1927.
Oppenhoff, Das allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten, 1870.
O. Tr. E., Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals.
Palmer's Company Law, London, 1929.
Parisius & Crüger, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 1928.
Pitz, Das Preußische Kuxrecht und die rechtliche Behandlung des Kuxes, 1909.
Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Berlin, 1913.
Reichsgerichtsrätekommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1923.
RG. Entscheidungen des Reichsgerichtes in Zivilsachen.
Rodolphe-Rousseau, Des sociétés commerciales, Paris, 1921.
R. O. H. G., Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes.
Schlüter-Hense, Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten, Berlin, 1913.
Sirey, Des Lois et des Arrêts.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Berlin, 1926.
Staub-Hachenburg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 1927.
v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1925.
Tillkorn, Die rechtliche Stellung des Gewerken nach dem Preußischen allgemeinen Berggesetz im Vergleich zur rechtlichen Stellung des Aktionärs, Diss. Erlangen, 1927.
Voelkel, Die beiden Erztafeln von Vipaska und das deutsche Bergrecht in ZfB. Bd. 55, S. 182.
Voelkel, Grundzüge des Deutschen Bergrechtes, Berlin, 1914.
Wenck, Die Einberufung der Generalversammlung, Marburg, 1914.
Werneburg, Generalversammlung und Gewerkschaftsbeschluß in ZfB. Bd. 67, 206.
Westhoff, Das Preußische Bergrecht, Bonn, 1901.
Westhoff-Bennhold, Das Preußische Gewerkschaftsrecht, Bonn, 1912.
Westhoff-Schlüter, Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten, 1907.
M. Wolff, Sachenrecht, vgl. oben Enneccerus.
Z. f. B., Zeitschrift für Bergrecht, begründet von Brassert.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung.

§ 1. Allgemeines über die Entwicklung der Gewerkschaft. . 6

I. Hauptteil.

§ 2. Entstehung und Untergang der Gewerkschaft. . . . 8

II. Hauptteil.

§ 3. Der Aufbau der Gewerkschaft. 16
§ 4. Die Übertragung der Kuxen und Kuxscheine. . . . 23

III. Hauptteil.

§ 5. Das Wesen und der Inhalt des Kuxrechtes. 26

IV. Hauptteil.

I. Rechte des Gewerken.

A. Mitverwaltungsrechte.

§ 6. Das Recht auf Eintragung. 30

§ 7. Das Recht auf Berufung der Gewerkenversammlung. 31

§ 8. Das Stimmrecht. 33

§ 9. Das Recht auf Büchereinsicht. 37

§ 10. Das Anfechtungsrecht. 38

B. Vermögensrechte.

§ 11. Der Anspruch auf Ausbeute. 46

§ 12. Der Anspruch auf Liquidationsquote. 48

V. Hauptteil.

II. Pflichten des Gewerken.

§ 13. Die Zubußpflicht. 52

§ 14. Die Treupflicht. 61

Einleitung.

§ 1.

Allgemeines über die Entwicklung der Gewerkschaft.

Im ältesten deutschen Recht war die Befugnis zum Abbau der Mineralien Bestandteil des Grundeigentums, die Mineralien sind partes fundi. Jedem Gemeindegenossen stand das Recht zu, auf der Almende das Bergbaurecht auszuüben. Der Bergbau wurde jedoch nur durch Einzelne oder Markgenossenschaften zur gelegentlichen vorübergehenden Mineralgewinnung betrieben; erst in den großen Grundherrschaften entsteht ein planmäßiger Bergbau. Seit dem 11. und 12. Jahrhundert kommt der deutsche Bergbau durch seine technischen Fortschritte und eine die Unternehmungslust fördernde Organisation zu dem ersten Bergbaulande der damaligen Kulturwelt. Jedoch haben schon lange vorher insbesondere die Völkerschaften, die mit den Römern in Berührung gekommen waren, und in gewisser Beziehung auch die Germanen, regelrechten Grubenbau unter Tag getrieben. Sie waren sogar im Besitz großer Eisenbergwerke.[1])

Selten wurde der Bergbau durch eine Einzelperson betrieben. Ein alter Erfahrungssatz[2]) lehrt, daß er nicht eines Mannes Sache sei, sondern vereinte Kräfte erfordere. „Sein Gedeihen ist deshalb stets wesentlich dadurch bedingt, daß für die Rechtsverhältnisse der Mitbeteiligten von Bergwerken gesetzliche Grundlagen bestehen, welche die Eigenart und den besonderen Bedürfnissen des Bergbaues gerecht werden." Seit dem 13. Jahrhundert hat sich eine besondere Gemeinschaftsform im deutschen Bergrecht in Gestalt der sogenannten Gewerkschaft entwickelt. Die Anfänge lassen sich bis in die „Tridentiner Bergwerksgebräuche von 1208 und sogar bis zu den Erztafeln von Vipaska[3]) verfolgen.

Zu unterscheiden ist die ältere Gewerkschaft von der neueren:

a) Die ältere Gewerkschaft ist nicht juristische Person, sondern Gesellschaft. Das ist jedoch nicht unbestritten, Isay[4]) hält sie für eine juristische Person. Hier ist wohl Müller-Erzbach[5]) beizupflichten, welcher sagt, daß sich die alte Gewerkschaft zwar einer juristischen Person nähere, aber es noch nicht ist. Bestätigt wird diese Auffassung durch die Rechtsprechung des Reichsgerichtes.[6]) Das Gesellschaftsvermögen, Zeche genannt, zerfällt in 128 Anteile, sogenannte Kuxen. Die Kuxen sind Quoten des Gesellschaftsvermögens und immobil; sie werden in ein dem Grundbuch nachgebildeten Berggegenbuch eingetragen und sind teilbar.

b) Die neuere Berggewerkschaft, insbesondere die des preußischen Berggesetzes von 1865 ist nicht Gesellschaft, sondern juristische Person, Verein. Zur Organisation der neueren Gewerkschaft bedarf es keines Statutes, da das Gesetz ihre Verfassung im Einzelnen regelt.

---

[1]) Müller-Erzbach, S. 8, 13.
[2]) Brassert, S. 354; Müller-Erzbach, S. 223.
[3]) Voelkel, Die beiden Erztafeln von Vipaska in ZfB. Bd. 5, 182.
[4]) Isay, II Anm. 1 zu § 227.
[5]) Müller-Erzbach, S. 283; Esser, S. 3 ff.
[6]) RG. Bd. 3; 275; 43, 353.

Da in der neueren Zeit die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Aktiengesellschaft in voll ausgebauten Großbetrieben die Gewerkschaft erheblich zurückdrängen, so sollen diese Gesellschaftsarten in der vorliegenden Arbeit der Gewerkschaft gegenübergestellt werden. Die Gewerkschaft bleibt aber wegen des stark schwankenden Kapitalbedarfes, zumal bei beginnenden und erweiterungsbedürftigen Bergwerksbetrieben unentbehrlich, da sie nicht auf einem festen Grundkapital aufgebaut ist, und stets neue Zubußen von den Gewerken fordern kann.[7])

---

[7]) Vgl. M. Wolff § 98.

I. Hauptteil.

§ 2.

Entstehung und Untergang der Gewerkschaft.

1. Abschnitt: I.

Die Voraussetzung für die Entstehung einer Gewerkschaft ist nach § 94 I A.B.G. die Mitbeteiligung Mehrerer an einem Bergwerk. Die Tatsache allein, daß mehrere Personen Miteigentümer eines verliehenen Bergwerkes werden, läßt eine Gewerkschaft ins Leben treten. Nur § 133 macht hiervon eine Ausnahme für zwei Fälle, nämlich:
1. daß die Beteiligten durch gerichtlichen oder notariellen Vertrag die Gewerkschaftsform ausschließen, oder
2. daß das Bergwerk zu einer ungeteilten Erbschaft oder einer sonstigen gemeinschaftlichen Masse gehört, z. B. das Bergwerk im Besitz eines Ehepaares ist, welches in Gütergemeinschaft lebt.

Eine Willenserklärung der Parteien dahin, daß sie eine Gewerkschaft ins Leben rufen wollen, wird also vom Gesetz nicht gefordert; ipso iure entsteht die Gewerkschaft.[8]) Ob diese Regelung der Gewerkschaftsgründung zweckmäßig ist[9]), kann bezweifelt werden. Sie hat jedenfalls gegenüber einer Regelung, bei welcher zur Gründung eine behördliche Mitwirkung erforderlich ist, den schwerwiegenden Nachteil, daß in keinem Zeitpunkt durch einen staatlichen konstituiven Akt die Entstehung der Gewerkschaft festgestellt und die Heilung etwaiger Mängel bewirkt wird.[10])

Für die Entstehung einer Gewerkschaft muß also;

a) ein verliehenes Bergwerk vorhanden sein.

Das A.B.G. definiert das Bergwerk im § 54 als die ausschließliche Berechtigung, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes das in der Verleihungsurkunde benannte Mineral in dem Felde aufzusuchen und zu gewinnen. Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Bergwerk im Sinne des § 94 nur ein solches sein kann, welches einer Verleihung, also einem staatlichen Hoheitsakte seine Entstehung verdankt.[11])

b) Die Gewerkschaft kann nur auf der Grundlage eines Bergwerks entstehen.

Der gleichzeitige Erwerb mehrerer Bergwerke durch die Beteiligten läßt ebenso viele Gewerkschaften zur Entstehung gelangen, falls nicht vorher eine Konsolidation der Bergwerke erfolgt ist.[12]) Da nur Bergwerkseigentum, (das Wort „Bergwerk" ist lediglich eine abgekürzte Bezeichnung für Bergwerkseigentum)[13]) der Gewerkschaft als Grundlage dienen kann, so ist ein sonstiges Recht an einem fremden Bergwerkseigentum, wie z. B. Nießbrauch, Pacht, und ebenso wenig ein bloßer obligatorischer Anspruch auf Übereignung eines Bergwerkes, etwa ein Kaufvertrag, ausgeschlossen.[14])

---

[8]) Brassert, S. 366; Arndt, § 94 Anm. 3; Isay, S. 430; Müller-Erzbach, S. 238.

[9]) So Brassert, S. 355, welcher ausführt, daß sich diese Regelung durchaus bewährt hat, und der Rücksicht auf möglichste Vereinfachung des Geschäftsverkehres und der Vermeidung von Rechtsunsicherheit entspricht, ebenso Westhoff in ZfB. 41, 70.

[10]) So Isay, S. 430.

[11]) Westhoff-Bennhold, S. 11.

[12]) Brassert, S. 367; Westhoff-Bennhold, S. 21.

[13]) Schlüter-Hense, S. 240; Klostermann, S. 291; Arndt, S. 114.

[14]) ZfB. Bd. 24, S. 118. JW 82, 106; JW. 84, 315; Klostermann S. 290; Arndt, S. 113.

Sogar ein Bergwerk, welches zu einem ideellen Teile mit Hypotheken belastet ist, kann die Grundlage einer Gewerkschaft bilden. § 98 A.B.G., wonach das Bergwerk nur als Ganzes mit Hypotheken beschwert werden kann, steht dem nicht entgegen.[15])

c) Mindestens zwei von einander verschiedene Personen müssen vorhanden sein,

gleichgültig, ob natürliche oder juristische Personen. Das Gesetz selbst sagt über die Zahl und die Eigenschaften der Gründer der Gewerkschaft nichts aus. Etwaige minderjährige Personen bedürfen der Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters, eventuell der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. Eine Höchstzahl der Gründer auf 100 dürfte sich aber daraus ergeben, daß die Gewerkschaft zunächst nur in 100 Anteile zerfällt und die Erhöhung lediglich durch Statut erfolgen kann. Dies gilt natürlich dann nicht, wenn mehrere Gewerken sich zusammengetan haben und einen Kux nur als Miteigentümer erwerben wollen.

Mit der Verleihung tritt, wie wir bereits gesehen haben, nicht nur das Bergwerkseigentum, sondern kraft des § 94 A.B.G. auch die Gewerkschaft unmittelbar ins Leben. Da es der Erfüllung weiterer Formen nicht bedarf, so ist eine Eintragung im Grundbuch nicht erforderlich. Geht dagegen das Bergwerk durch freiwillige Veräußerung in den Besitz zweier oder mehrerer Mitbeteiligten über, oder wird von dem bisherigen Alleineigentümer ein Zweiter mitbeteiligt, so muß, um das gewerkschaftliche Rechtsverhältnis zu begründen, die Auflassung und Eintragung im Grundbuch auf den Namen der Gewerkschaft hinzutreten.[16]) Denn gemäß § 50 II, 3 finden die Vorschriften über den Erwerb des Eigentums und Ansprüche aus dem Eigentum (nicht dagegen Vorschriften über den Inhalt[17]) und über den Verlust des Eigentums) des BGB. Anwendung. Es kommen vornehmlich die §§ 313, 873, 925 BGB. in Betracht.

Das englische und französische Recht kennen eine Gewerkschaft in unserem Sinne nicht.

Das englische Recht hat besondere gesetzliche Bestimmungen nur für einzelne Bergunternehmen getroffen. Es handelt sich hier um die metallischen Bergunternehmen im sog. Zinnbaudistrikt.[18]) Diese Zinnminen im südwestlichen Teil Englands besitzen große historische Bedeutung. Lange bevor der Wert der Kohle bekannt war, war die Zinnindustrie[19]) entwickelt. Dieser Umstand schuf eine Menge Gebräuche und Usancen, welche durch eigene Gerichte unter der Gerichtsbarkeit des sogenannten Vic Warden of the Stannaries geschaffen wurden.

Das erste Gesetz, welches den Zinnbergbau regelte, war die Stannaries Akte von 1836. Dieses Gesetz befaßte sich auch mit den Kupfer- und Bleibergwerken. Die Akte von 1855 regelte die besondere partnership, die in vielen Beziehungen der company in den Companies act gleichartig ist. Zuletzt wurde die Berggesellschaft in den Stannaries durch die Akte von 1887 in einzelnen Punkten neu geregelt.

Die company in the Stannaries zeichnet sich von den anderen sämtlichen Gesellschaften vor allem durch besondere Gerichtsbarkeit und Liquidationsverfahren aus.[20])

---

[15]) Westhoff-Bennhold, S. 21; Brassert, S. 369.
[16]) Brassert, S. 366.
[17]) §§ 905—924 BGB.
[18]) Cost book mining in the Stannaries.
[19]) Mining industry of the Stannaries.
[20]) Vgl. Halsbury, Bd. 12, S. 8.

Das Gesetz von 1887 betont ausdrücklich,[21]) daß der Ausdruck „The Stannaries" nur die Zinnbaubergwerke und andere metallische Bergbauunternehmen in Cornwall und Devon betrifft. Daraus ergibt sich, daß für die anderen Bergbaugesellschaften[22]) keine besonderen Gesellschaftsformen bestehen.

Die mining company in the Stannaries ist wie die deutsche Gewerkschaft eine Kapitalgesellschaft. Das Bestehen der Gesellschaft ist von den Persönlichkeiten gänzlich unabhängig. Ein bestimmtes Kapital ist für die Gesellschaft nicht erforderlich.[23]) Juristische Persönlichkeit erlangt die mining company erst dann, wenn sie nach den Vorschriften der gewöhnlichen company inkorporiert wird. Ist sie nicht inkorporiert, so ist daran festzuhalten, daß die Vorschriften der partnership für die mining company ergänzend eingreifen,[24]) dagegen niemals die Bestimmungen der companies Akte Anwendung finden.[25]) In der Praxis sind die mining companies fast durchweg inkorporiert und werden als Aktiengesellschaften in der gewöhnlichen Form der company limited betrieben.[26])

Nicht viel anders verhält es sich mit dem französischen Bergrecht. Es ist durch das Gesetz vom 21. 4. 1810 geregelt,[27]) und hat durch nachfolgende Gesetze Abänderungen einzelner Artikel erfahren.

Das französische Berggesetz von 1810 befaßt sich sehr wenig mit den Gesellschaftsformen und den Gesellschaftsanteilen. Nur am Schluß des Art. 8 findet sich die Bestimmung, daß Aktien oder Anteile bei einer Gesellschaft oder einem Unternehmen zum Bergwerksbetriebe gemäß Art. 529 des Code civil als bewegliche Sachen angesehen werden sollen.[28])

Mit der Verleihung der Konzession kann die Bergwerksgesellschaft jede beliebige Gesellschaftsform, auch diejenige der Handelsgesellschaft, annehmen. Die bloße Annahme der Gesellschaftsform genügt nach dem Gesetz noch nicht, um eine Handelsgesellschaft ins Leben treten zu lassen. Vielmehr muß die Gesellschaft Handelsgeschäfte tätigen. Denn gemäß Art. 32 ist der Bergbau kein Handelsbetrieb.[29]) Demzufolge untersteht er auch nicht dem Handelsgesetzbuch. Die französische Berggesellschaft ist gemäß Art. 8 des Gesetzes von 1810 eine Zivilgesellschaft und untersteht den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes[30]) über die Gesellschaft.[31]) Durch Art. 5 des Gesetzes vom 9. September 1919 hat die französische Berggesellschaft eine völlig andere Ausgestaltung erfahren.

---

[21]) § 2.

[22]) z. B.: Kohle, Salz usw.

[23]) Farrar, S. 464.

[24]) D. o. E. C. L. Bd. 9, S. 1266; Farrar, S. 464; ebenso Curti, S. 312.

[25]) § 3 der Stannaries Akte von 1869.

[26]) z. B. Transvaal Gold Mining Estates, Limited (incorporated in the Union of South Africa; van Ryn Gold Mines Estate, Limited; Associated Welsh Colleries.

[27]) Legislation sur les mines.

[28]) Néanmoins les actions ou intérêts dans une société ou entreprise pour l'exploitation des mines, seront réputés meubles conformément à l'art, 529 du Code civil.

[29]) L'exploitation des mines n'est pas considérée comme un commerce.

[30]) Code civil, art. 1865 ff.

[31]) so Achenbach, S. 259.

Der Bergbau wird nunmehr als ein Handelsbetrieb angesehen.[32]) Das hat die Folge, daß die Bergbaugesellschaften handelsrechtlichen Formen unterliegen[33]) und zwar werden sie fast durchweg in den Formen von Aktiengesellschaften betrieben.[34])

Der wesentliche Unterschied zwischen der Gründung der Gewerkschaft einerseits und der A.-G. und G.m.b.H. andererseits liegt darin, daß bei den letzteren Gesellschaften auf Entstehung gerichtete Willenserklärungen vorliegen müssen. Weiterhin ist die Eintragung im Handelsregister erforderlich.[35]) Während aber der Gründungshergang bei der A.-G.[36]) überaus schwerfällig ist, ist er bei der G.m.b.H. bedeutend leichter. Sie kennt keinen Prüfungsbericht, keine Revisoren und keinen Gründerbericht.[37]) Die Satzung muß bei der A.-G. von mindestens fünf, bei der G.m.b.H., bei welcher gleichzeitig die Übernahme der Stammeinlagen hinzutreten muß, von mindestens zwei Personen gerichtlich oder notariell festgestellt werden.

Wesentlich hiervon verschieden ist die Gründung der englischen Aktiengesellschaft.[38]) Sie fällt unter den Begriff der company schlechthin. Ihre Regelung erfährt sie durch die „Companies Act". Die ersten Companies Akte datieren von 1862. Neu geregelt wurde diese Akte durch das Gesetz von 1908, welches wiederum durch das Gesetz von 1928 abgelöst wurde. Die letzte Akte datiert von 1929.[39])

Es gibt drei Arten von companies:

a) Companies limited by shares. Diese Gesellschaft entspricht in den Grundzügen unserer A.-G. Sämtliche Mitglieder haften nur bis zur Höhe des Aktienbetrages.

b) Unlimited companies. Diese Gesellschaften werden heutzutage selten gegründet. Die Mitglieder haften unbeschränkt.[40])

c) Companies limited by guaranty. Hier haftet jeder Gesellschafter bis zu einem im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Höchstbetrag.[41])

Die Gründung der englischen A.-G. ist äußerlich einfach. Zuerst müssen Memorandum of Association and Articles of Association festgesetzt werden.[42]) Memorandum of Association ist von größter Bedeutung in Beziehung auf die vorgesehene Gesellschaft. In dieser Urkunde müssen vor allem aufgenommen werden: Name der Gesellschaft, Sitz der Gesellschaft, Zweck, Höhe des Aktienkapitales und Art der Haftbarkeit.[43])

---

[32]) L'exploitation des mines est considérée comme un acte de commerce; cette disposition s'applique aux sociétés civiles existantes sans qu'il y ait lieu pour cela de modifier leurs statuts.

[33]) Les sociétés sont commerciales: Dalloz, 1925 Bd. XI, 54 — Si cet exploitant de mines est une société, c'est une société de commerce: Sirey 1921 — 1923, S. 928.

[34]) z. B.: Compagnie des Mines de Houille, Charbonnages d'Henzies — Pommerœul, Compagnie des Mines d'Anzin, Compagnie des Mines de Saint Avold.

[35]) §§ 7 ff. G.m.b.H.-Ges.; §§ 195, 200, HGB.

[36]) sei es im Wege der Simultan- oder Successivgründung: je nachdem, ob die Gründer alle Aktien übernehmen oder das Grundkapital auch durch Zeichner aufgebracht wird.

[37]) Vgl. dagegen §§ 192, 193 HGB.

[38]) Joints Stock Company.

[39]) Palmer, S. 1.

[40]) Vgl. Palmer, S. 404; näher geregelt in §§ 2, 6, 7, 11, 15, 53 der Akte v. 1929.

[41]) Palmer, S. 401; vgl. §§ 2 und 6 d. Akte.

[42]) Vgl. §§ 2 und 6 C.A.

[43]) D. o. E. C. L. Bd. 3, S. 869.

Die Urkunde muß von sieben Personen, oder im Falle einer Private Company[44]) durch mindestens zwei Personen unterschrieben werden.[45]) Der Unterzeichnete, der bei uns dem Gründer entspricht, muß seinem Namen die Anzahl der Aktien (shares), die er nimmt, hinzufügen. Jede Unterschrift muß durch einen Gewährsmann bezeugt sein.[46]) Jedoch darf die Unterschrift nicht durch einen anderen Unterzeichner beglaubigt werden. Keiner der Unterzeichner darf weniger als eine Aktie nehmen. Die Urkunde muß den Betrag des Aktienkapitals und die genaue Angabe enthalten, in wieviel Aktien das Kapital zerfällt.[47]) Das Memorandum stellt sich als die Verfassung der Gesellschaft dar, eine Abänderung ist nur in den im Gesetz besonders vorgesehenen Fällen gestattet.

Auf die Errichtung des Memorandums folgt die Festsetzung der Articles of Association. Diese Articles regeln die Geschäftsführung der Gesellschaft, also die innere Organisation, insbesondere die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder.[48]) Für die limited company besteht jedoch keine Verpflichtung, derartige Articles zu errichten.[49])

Die Articles müssen gedruckt und in Paragraphen eingeteilt werden. Diejenigen, welche das Memorandum unterschrieben haben, müssen auch ihre Unterschrift unter die Articles in Gegenwart mindestens eines Zeugen setzen. Sind keine Articles vorhanden, so greift Table A des ersten Zusatzartikels[50]) ein. Dieser enthält Bestimmungen über Aktien, deren Übertragung, Kapitalsänderung, Generalversammlung, Stimmrecht usw.[51]).

Entsprechen Memorandum und die Articles den gesetzlichen Erfordernissen, so werden sie von dem Registerführer[52]) im Register eingetragen. Mit der Ausstellung des Certificate[53]) bei der private, im Falle der public Company mit der Einreichung der sogenannten „Statutory declaration"[54]), die ein Beweis dafür sind, daß die gesetzlichen Vorschriften beobachtet worden sind, kann die Gesellschaft mit ihren Geschäften beginnen. Denn sie ist jetzt „incorporated" und mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet.

Vergleicht man die englische A.-G. mit der unsrigen, so ergibt sich schon bei der Gründung der Hauptunterschied. Was die Aufbringung des Grundkapitales anbelangt, so ist es bei der Company nicht erforderlich, daß das gesamte Aktienkapital vor der Gründung gezeichnet und voll eingezahlt ist.[55])

Während bei uns das Grundkapital, sei es im Wege der Successiv- oder Simultangründung durch die Gründer bezw. Zeichner völlig

---

[44]) Die Private Company ist die am meisten verbreitete Gesellschaft Englands. Sie unterscheidet sich von der gewöhnlichen (public) company vor allem darin, daß sie nur zwei Gründer benötigt, keinen Prospekt zu erlassen und keine Bilanz zu errichten braucht. Jedoch muß die Übertragung der Aktien beschränkt sein und die Zahl der Aktionäre darf höchstens fünfzig betragen. Vgl. Palmer, S. 390 ff.; §§ 26/28 C.A.

[45]) D. o. E. C. L. Bd. 3, S. 757.

[46]) § 3 C.A.

[47]) Vgl. Palmer, S. 17.

[48]) D. o. E. C. L. Bd. 3, S. 786.

[49]) § 6 C.A.; Palmer, S. 18.

[50]) First Schadule.

[51]) Vgl. Palmer, S. 620 ff.

[52]) Registrar of Companies.

[53]) Vgl. Palmer, S. 468.

[54]) § 94 C.A.

[55]) D. o. E. C. L. Bd. 3, S. 870.

aufgebracht werden muß, bevor die A.-G. im Handelsregister eingetragen werden kann,[56]) brauchen bei der englischen A.-G., obwohl die Höhe des Grundkapitals im Memorandum fest vorgesehen ist, nicht sämtliche Aktien von den Gründern übernommen werden. Noch nach der Eintragung im Register können die nicht übernommenen Aktien zur Zeichnung offeriert werden. Diesem Zwecke dient das sogenannte Prospekt.[57]) In diesem Prospekt bieten die Gründer die noch nicht übernommenen Aktien an.[58]) Die Bestimmungen über das Prospect sind sehr scharf. Denn die Aktionäre, die nicht Gründer sind, sollen, da „sie bei der Gründung nichts zu sagen haben"[59]) und den Zweck und die innere Organisation der Gesellschaft nicht kennen, geschützt werden.

Das Prospect muß vor allem enthalten:[60]) eine genaue Datierung, den Inhalt des Memorandums und die Namen der Zeichner, Namen und Adresse der directors, die Zahl der Aktien, die anders als im baren Gelde eingezahlt werden, den Betrag, der an die Gründer gezahlt wurde und das Stimmrecht, das die einzelnen Aktien gewähren. Während sich aber bei uns gewohnheitsrechtlich der Satz herausgebildet hat, das nach der Eintragung der A.-G. im Handelsregister der Übernehmer oder Zeichner auf Grund einer formgerechten Übernahme unbedingt nach Maßgabe ihres Inhaltes haften und jegliche Anfechtung ausgeschlossen ist, ist im englischen Recht der Zeichner berechtigt, die Zuteilung der Aktien annullieren zu lassen, wenn er durch das Prospect getäuscht worden ist.[61])

Mit der Zuteilung[62]) der dem Publikum offerierten Aktien darf jedoch erst dann begonnen werden, wenn das im Prospect vorgesehene Minimum der Aktien gezeichnet ist und der für die Zuteilung vorgesehene Betrag der Gesellschaft zugeflossen ist.[63])

Der Gründungshergang bei der französ. A.-G. ist einfacher als bei der deutschen. Das französische Recht kennt nicht die zwingende Vorschrift der Einsetzung von Revisoren und die Bestimmungen über die sogen. Nachgründungen.[64])

Mindestens sieben Personen müssen als Gründer der société anonyme vorhanden sein.[65]) Eine notarielle oder gerichtliche Beurkundung des Gründungsherganges ist nicht erforderlich. Vielmehr können die Statuten privatschriftlich errichtet werden.[66]) Wie bei der deutschen A.-G. ist auch bei der société anonyme zwischen der Successivgründung[67]) und der Simultangründung[68]) zu unterscheiden. Wird das Aktienkapital durch Zeichnung aufgebracht, so muß bei der Gründung wenigstens ein Viertel des Aktienkapitals bar eingezahlt sein.[69]) Der ordnungsmäßige Hergang der Zeichnung muß durch eine nota-

---

[56]) Vgl. §§ 188 ff. HGB.
[57]) prospectus, vgl. §§ 34/38C . A.; Palmer, S. 365 Anm. 2.
[57]) prospectus, vgl. §§ 34/38C . A.; Palmer, S. 365 Anm. 2.
[58]) D. O. E. C. L. Bd. 3, S. 807/808.
[59]) Curti, S. 323.
[60]) §§ 34 C. A. ff.
[61]) Vgl. Palmer, S. 376, 511.
[61]) Vgl. Palmer, S. 376, 511.
[62]) Allotment.
[63]) § 39 C. A.; vgl. Palmer, S. 100 ff.
[64]) vgl. §§ 207 und 208 HGB.
[65]) art. 23 v. 1867.
[66]) art. 21 v. 1867.
[67]) constitution par appel au public, fondation successive.
[68]) constitution entre fondateurs (fondation simultanée).
[69]) art. 1, 3, 24 v. 1867.

rielle Urkunde bestätigt und diese der Gründungsversammlung vorgelegt werden. Hat eine Zeichnung des Aktienkapitales stattgefunden oder sind Sacheinlagen gemacht worden, so ist stets die Abhaltung einer zweiten Gründerversammlung notwendig.[70]) Weiterhin müssen bei der Gründung bestimmte Mindestbeträge des Nennwertes der Aktien innegehalten werden: Beträgt das Aktienkapital 200 000.— frs., so muß der Aktiennennwert wenigstens 100 frs., bei einer geringeren Kapitalshöhe wenigstens 25.— frs. betragen.

Besonderheiten des französischen Rechtes sind die Gesellschaft mit veränderlichem Kapital (sociétés à capital variable) und die Aktiengesellschaften mit Arbeiterbeteiligung (sociétés annonymes à participation d'ouvrières).

Die Gesellschaften mit veränderlichem Kapital weisen keine besondere Gesellschaftsformen auf, vielmehr können sämtliche Gesellschaften (Personal- wie auch Kapitalgesellschaften) mit veränderlichem Kapital gegründet werden.[71]) In der Praxis hat sich diese Form jedoch nur für die Aktiengesellschaften durchgesetzt.

Die Aktien der société à capital variable müssen stets auf Namen lauten, ihre Übertragung kann an die Genehmigung des Aufsichtsrates oder der Generalversammlung gebunden werden. Das Kapital dieser Aktiengesellschaften darf bei der Gründung nicht 200.000.— frs. übersteigen. Eine Erhöhung des Kapitales kann nur von Jahr zu Jahr um höchstens 200.000.— frs. stattfinden; eine Verminderung nur bis zu einem Zehntel des in der Satzung vorgesehenen Gesellschaftskapitales vorgenommen werden.[72])

Die Aktiengesellschaften mit Arbeiterbeteiligung sind durch ein besonderes Gesetz vom 26. 4. 1917 geregelt. Es sind zwei Arten von Aktien zu unterscheiden: die Kapital- und die Arbeiteraktien. Die Arbeiteraktien werden den Angestellten und Arbeitern des Unternehmens als teilweisen Lohn gewährt. Die Aktien gelangen jedoch nicht direkt in den Besitz der Arbeiter und Angestellten, sondern werden einer sogenannten cooperativen Gesellschaft mit veränderlichem Kapital und Mitgliederzahl[73]) übergeben. Diese cooperative Gesellschaft besteht ausschließlich aus Arbeitern und Angestellten, die in dem Unternehmen mindestens ein Jahr lang tätig und älter als 21 Jahre sind. Die Arbeitnehmer wählen aus ihrer Mitte Vertreter, welche die mit den Arbeitsaktien verknüpften Rechte wahrzunehmen und an den Generalversammlungen der A.-G. teilzunehmen haben. Der Gewinn wird den Arbeitern und Angestellten in der Regel nicht direkt ausbezahlt, sondern der cooperativen Gesellschaft gutgeschrieben, welche ihn nach Maßgabe der Satzung verteilt.[74])

II. Abschnitt:

Über die Auflösung der Gewerkschaft enthält das allgemeine Berggesetz keine positiven Bestimmungen im Gegensatz zu den andern Rechtsgebilden. Während die Auflösung und Nichtigkeit der A.-G. in den §§ 292 ff. H.G.B.[75]) eingehend geregelt ist, ist im

---

[70]) art. 24 und 4.

[71]) Batardon, S. 841 ff.

[72]) Vgl. hierüber Rodolphe-Rousseau, S. XIX.

[73]) société cooperative de main d'ouvre.

[74]) Vgl. hierüber Rodolphe-Rousseau, S. XXXIII.

[75]) Die Auflösung und ihre Wirkungen bei der G.m.b.H. sind im wesentlichen in derselben Weise geregelt, wie bei der G.-G. §§ 60 ff. G.m.b.H.-Ges.

A.B.G. nur eine rein negative Bestimmung enthalten.[76]) Hiernach wird durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder die Gewerkschaft nicht aufgelöst, ebenso können nicht einzelne Gewerken auf Teilung klagen. Die Regelung der Auflösung der Gewerkschaft ist daher dem allgemeinen bürgerlichen Recht zu entnehmen. Es finden die Bestimmungen der §§ 41/53 BGB. über die Auflösung und Liquidation rechtsfähiger Vereine Anwendung.[77])

In der Literatur werden als Auflösungsgründe genannt:

1. Veräußerung des gewerkschaftlichen Bergwerkseigentumes.

Die Veräußerung des Bergwerkseigentumes führt als solche nach h. A. die Auflösung der Gewerkschaft nicht herbei, ebensowenig der unfreiwillige Verlust durch Zwangsversteigerung. Denn die Grundlagen für ihr Bestehen sind der Gewerkschaft dadurch nicht entzogen.

2. Beschluß der Gewerkenversammlung.

Gemäß § 41 BGB. kann die Gewerkschaft durch Beschluß der Gewerkenversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluß wäre nach Satz 2 des § 41 eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder notwendig. Doch wird eine Dreiviertelmehrheit von keinem Schriftsteller für erforderlich erachtet. Nur Oppenhoff und Klostermann[78]) verlangen sogar Einstimmigkeit. Praktisch wird jedoch der Auflösungsbeschluß auf eine Veräußerung des Bergwerkes abzielen und somit gemäß § 114 eine Mehrheit von drei Viertel aller Kuxe erforderlich sein.[79]) Einer Genehmigung seitens des Oberbergamtes bedarf jedoch der Beschluß nicht, weil er nur eine einzelne, wenn auch wichtige Entscheidung trifft.[80])

3. Vereinigung aller Kuxe in einer Hand.

Sie löst nach der heute herrschenden Ansicht die Gewerkschaft nicht auf.[81]) Jedoch kann der alleinige Gewerke die Auflösung seinerseits verlangen. Er braucht nur einen dahingehenden Beschluß zu fassen, wozu er jederzeit imstande ist; weitere Förmlichkeiten sind nach § 112 nicht notwendig, nur muß gemäß § 113 der Beschluß protokolliert sein.

4. Konkurs über das Vermögen der Gewerkschaft.

Gemäß § 213 KO. finden für den Gewerkschaftskonkurs die Vorschriften über den Konkurs von Aktiengesellschaften entsprechende Anwendung. Das bedeutet, daß die Gewerkschaft während ihres gesamten Bestehens konkursfähig ist; es sei denn, daß sie durch Beendigung der Liquidation untergegangen ist. Das Konkursverfahren ist in den Fällen der Zahlungsunfähigkeit wie auch der Überschuldung zulässig.

5. Verlegung des Sitzes.

Außerdem wird angenommen, daß ein Beschluß der Gewerken, den Sitz der Gewerkschaft an einem Orte außerhalb Preußens zu ver-

---

[76]) § 100 A.B.G.

[77]) Müller-Erzbach, S. 278; Voelkel, S. 156; Isay, S. 763; ZfB. Bd. 41, S. 69.

[78]) Oppenhoff, Nr. 567; Klostermann, S. 302.

[79]) Brassert, S. 375; Westhoff-Bennold, S. 44.

[80]) Müller-Erzbach, S. 279.

[81]) RG. Bd. 23, S. 202; Isay, S. 767; Müller-Erzbach, S. 279; Voelkel, S. 156; Esser, S. 27; neuerdings auch Brassert, S. 380.

legen, die Auflösung der Gewerkschaft herbeiführt.[82]) Daß die Auflösung der Gewerkschaft auch dann eintritt, wenn die sämtlichen Gewerken fortgefallen sind, sämtliche Kuxe durch Verzicht, Ankauf oder Anheimstellung in das Eigentum der Gewerkschaft übergegangen sind, liegt auf der Hand. Denn obgleich die Gewerkschaft ein Rechtssubjekt ist, welches von der Persönlichkeit der Mitglieder unabhängig ist, so dient sie doch nur den Zwecken der Gewerken. Es fehlt ihr jede Daseinsberechtigung, wenn solche nicht vorhanden sind.[83]) Ebenfalls wird abgesehen von den durch die Satzung bestimmten Auflösungsgründen, die Gewerkschaft durch Entziehung der Rechtsfähigkeit aufgelöst.[84]) Diese kann erfolgen, wenn Gewerkenversammlung oder Grubenvorstand das Gemeinwohl, welches nicht identisch mit Staatswohl ist, gefährden.

6. Die Auflösung des Bergwerkseigentumes kann eintreten:
   a) durch zwangsweise Entziehung[85]),
   b) durch Verzicht auf das Bergwerkseigentum, zu welchem es eines einstimmigen Beschlusses der Gewerkenversammlung bedarf.[86])

Die Aufhebung des Bergwerkseigentumes wird durch das Oberbergamt ausgesprochen oder das Bergwerk im Wege der Zwangsversteigerung verkauft.[87]) Der Beschluß des Oberbergamtes hat die Wirkung, daß alle Ansprüche auf das Bergwerkseigentum untergehen. Bei der Zwangsversteigerung treten dieselben Rechtsfolgen wie bei der Veräußerung ein.

II. Hauptteil.

§ 3.

Der Aufbau der Gewerkschaft.

1. Abschnitt: I.

Die Gewerkschaft ist ein nach außen hin geschlossenes Ganzes, welches mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet ist. Sie kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Bergwerken und Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.[88]) Der Wortlaut des Gesetzes bestätigt, daß die Gewerkschaft wegen der ihr beigelegten Eigenschaften einer juristischen Person in ihrer Rechtstätigkeit nach außen völlig frei und unbeschränkt ist, mag dieselbe in Beziehung zu dem Betriebe ihres Bergwerkes stehen oder nicht.[89]) Letzteres ist jedoch nicht unbestritten. Oppenhoff und Klostermanns Lehrbuch[90]) vertreten die Auffassung, daß das Gesetz der Gewerkschaft die Einzelbefugnisse der juristischen Person nur auf der Grundlage des Eigentumes an einem Bergwerk, als bergbauliche Gesellschaftsform, eingeräumt habe und daß demnach die Rechtssphäre der Gewerkschaft durch den Betrieb des gemeinschaftlichen Bergwerkes

---

[82]) Westhoff-Schlüter, S. 355; ZfB. Bd. Bd. 50, S. 417.
[83]) So Isay, S. 767.
[84]) §§ 43, 44 BGB.
[85]) §§ 65, 156, 160 ABG.
[86]) §§ 161, 114, II.
[87]) §§ 160, 159, 161, ABG.
[88]) § 96 ABG.
[89]) Brassert, S. 384.
[90]) Oppenhoff, Nr. 552/556; Klostermanns Lehrb., S. 230 ff.

und die damit zusammenhängenden Unternehmungen begrenzt werde, so daß die Gewerkschaft keine Rechtsgeschäfte abschließen könne, welche nicht in Beziehung zu dem Betriebe ihres Bergwerkes stehen, deshalb nicht nur zum Eingehen von Börsen- und Grundstücksspekulationen, sondern nicht einmal zum Erwerb eines neuen Bergwerkes berechtigt sein soll. Diese Auffassung, die im Klostermannschen Kommentar[91]) aufgegeben wird, wird sonst nicht mehr geteilt. Wie ausgeführt wurde, ist die Gewerkschaft eine juristische Person und das Wesen einer juristischen Person besteht gerade darin, daß ihr volle Rechts- und Handlungsfähigkeit, wie einer physischen Person innewohnt. Sollte die der Gewerkschaft als juristische Person damit verliehene, an sich unbeschränkte Rechts- und Handlungsfähigkeit eine begrenzte sein, so hätte dies im ABG. besonderen Ausdruck finden müssen. Da dies nicht der Fall ist, ist die Gewerkschaft unbeschränkt zu allen Rechtsgeschäften befugt anzusehen, mögen dieselben in Beziehung zu dem Betriebe des Bergwerkes stehen oder nicht.[92]) Demzufolge kann die Gewerkschaft z. B. auch neue Bergwerke erwerben. Es ist auch nach dem Inhalte des A.B.G. nicht erforderlich, daß diese anderweiten, über den eigentlichen Bergbaubetrieb der Gewerkschaft hinausgehenden Geschäfte im Verhältnis zu den ersteren als Nebenbetrieb erscheinen. Denn der Bestand der Gewerkschaft wird nicht dadurch berührt, wenn sie sich in der Hauptsache anderen Geschäften als dem Betriebe verliehenen Bergwerkseigentum zuwendet.

Urteile gegen die Gewerkschaft haben nur formelle Rechtskraft gegen diese, nicht auch gegen die einzelnen Gewerken.[92a]) Nach § 99 ABG. haftet für die Verbindlichkeiten der Gewerkschaft nur das Vermögen derselben.

Der Bestand der Gewerkschaft wird durch keinen Wechsel der Mitglieder berührt. Die Gewerken stehen der Gewerkschaft derartig selbständig gegenüber, daß beide miteinander prozessieren und zwischen beiden Rechte und Pflichten bestehen können.[93]) Sogar eigene Kuxe kann die Gewerkschaft für sich erwerben. Der unbefangenen Betrachtung erscheint es zwar zunächst unmöglich, daß eine Körperschaft ihr eigenes Mitglied sein kann. Westhoff-Bennold[94]) leugnen daher auch, daß insbesondere beim Fall des § 131 III die Gewerkschaft als juristische Person Eigentümerin dieser Kuxe sein könne mit der Begründung, daß es rechtlich undenkbar sei, daß die Gewerkschaft ihr eigener Gewerke, ein logischer Widerspruch in sich, daß eine Gesellschaft Mitglied von sich selbst sein solle. Allein § 131 III sieht diesen Fall des Eigentumserwerbes ausdrücklich vor, ähnlich wie ja auch im § 226 HBG. die A.-G. eigene Aktien erwerben kann. Es ist Isay[95]) darin beizupflichten, wenn er sagt, daß der Kux entsprechend der Aktie ein selbständiges Vermögensobjekt geworden ist, das der Verkehr wie eine Ware behandelt, ohne sich darüber klar zu sein, daß in dem Kux in Wirklichkeit die Mitgliedschaft in einer Körperschaft gekauft und verkauft wird. Bejaht man aber die Eigenschaft des Kuxes als Ware, so ist es auch kein Widerspruch in sich selbst, wenn die Gewerkschaft diese Ware selbst besitzt und erwirbt. Denn die Tendenz des modernen Rechtes geht, wie sich aus § 889 BGB. ergibt, dahin, das Recht als einen festumrissenen Gegenstand zu identifizieren und zieht hieraus den Schluß, daß die Vereinigung

---

[91]) Klostermann, S. 297.
[92]) Hense, In ZfB. Bd. 14, S. 326; Voelkel, S. 152; Arndt, S. 115.
[92a]) Westhoff-Bennhold, S. 76.
[93]) Isay, S. 429, Anm. 1.
[94]) Westhoff-Bennhold, S. 165.
[95]) Isay, S. 499.

von Recht- und Verbindlichkeit in einer Person (Konfusion) das Recht selbst unberührt läßt und daß demnach der Erwerb der Kuxe durch die Gewerkschaft nicht den Untergang des Kuxes herbeiführt. Vielmehr bleibt die Mitgliedschaftsstelle frei.[96])

Westhoff-Bennhold[97]) lassen derartige Kuxe im Miteigentum der Gewerken stehen und zwar müssen sie notgedrungen zu dieser Ansicht kommen, weil nach ihnen die Gewerkschaft nicht ihre eigenen Kuxe erwerben kann. Nach der h. A. bestehen keine Bedenken dagegen, daß diese Kuxe wie andere Vermögensstücke im Vermögen der Gewerkschaft stehen.[98]) Natürlich haben sie nicht denselben Gehalt wie jene Kuxe, die im Eigentume der Gewerkschaft sich befinden, insbesondere hat die Gewerkschaft keinen Anspruch auf Ausbeute oder Liquidationsanteil, ebenso wenig treffen sie Verpflichtungen aus dem Kux. Die Gewerkschaft hat nur das Recht, den Kux zu veräußern, alle übrigen Rechte ruhen.

II. Die Organe der Gewerkschaft.

Da die Gewerkschaft juristische Person ist, so muß sie auch Organe haben, welche diejenigen Willenserklärungen, die zur Führung der Geschäfte nötig sind, vornehmen können. Handlungen, die innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit vorgenommen sind, gelten als von der Gewerkschaft selbst vorgenommen.

Organe sind alle diejenigen Einzelpersonen oder Personenmehrheiten, die verfassungsmäßig d. h. durch Satzung oder Gesetz dazu bestimmt sind, die Geschäfte der Gewerkschaft zu führen. Im Rahmen der allgemeinen Gesetze haftet die Gewerkschaft für ihre Beauftragten. Das heißt gemäß § 31 BGB. haftet die Gewerkschaft für unerlaubte Handlungen ihrer Organe schlechthin, sofern sie in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen begangen werden,[99]) für unerlaubte Handlungen sonstiger Angestellte haftet sie nur nach § 831 BGB.

Die Gewerkschaft besitzt zwei Organe, nämlich die Gewerkenversammlung und einen sogenannten Repräsentanten, oder an seiner Stelle einen mehrgliedrigen Grubenvorstand, die der Einfachheit halber kurz als Vorstand bezeichnet werden sollen. Wie die G.m.b.H. durch ihre Geschäftsführer und die A.-G. durch ihren Vorstand, so wird die Gewerkschaft durch den „Vorstand" gerichtlich und außergerichtlich vertreten.[100]) Die Prozeßvollmacht, die der Vorstand gemäß § 119 besitzt, ermächtigt zu allen in den §§ 81, 82 ZPO bezeichneten Rechtshandlungen. Die Eide, welche die Gewerkschaft zu leisten hat, werden von dem Vorstand geleistet; die allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätze über Auftrag und Vollmacht finden auch auf die Gewerkschaft Anwendung.[101]) Der Vorstand kann Grundstücke veräußern oder für Betriebszwecke ankaufen, Hypotheken löschen lassen und zwar ohne besondere Vollmacht.[102])

Besteht ein mehrgliedriger Grubenvorstand, so wird man als Willen der Gewerkschaft unterstellen können, daß alle Mitglieder gemeinschaftlich handeln müssen, zumal das A.L.R. §§ 201, 207 I 3 eine derartige Bestimmung enthielt.[103]) Einstimmigkeit zu den Be-

---

[96]) Vgl. Hense, in ZfB. Bd. 39, S. 445.
[97]) Westhoff-Bennhold, S. 165; ZfB. Bd. 39, S. 312.
[98]) Hense in ZfB. Bd. 39, S. 447.
[99]) ROHG. Bd. 8, S. 202; Müller-Erzbach, S. 236.
[100]) § 119; RG. in ZfB. Bd. 41, S. 501.
[101]) Brassert, S. 448.
[102]) ZfB. Bd. 17, S. 529.
[103]) Westhoff-Bennhold, S. 214 ff.

schlüssen des Grubenvorstandes ist nicht erforderlich, mangels statutarischer Bestimmung genügt einfache Stimmenmehrheit.[104])

Während der Vorstand nach außen hin gesetzliche Vertretungsbefugnis hat, bleibt die Tätigkeit der Gewerkenversammlung mehr auf das Innenverhältnis beschränkt und weniger umfassend als die Tätigkeit des Repräsentanten oder Grubenvorstandes; sie besitzt jedoch mehr Machtbefugnisse als jene.

Die Vorschriften des A.B.G. über die Organe der Gesellschaft enthalten meistens nachgiebiges Recht. Insbesondere können noch neben der Gewerkenversammlung und dem Vorstand weitere Organe durch die Satzung bestellt werden.[105]) In der Praxis wird meistens noch ein Aufsichtsrat bestellt.

Im Gegensatz zur Berggewerkschaft ist der Aufsichtsrat bei der A.-G. neben der Generalversammlung und dem Vorstand obligatorisch. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern[106]) und wird durch die Generalversammlung auf höchstens fünf Geschäftsjahre bestellt. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich. Der Aufsichtsrat ist Kontroll- und Verwaltungsorgan der Gesellschaft.

Bei der G.m.b.H. ist wie bei der Gewerkschaft ein Aufsichtsrat nicht notwendig. Wird er bestellt, so gelten für ihn ähnliche Vorschriften wie bei der A.-G.[107]) Oberstes Organ der Gesellschaft sind die Gesellschafter als Kollegium.[108]) Die Geschäftsführer der G.m.b.H. entsprechen dem Vorstande der A.-G. Besonderheiten weisen die Geschäftsführer dem Vorstand der A.-G. gegenüber insofern auf, als der Widerruf der Bestellung nicht zwingend ist. Vielmehr kann die Satzung ihn auf einen wichtigen Grund beschränken. Ferner besteht für die Geschäftsführer kein Konkurrenzverbot, für die Verletzungen ihrer Obliegenheiten haften sie nur der Gesellschaft. Die Gläubiger haben gegen sie kein selbständiges Klagerecht.[109]) Bei der Einmanns-Gesellschaft kann sich der eine Mann selbst als Geschäftsführer bestellen.[110])

Die französische A.-G. hat wie die deutsche drei Organe: Die Generalversammlung als oberstes Organ, den Verwaltungsrat und eine oder mehrere Aufsichtskommissare. Die Mitglieder des Verwaltungsrates heißen Administratoren oder Mandatare. Ihre Zahl ist vom Gesetz nicht bestimmt.[111]) Sie werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch die ordentliche Generalversammlung gewählt.[112]) Wählbar sind nur Aktionäre,[113]) die Administratoren sind verpflichtet, eine durch

---

[104]) Klostermann, S. 338.

[105]) Westhoff-Bennhold, S. 241.

[106]) § 243 HGB.

[107]) § 52 G.m.b.H.-G.

[108]) § 45 ff. G.m.b.H.-G.

[109]) Vergl. dagegen die abweichenden Vorschriften des Aktienrechtes: § 231 III, § 236, 241 IV HGB.

[110]) RG. Bd. 62, 172.

[111]) Das Statut der Comp. des Mines de Houille schreibt eine Zahl von 9 Mitgliedern, das Statut der Charbonages d'Hensie eine solche von wenigstens 5 und höchstens 15 Mitgliedern vor.

[112]) Art. 28, Abs. 1.

[113]) Art. 22, Abs. 1.

die Satzung zu bestimmende Anzahl von Aktien zu besitzen.[114]) Die Aktien müssen stets auf den Namen lauten und unveräußerlich sein; sie werden bei der Gesellschaftskasse hinterlegt.[115])

Der Verwaltungsrat entspricht dem Vorstande der deutschen A.-G. Er vertritt die Société anonyme gerichtlich und außergerichtlich. Bei größeren Gesellschaften pflegt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Direktor zu wählen, der die Vertretung allein wahrnimmt.[116]) Jedoch ist es zulässig, daß die Generalversammlung ihn wählt oder die Satzung ihn vorsieht.[117]) Der Direktor muß nicht notwendigerweise Mitglied des Verwaltungsrates, sondern kann auch ein Außenstehender sein. Für schuldhaft angerichteten Schaden haften die Administratoren der Gesellschaft und den Gläubigern.[118])

Der französische Aufsichtsrat ist entsprechend dem deutschen geregelt. Er hat also den Verwaltungsrat der Kontrolle zu unterziehen und der Generalversammlung Rechenschaft über den Geschäftsgang abzulegen. Er hat in dringenden Fällen das Recht, die Generalversammlung einzuberufen.[119]) Die Aufsichtskommissare werden von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt.[120]) Es ist nicht erforderlich, daß sie Aktionäre sind.[121])

Oberstes Organ der company ist ebenfalls die Generalversammlung. Ein Aufsichtsrat in unserem Sinne ist nicht vorhanden. Er wird teilweise durch die Direktoren (directors) ersetzt. Diese sind Vorstand und Verwaltungsrat. Der geschäftsführende Direktor heißt „managing director". Jede Company muß wenigstens 2 Direktoren haben.[122]) Die näheren Bestimmungen über die Direktoren sind gewöhnlich in den Artikeln vorhanden. Die Direktoren können die Gesellschaft nur insoweit verpflichten, als die Geschäfte im Rahmen des Gesellschaftszweckes liegen.[123]) Sie sind verpflichtet, der Generalversammlung jedes Jahr eine Bilanz vorzulegen.[124]) Für falsche Angaben über den

---

[114]) Art. 12 d. Statuten der Comp. d. Mines d. Houille bestimmt, daß jeder Administrator 500 Namensaktien, welche während der Dauer der Funktionen als Verwaltungsratsmitglied unübertragbar sind, besitzen muß. Die Unübertragbarkeit endet erst nach Rechenschaftslegung über die Verwaltung. Die Gesellschaft d'Hensinses P. gibt sich dagegen mit dem Besitze und der Hinterlegung von 25 Aktien als Bürgschaftsleistung für ordnungsmäßige Geschäftsführung zufrieden. (Art. 17 d. Statuten)

[115]) Art. 26, Abs. 3.

[116]) Art. 22, Abs. 2.

[117]) Art. 14 d. Statuten d. Comp. d. Mines d. Houille bestimmt, daß der Verwaltungsrat den Direktor wählt. Die Statuten überlassen die Regelung der Vertretungsbefugnis dem Belieben des Verwaltungsrates. Seine Pflicht ist es, jährlich in geheimer Wahl einen Präsidenten, Vizepräsidenten u. Sekretär zu wählen. Die Stimmenmehrheit entscheidet, Wiederwahl ist zulässig. (Art. 15 der St.) Beschlußfähig ist d. Verwaltungsrat nur dann, wenn wenigstens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt — bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag — und in ein Register eingetragen (Art. 16 der St.).

[118]) Art. 44: vgl. dagegen Abs. 4 d. § 241 HGB.

[119]) Art. 33, Abs. 2.

[120]) Art. 32, Abs. 1; Art. 25, Abs. 1.

[121]) Vgl. im übrigen Rodolphe-Rouss. I S. 749.

[122]) § 139 C.A.

[123]) D. o. E. C. L. Bd. III, S. 917.

[124]) Vgl. Palmer, S. 179 — 221.

Geschäftsbetrieb einer public company sind die Direktoren nicht nur zivilrechtlich, sondern auch strafrechtlich verantwortlich.[125])

Als Kontrolle dient der company der Rechnungsrevisor (auditor). Die näheren Bestimmungen über den Rechnungsrevisor pflegen wie bei den Direktoren in den Artikeln enthalten zu sein.[126]) Das engl. Gesetz schreibt vor, daß die Revisoren von der Generalversammlung auf 1 Jahr gewählt werden sollen.[127]) Als Revisor darf jedoch kein Direktor der Gesellschaft oder ein Verein ernannt werden.[128]) Die Revisoren sind nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, die Bücher einzusehen und den Aktionären darüber Bericht zu erstatten.[129])

Eine Besonderheit des engl. Rechtes sind die Inspektoren; auf Antrag eines Aktionäres kann das Handelsamt[130]) Inspektoren ernennen. Der Zweck und Grund zur Ernennung muß glaubhaft gemacht werden. Der Inspektor hat dieselben Rechte und Pflichten wie die Revisoren. Er erstattet jedoch nur dem Handelsamt Bericht. Die Gesellschaft bekommt nur eine Abschrift des Berichtes.

Die mining company in the Stannaries besitzt außer der Generalversammlung den sog. purser. Er wird von der Gesellschaft ernannt und hat die Geschäftsführung inne. Seine Pflicht ist es, wenigstens jede 16. Woche eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen.[131]) Der purser führt das sog. „cost book". Dieser Ausdruck bezeichnet sämtliche Geschäftsbücher und Papiere, die von dem purser zu Geschäftszwecken kraft Gesetzes oder Statutes gehalten werden müssen.[132]) In dem cost book muß er wenigstens jede 16. Woche eine Abrechnung vornehmen, welche die gegenwärtige finanzielle Lage der Gesellschaft dartut.[133])

Eine Besonderheit der mining company ist der „cheriff". Dieser ist ein Beamter, der dazu ausersehen ist, Klage und sonstige Rechtsstreite gegen die Gesellschaft zu erheben. Strengt er einen Prozeß gegen die Gesellschaft an, so muß er der Gesellschaft einen Betrag beschlagnahmen, der ausreicht, um die Kosten des Rechtsstreites und die eingeklagte Forderung zu decken.[134])

2. Abschnitt.

Die Gewerkschaft zerfällt in 100 Kuxen.[135]) Gemäß § 94 III darf diese Bestimmung durch das Statut nicht abgeändert werden, vorausgesetzt, daß nicht die Rechtsverhältnisse der Mitbeteiligten eines Bergwerkes durch Vertrag anderweit gemäß § 133 A.B.G. geregelt sind.

§ 101 besagt, daß durch das Statut die Zahl der Kuxen von 100 auf 1000 erhöht werden kann; und zwar darf die Gesamtzahl der Kuxen nur entweder 100 oder 1000 betragen.

Die statutarische Bestimmung der Kuxzahl auf 1000 unterliegt nach § 94 II der Bestätigung des Oberbergamtes, welche aus Gründen des öffentlichen Interesses versagt werden kann.

---

[125]) D. o. E. C. L. Bd. III, S. 999.
[126]) Vgl. Palmer, S. 237.
[127]) § 132 C.A.
[128]) § 133 C.A.
[129]) § 134 C.A.
[130]) board of trade.
[131]) § 25 d. Stann. A. von 1887.
[132]) § 2 d. Stann. A. von 1887.
[133]) § 23 d. Stann. A. von 1887.
[134]) §§ 2 u. 6 d. Stann. A. von 1887.
[135]) § 101 ABG.

Ein etwas merkwürdiger Vorgang tritt bei der Erhöhung der Kuxzahl ein.

Wenn das Oberbergamt die Erhöhung der Kuxzahl auf 1000 bestätigt, so hat dies etwa nicht die Folge, daß 900 neue Kuxen entstehen, sondern die Wirkung, daß die bisherigen 100-teiligen Kuxen sich in je 10 Kuxe teilen.[136]) Der Vorgang ist also grundverschieden von der Erhöhung des Grundkapitals bei der A.-G. und G.m.b.H. Bei der A.-G. besteht das Wesen der Kapitalserhöhung in der Schaffung neuer oder erhöhter Mitgliedsrechte, die durch Zeichnung der neuen Aktien mittels Zeichnungsscheines erworben werden können.[137]) Die Zeichnung ist ein einseitiger Akt, der auf Mitgliedschaft an der A.-G. gerichtet ist,[137a]) und durch welchen der Zeichner seine Bereitschaft, Mitglied der Gesellschaft zu werden, erklärt.

Diese Verschiedenheit in der rechtlichen Behandlung liegt darin, daß die A.-G. auf einem festen Grundkapitale aufgebaut ist und durch die Erhöhung größere Einnahmen erzielen will. Die Gewerkschaft dagegen will durch die Erhöhung sich nicht neues Geld verschaffen, sondern lediglich eine stärkere Unterteilung ihres Vermögens herbeiführen. Die Verschaffung neuer Mittel wird, wie wir noch sehen werden, durch Ausschreibung von Zubußen bewirkt, die aber mit der Erhöhung der Kuxzahlen in keinem Zusammenhange stehen.

Die neuen Kuxe treten völlig an die Stelle der alten.[138]) Die Rechte Dritter, die an diesen bestanden, wie z. B. Nießbrauch, Pfandrecht, erstrecken sich ohne weiteres auf jene fort. Sind vor der Erhöhung z. B. 4 100-teilige Kuxen verkauft worden, so sind nunmehr 40 1000-teilige zu liefern. Ebenso setzen sich jetzt Ausbeuteansprüche, die mit dem bisherigen Kux verbunden waren, ohne weiteres verhältnismäßig auf die neuen Kuxe fort. Dasselbe gilt von rückständigen Zubußen, sodaß z. B. der Käufer eines 1000-teiligen Kuxes nur für 1/10 der auf dem früheren Kux rückständigen Zubuße haftet. Würde dagegen durch Satzungsänderung wieder eine Hundertteilung eingeführt werden, so würde das zur Folge haben, daß je 10 Kuxen sich wieder zu einem einzigen Kux verschmelzen.

Die Grundlagen der G.m.b.H. und der A.-G. dagegen bilden das Stammkapital bezw. Grundkapital. Das Stammkapital ist ein ziffernmäßiger Geldbetrag, der in der Satzung angegeben werden muß.[139]) Das Kapital wird durch die Summe der Einlagen der Mitglieder gebildet. Es muß wenigstens 20 000.— RM. betragen.[140]) Zur Erhaltung des Stammkapitals schreibt das Gesetz vor, daß es an die Gesellschafter nicht ausgezahlt werden darf.[141])

Das stets fest bestimmte Grundkapital ist in Aktien zerlegt. Sämtliche Aktionäre sind mit Einlagen auf das Grundkapital beteiligt. Die Aktien sind unteilbar und können auf den Inhaber und auf Namen lauten.[142]) Inhaberaktien dürfen jedoch erst nach Einzahlung des Nennbetrages und des etw. Agio ausgegeben werden.[143])

---

[136]) Isay, S. 194.
[137]) § 281 HGB.
[137a]) RG. 79, 114.
[138]) Isay § 101, Anm. 9.
[139]) §§ 3, 75, 76, G.m.b.H.-G.
[140]) § 5 G.m.b.H.-G.
[141]) § 30 G.m.b.H.-G.
[142]) § 179 HGB.
[143]) § 179, III HGB.

Für die franz. A.-G. gilt dasselbe, namentlich inbezug auf die Inhaber- und Namensaktien.[144]) Für das englische Recht ergeben sich keine Besonderheiten.

§ 4.

Die Übertragung der Kuxen und Kuxscheine.

Der Gewerke kann seinen Kux frei, d. h. ohne der Einwilligung der Gewerkschaft zu bedürfen, übertragen,[145]) wie es ja auch den Aktionären für die auf Namen lautenden Aktien gestattet ist. Vgl. § 222 H.G.B. Die Übereignung der Namensaktien erfolgt danach durch Indossierung und Übergabe; die Umschreibung im Aktienbuch hat lediglich Legitimationswirkung.

Diese Bestimmung gilt auch für die franz. Inhaberaktie (action du porteur).[146]) Die Übertragung der Namensaktie (action nominative) erfordert eine Übertragungserklärung,[147]) Eintragung im Aktienbuch und die Unterschrift des Abtretenden.[148])

Was die Namensaktien[149]) betrifft, so stimmt das englische Recht mit dem deutschen insofern überein, als beim Schweigen der Satzung die Aktien Namensaktien sind.[150]) Während jedoch in Deutschland die Inhaberaktien vorherrschen, überwiegen in England die Namensaktien. Inhaberaktien[151]) können nur dann ausgegeben werden, wenn sie durch die Artikel vorgesehen und voll einbezahlt sind.[152]) Weiterhin können nur Inhaberaktien frei übertragen werden. Namensaktien benötigen eine Urkunde, die durch einen Zeugen beglaubigt werden muß.

Während bei uns die Aktie nur im Ganzen übertragen werden kann, können die voll einbezahlten shares in sogenannte stocks geteilt werden.[153]) Der einzelne stock bietet den Vorteil, daß er übertragbar ist.[154]) Mitgliedschaftsrechte gewährt ein stock nur dann, wenn er im Register eingetragen ist.[155])

Der Gesellschafter der mining company in the Stannaries kann seinen share ebenfalls frei übertragen. Mit der Eintragung im cost book wird der Erwerber als Gesellschafter angesehen.[156]) Voraussetzung zur freien Übertragung ist jedoch die Leistung fällig gewordener Einzahlungen. Die Berggesellschaft braucht die Übertragung eines Anteiles erst dann anzuerkennen, bis alle Forderungen mit Zinsen bezahlt worden sind.[157])

Der Geschäftsanteil der G.m.b.H. ist, wie das Gesetz sich ausdrückt, ebenfalls „veräußerlich und vererblich".[158]) Die Satzung kann die Abtretung wohl erschweren, aber nicht erleichtern.[159]) Nach herschender Ansicht kann die Veräußerlichkeit und Vererblichkeit ganz ausgeschlossen werden, da sie nur im Prinzip anerkannt und durch

---

144) Art. 24 u. 36 von 1867.
145) § 104 ABG.
146) Art. 35 Code commerce.
147) Declaration des transfert.
148) Art. 36, Abs. 2 Code commerce.
149) Personal, registered, inscribed shares.
150) vgl. § 183 HGB.
151) Warrants to bearer.
152) Palmer, S. 139, § 70 C.A.
153) D. o. E. C. L. Bd. III, 1579.
154) Vgl. D. o. E. C. L. Bd. III, 1582.
155) Vgl. Palmer, S. 85; Curti, S. 330.
156) Vgl. § 23 Stann. Act. 1869.
157) § 14 Stann. Act. v. 1869.
158) § 15 G.m.b.H.-Ges.
159) § 15, Abs. 5 G.m.b.H.-Ges.

die Satzung ausgeschlossen werden kann, wenn „die Gesellschafter kein Bedürfnis zur Realisierung ihrer Anteilsrechte empfinden".[160])

Die Veräußerung von Kuxen alten Rechtes war durch die Umschreibung im Berggegenbuch und ist jetzt noch durch die Auflassung im Grundbuch bedingt. § 105 hat den Zweck, die Übertragung von Kuxen neuen Rechtes durch einfachere Formen zu erleichtern.[161])

Die §§ 105 — 107 geben keine erschöpfende Darstellung der Lehre von der Übertragung des Kuxes; sie beschränken sich auf einzelne Bestimmungen über Form und Inhalt der Übertragung selbst, d. h. des abstrakten dinglichen Abtretungsvertrages im Sinne des BGB., sowie auf einige der daraus in der Verbindung mit der Eintragung zum Gewerkenbuch sich ergebenden Rechtsfolgen.[162])

Über alle anderen die Übertragung betreffenden Folgen tritt das BGB. ergänzend ein. Der Abtretungsvertrag unterliegt gemäß § 413 BGB. den Vorschriften der §§ 398 — 412 BGB.[163]) Jedoch mit der Maßgabe, daß, während nach diesen Paragraphen der Abtretungsvertrag formlos geschehen kann, der Vertrag über die Übertragung eines Kuxes der schriftlichen Form zur Gültigkeit insofern bedarf, als die Erklärung der abtretenden Gewerkschaft schriftlich sein muß.

Der Übertragungsakt verlangt demnach:

a) daß die Erklärung der Gewerkschaft in Schriftform geschieht; die Annahme der Erklärung kann formlos erfolgen, wie es ja auch den Grundsätzen des BGB. entspricht. Die Vorschriften des BGB. über die Schriftform finden Anwendung.[164]) Mündliche Übertragung würde gemäß § 125 BGB. nichtig sein, ebenso telegraphische Übermittlung der Abtretungserklärung. Eine Blankozession genügt nicht, da eine schriftliche Abtretungserklärung erst mit der Ausfüllung vorliegt.[165])

b) daß die Parteien über die Übertragung ihre Einigung erklären.

Weitere Erfordernisse sind zur Übertragung der Berechtigung aus dem Kux auf den neuen Erwerber nicht nötig.

Für die Erlangung der Kuxberechtigung ist die Eintragung im Gewerkenbuch nicht erforderlich. Die Eintragung gibt nur den Gewerken die erforderliche Legitimation gegenüber der Gewerkschaft; ebenso wenig besteht eine Pflicht für den Erwerber, sich im Gewerkenbuch eintragen zu lassen. Insbesondere ist zur Übertragung des Kuxes nach herrschender Ansicht[166]) die Übergabe eines Kuxscheines nicht notwendig, im Gegensatz zu Diedrichs,[167]) der in seiner gründlichen Arbeit unter analoger Anwendung der Vorschriften über Namensaktien in eingehender Weise darzulegen versucht, daß er zur rechtswirksamen Übertragung der Kuxe notwendig ist. Auch Brassert[168]) hat sich seiner Ansicht angeschlossen, indem er darlegt, daß es die Verkehrssicherheit erheische, daß man die Aushändigung des Kuxscheines als Erfordernis der Übertragung ansieht, indem dann die Mißstände (mehrfache Übertragung) beseitigt würden, die sich ohne dieses Erfordernis ergeben.

---

160) Staub-Hachenburg, I S. 311; RG. 80, 179.
161) Brassert, S. 405.
162) DJZ. 1911, 599.
163) RG. 28, 252; Isay, S. 526; Müller-Erzbach, S. 272.
164) Westhoff-Bennhold, S. 116.
165) A. A. Pitz, S. 75; Brassert, S. 406.
166) Klostermann, S. 317; Westhoff-Bennhold, S. 118; Pitz, S. 79; Noth, S. 109; Müller-Erzbach, S. 273; Hense ZfB. Bd. 31, 106.
167) ZHR. 63, 422.
168) Brassert, S. 408.

Die rechtliche Natur des Kuxscheines ist ebenfalls streitig.

Er ist stets fakultativ; er dient dazu, die Mitgliedschaft und das Beteiligungsverhältnis in glaubhafter Form zu beurkunden und die Sicherheit des Verkehrs mit Geschäftsanteilen zu fördern. Der Kuxschein ist eine Urkunde, durch welche bescheinigt wird, daß ein bestimmter Gewerke als Inhaber eines oder mehrerer Kuxe im Gewerkenbuch eingetragen ist. Er ist sowohl im Sinne des HGB. wie der ZPO. eine Privaturkunde.

Bestritten ist, ob er lediglich eine bloße Beweisurkunde oder ein Wertpapier ist.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß sich das Recht des Gewerken nicht etwa in dem Kuxschein verkörpert, sondern in der Hauptsache nur dazu dient, dem Gewerken eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß er im Gewerkenbuche eingetragen ist. Daraus zu folgern, daß der Kux lediglich Beweisurkunde über die Mitgliedschaft ist und keinerlei Werkpapiercharakter hat, wie Westhoff-Bennhold[169]) annehmen, geht nicht an. Mittelbar spielt der Kuxschein bei der Übertragung insofern eine Rolle, als die Umschreibung im Gewerkenbuch nur gegen Vorlegung des Scheines erfolgen kann. Die Ausübung der Rechte ist aber im Verhältnis zum Gewerkenbuch von der Umschreibung abhängig. Weiterhin ist zur Verpfändung des Kuxes Übergabe des Scheines erforderlich, auch zählt das Depotgesetz im § 1 den Kuxschein ausdrücklich unter den Werkpapieren auf. Man muß daher die rechtliche Natur des Kuxscheines als Wertpapier bejahen.[170]) Mit dem Abschluß des Abtretungsvertrages wird der Kuxschein ohne weiteres Eigentum des Erwerbes. Nach § 952 BGB. kann deshalb der neue Erwerber von dem Verkäufer den Kuxschein vindizieren;[171]) er ist also nicht bloß auf eine Klage aus dem unterliegenden Rechtsgeschäft angewiesen.

Eine rechtlich interessante Frage ist die, ob der Kux durch guten Glauben vom Nichtberechtigten erworben werden kann.

Gemäß § 101 III gehören die Kuxen zum beweglichen Vermögen. Es scheint somit auf den ersten Blick, als ob die Vorschriften über den gutgläubigen Erwerb von Sachen auch auf den Kux Anwendung finden.

Dieser Satz des § 101 III darf jedoch nicht mißverstanden werden. Die ursprüngliche Fassung lautete: Die Kuxen haben die Eigenschaft beweglicher Sachen. Würde diese Fassung aufrecht erhalten worden sein, so hätte dies zur Folge gehabt, daß[172]) die entsprechenden Bestimmungen des BGB. über Sachen getreten wären. Um dieser Auffassung entgegenzutreten und zu verhindern, daß auf die Kuxe in den nicht durch das Berggesetz besonders geregelten Fällen die für bewegliche Sachen geltenden Vorschriften angewandt werden, hat man diese Fassung eingeführt.[173])

Das BGB. kennt jedoch nicht den Begriff des beweglichen Vermögens als selbständigen, obwohl es ihn z. B. in den §§ 1549, 1551 gebraucht. Der Kux gehört vielmehr im Gegensatz zu den reinen Forderungen, zu den im BGB. mehrfach unterschiedenen[174]) sonstigen Rechten, anderen Vermögensrechten.[175]) Der Kux ist also keine Sache!

---

[169]) Seine Meinung teilen auch Müller-Erzbach § 271 u. Pitz, S. 155.

[170]) So Isay, S. 519; M. Wolff, S. 335; Gruchot, Bd. 51, 1147; Klostermann, S. 310; Diedrichs, S. 468.

[171]) Müller-Erzbach, S. 273.

[172]) Gemäß Art. 4, Art. 67 EG.

[173]) Klostermann ,S. 306.

[174]) z. B. §§ 413, 437.

[175]) Westhoff-Bennhold, S. 95; Brassert S. 397.

Daraus ergibt sich, daß da das BGB. Eigentum, Vindikation und Besitz grundsätzlich nur bei körperlichen Sachen kennt, dies auf den Kux nicht zutrifft. Insbesondere können die sachenrechtlichen Vorschriften der §§ 932 ff. über den guten Glauben nicht zur Anwendung kommen.[176])

III. Hauptteil.

§ 5.

Das Wesen und der Inhalt des Kuxrechtes.

Was zunächst den sprachlichen Ursprung des Wortes „Kux" anbelangt, so hat dieser mit Sicherheit noch nicht festgestellt werden können. Höchstwahrscheinlich ist das Wort nicht deutschen, sondern tschechischen Ursprunges und aus kukus oder kus entstanden.[177])

Das allgemeine Berggesetz wird von dem Gedanken beherrscht, daß die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft ebenso wie bei der A.-G. nicht an die Person gebunden ist, sondern durch den Besitz von Anteilen: Kuxen vermittelt wird, welche Gegenstand des Rechtsverkehres sind und mit deren Besitz ein bestimmtes Maß von Rechten und Pflichten verknüpft ist. Der Besitzer eines derartigen Anteiles ist damit ohne weiteres Mitglied der Gewerkschaft. Seine Person tritt gegenüber dem Maß der Beteiligung völlig in den Hintergrund. Denn weder ist, wie wir gesehen haben, die Gewerkschaft in ihrem Bestande dadurch berührt, daß der Einzelne ausscheidet, noch auch dadurch, daß ein einzelnes Mitglied viele oder alle Anteile in eine Hand vereinigt.

Der Kux ist das Maß der Mitgliedschaft. Er ist der Inbegriff aller mit der Mitgliedschaft an der Gewerkschaft verbundenen Rechte und Pflichten. Die gewerkschaftlichen Pflichten und Rechte des Gewerken, wie z. B. sein Stimmrecht, sein Ausbeuteanteil, seine Pflicht zur Aufbringung der Zubuße richten sich nach der Zahl der Kuxen, die er besitzt.[178]) Nur der Besitz von Gewerkschaftsanteilen vermittelt die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft. Inhalt des Kuxes sind daher die gesamten Mitgliedschaftsrechte, die dem Gewerken innerhalb der Gewerkschaft zustehen. Die Befugnisse, die er dem Kuxinhaber gewährt, sind vorwiegend körperschaftsrechtlicher Art. Eine unmittelbare Gewalt über das Vermögen der Gewerkschaft steht den Gewerken nicht zu. Es steht vielmehr im Eigentum der Gewerkschaft.

Der Kux ist seiner Natur nach am nächsten der Aktie verwandt. Auch er bildet den Maßstab für das Anteilsrecht der Gewerken an der Verwaltung und Nutznießung des gewerkschaftlichen Vermögens. Seiner Struktur nach bildet er eine Verkehrseinheit und nicht einen Bruchteil; da er Gegenstand selbständiger Rechte ist, stellt er sich gleichsam vom Begriff des Ganzen abgelöst dar.[179]) Ein durchgreifender Unterschied besteht jedoch zwischen Aktie und Kux in der Hinsicht, als die Aktie stets auf einen bestimmten Geldbetrag lautet, der die Einlage des Aktionäres darstellt, wogegen der Kux keinen

---

[176]) Klostermann, S. 306; Brassert S. 397; Pitz, S. 44; Westhoff-Schlüter § 103, Anm. 1.

[177]) Pitz, S. 14; Isay, S. 422.

[178]) Ebenfalls ist bei der G.m.b.H. wie bei der A.-G. eine mehrfache Mitgliedschaft möglich. Doch kann bei der G.m.b.H. von dem Gesellschafter nur ein Geschäftsanteil (Stammeinlage) übernommen werden: § 5 II G.m.b.H.-Ges.

[179]) Klostermann, S. 307.

Nominalwert, sondern nur einen Teil[180]) des gewerkschaftlichen Vermögens bedeutet.

Besonderheiten ergeben sich aus dem Geschäftsanteil und der der Stammeinlage des Gesellschafters der G.m.b.H.

Während bei der A.-G. das Wort Aktie sowohl die Mitgliedschaft wie auch die Urkunde darüber und den Anteil des Grundkapitales bedeutet, besteht bei der G.m.b.H. eine gesonderte Terminologie der Begriffe Stammeinlage und Geschäftsanteil. Das Gesetz[181]) schreibt vor, daß der Geschäftsanteil des Gesellschafters sich nach dem Betrage der von ihm übernommenen Stammeinlage bestimmt. Die Stammeinlagen sind demnach die Einlagen auf das Stammkapital mit denen sich Mitglieder beteiligen müssen.[182]) Der Gesamtbetrag der Stammeinlagen muß das Stammkapital ergeben.[183]) Das Gesetz shreibt zwingend vor, daß Stammeinlagen mindestens 500 RM. betragen und durch 100 teilbar sein müssen. Sie können verschieden groß sein.[184])

Die Stammeinlage ist somit diejenige Leistung des Gesellschafters, welche einen Teil des Stammkapitals zum Ausdruck bringt. Als Äquivalent für die Stammeinlage erwirbt der Gesellschafter die Mitgliedschaft. Diese Mitgliedschaft und die Summe der aus der Mitgliedschaft fließenden Rechte heißen der Geschäftsanteil.[185])

Der Kux des neuen Rechtes ist in seiner rechtlichen Struktur wesentlich von demjenigen alten Rechtes verschieden. Denn letzterer ist ein ideeller Anteil am gesamten Vermögen der Gewerkschaft,[186]) der neue Kux dagegen ist kein Miteigentümeranteil an dem der Gewerkschaft gehörenden Bergwerk und übrigen Vermögen, sondern eben ein persönliches Recht der Mitgliedschaft. Der Kux repräsentiert also die Mitgliedschaft an der Gewerkschaft, den Inbegriff aller mit dieser Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten.

Man kann die Rechte, die den Gewerken innerhalb der Gewerkschaft zustehen, nach zwei verschiedenen Gesichtspunkten einteilen. Gemäß ihrem Inhalte lassen sich diejenigen gliedern, die den Gewerken die Befugnis gewähren, die Geschäftsführung der Gewerkschaft zu regeln, sogenannte Mitverwaltungsrechte, wie das Stimmrecht, das Recht auf Berufung einer Gewerkenversammlung, das Anfechtungsrecht, das Recht auf Büchereinsicht und diejenigen, die rein vermögensrechtlicher Natur sind, wie der Anspruch auf Ausbeute und Liquidationsanteil.

Nach der „Widerstandsfähigkeit" der Rechte gegenüber Gewerkenversammlungsbeschlüssen kann man auch eine Einteilung in allgemeine Rechte und Sonderrechte vornehmen.[187]) Für die Arbeit ist der Begriff des Sonderrechtes von Bedeutung, daher soll auf ihn näher eingegangen werden.

Das A.B.G. enthält keine nähere Bestimmung über Sonderrechte. Allein nach der übereinstimmenden Ansicht aller Schriftsteller[188]) findet § 35 BGB. auch auf das Gewerkschaftsrecht Anwendung. Hiernach können Sonderrechte eines Mitgliedes nicht ohne dessen Zustimmung von der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.

---

[180]) 1/100., 1/1000.

[181]) § 14 G.m.b.H.-G.

[182]) Die Satzung muß den Betrag der Stammeinlagen angeben: §§ 3, IV, 75 G.m.b.H.-G.

[183]) § 5 Abs. 3, G.m.b.H.-G.

[184]) § 5 G.m.b.H.-G.

[185]) So Staub-Hachenburg I, S. 293, 294.

[186]) Brassert, S. 397.

[187]) Isay, S. 489.

[188]) Müller-Erzbach, S. 255; Westhoff-Bennhold, S. 170.

Der Begriff des Sonderrechts gehört zu den streitigsten überhaupt. Fast jeder Schriftsteller gibt eine andere Definition.

Unstreitig gehören nicht zu den Sonderrechten die sogenannten Dritt- oder Gläubigerrechte. Das sind Ansprüche, welche den Gewerken auf Grund speziellen Rechtstitels als Dritte z. B. aus Kauf, Darlehnsvertrag usw. der Gewerkschaft gegenüber zustehen.

Außerordentlich bestritten ist ebenfalls, ob der Begriff der Mitgliedschaft als solche, unter den Begriff des Sonderrechts fällt.

Die Schriftsteller des bürgerlichen Rechtes fassen den Begriff des Sonderrechtes außerordentlich eng auf. So versteht Enneccerus[189]) unter Sonderrecht im weiteren Sinne, das von der allgemeinen Regel abweichende Recht für besondere Klassen von Personen, Sachen oder Rechtsverhältnissen; „Bevorrechtigungen, die einem Mitgliede oder einer bestimmten Gruppe von solchen zwar in seiner Eigenschaft als Mitglied zustehen, aber kraft einer besonderen, nicht auf alle bezüglichen Satzungsvorschrift oder Beschlußfassung". Nach diesen Ausführungen ist es nicht verwunderlich, wenn er die Mitgliedschaft nicht als Sonderrecht anerkennt. Seine Ansicht bezeichnet er als die herrschende, in dem er sich insbesondere auf das RG.[190]) beruft, wo ausgeführt wird, daß die Unterstellung, daß es sich bei der Ausschließung eines Mitgliedes aus der Gesellschaft um ein Sonderrecht handele, welches ihn laut zwingender Vorschrift des § 35 BGB. nicht ohne seine Zustimmung beeinträchtigt werden dürfe, fehlgehe. Denn ein Sonderrecht erfordere ein aus der Mitgliedschaft hervorgegangenes, von den Rechten der übrigen Mitglieder unterschiedenes Individualrecht eines Mitgliedes gegen die Gesellschaft. Planck[191]) beschränkt die Sonderrechte ebenfalls auf Rechte, die nicht allen Mitgliedern als solchen unmittelbar kraft ihrer Mitgliedschaft zustehen, insbesondere auf Vorrechte, die nur einem Mitglied oder einer Klasse von Mitgliedern eingeräumt sind. Die Mitgliedschaft faßt er neuerdings nicht als Sonderrecht auf, im Gegensatz zu früheren Auflagen. Ebenso die anderen Schriftsteller des BGB.[192]) Nur Staudinger[193]) gibt zu, daß bei reinen Vermögensgesellschaften und Vermögensvereinen, insbesondere des Handelsrechtes die Mitgliedschaft zum Sonderrecht gesteigert sei.

Die Schriftsteller des Handelsrechtes und Gewerkschaftsrechtes fassen den Begriff der Sonderrechte weiter als im gewöhnlichen Sinne.[194]) Charakteristisch ist z. B. die Meinung von Parisius und Crüger,[195]) daß sich eine auf alle Fälle deckende Begriffsbestimmung des Sonderrechtes nicht finden ließe. Sie wollen die Umstände des Einzelfalles entscheiden lassen. Staub[196]) versteht unter Sonderrecht ein Recht, dessen Verletzung den grundlegenden Sätzen des Aktienrechtes, insbesondere dem Grundsatze der Gleichberechtigung, sowie dem Recht der Aktionäre auf Mitgenuß und Mitverwaltung widersprechen würde. Das Recht auf Mitgliedschaft faßt er als ein Sonderrecht auf. Ebenso die meisten Schriftsteller des Handelsrechtes.[197])

---

189) Enneccerus, S. 98, 259.
190) RG. 49, 151.
191) Planck, S. 93, 94 d.
192) Oertmann, S. 492; Biermann, 1908 S. 492; Crome 1900, 250 Anm. 7; Sörgel 1926, 33; Gadow in Gruch. 66, 514.
193) Staudinger, S. 226.
194) Lehmann, Recht der AG. II, 1904, 204; Lehrb. d. HR., 1908, 434 ff.
195) Parisius u. Krüger, S. 336, 237.
196) Staub § 250, Anm. 9, S. 1043.
197) z. B. Cosack, Lehrb. d. HR. 1903, 597.

Otto v. Gierke hat sich in seinen grundlegenden Werken über Genossenschaftstheorie und deutsches Privatrecht eingehend mit den Sonderrechtsverhältnissen beschäftigt. Im deutschen Privatrecht legt er dar,[198]) daß kraft des genossenschaftlichen Prinzips das deutsche und moderne Recht eine Fülle gemischter Verhältnisse entwickelt habe, die z. T. innerhalb und z. T. außerhalb des körperschaftlichen Bereiches liegen würden. Die aus den Beziehungen zwischen Mitgliedern und Organträgern entspringenden Rechte und Pflichten seien mitgliedschaftliche Sonderrechtsverhältnisse. Je mehr eine Körperschaft sich einer Gesellschaft nähere, umso mehr würden die körperschaftlichen Sonderrechtsverhältnisse wesentliche Elemente des Verbandrechtes. Die höchste Steigerung sei bei den Vermögensgenossenschaften vorhanden. Denn indem hier die Mitgliedschaft als Aktie, Kux in ein selbständiges Vermögensrecht verwandelt sei, empfange das Mitgliedschaftsverhältnis im ganzen die Natur eines Sonderrechtes.

In der Genossenschaftstheorie[199]) erklärt er ebenfalls, daß die Mitgliedschaft im ganzen in der Gewerkschaft durch das Übergewicht des ihren fundamentalen Bestandteil bildenden Vermögensanteiles die charakteristischen Züge eines genossenschaftlichen Sonderrechtes empfange.

Westhoff-Bennhold[200]) und Brassert[201]) begnügen sich damit, unter Sonderrechten nur solche zu verstehen, die aus der Mitgliedschaft entstehen und die besondere Eigenschaft haben, daß über sie durch Mehrheitsbeschluß nicht disponiert werden darf. Zu diesen rechnen sie vor allem das Recht auf Mitgliedschaft.

Müller-Erzbach[202]) ist derjenige unter den handelsrechtlichen Schriftstellern, welcher unter Sonderrechten nur Vorrechte versteht, die allgemein einem Mitgliede oder lediglich einer Gruppe von Mitgliedern zustehen. Er wendet sich entschieden gegen die Mitgliedschaft als Sonderrecht. Dieser Ansicht bleibt er auch im Gewerkschaftsrecht treu.[203]) Er schränkt sie jedoch dahin ein, daß auch die Mitgliedschaft und die aus ihr unmittelbar hervorgehenden Rechte nicht dem Gewerken gegen seinen Willen durch Mehrheitsbeschluß genommen werden könne. Diese Meinung begründet er damit, daß einem Analogieschluß aus § 35 BGB. zufolge, auch Sonderbenachteiligungen gegen den Willen des Benachteiligten nicht beschlossen werden können.

Man sieht, wie außerordentlich schwierig es ist, einen befriedigenden Begriff des Sonderrechtes zu finden. Letzten Endes wird immer der Sinn und Zweck des Gesetzes maßgebend sein, welches Recht als ein Sonderrecht anzusprechen ist. Daß aber z. B. die Mitgliedschaft des Gewerken selbst als ein Sonderrecht aufgefaßt werden muß, dürfte aus dem oben Angeführten klar hervorgehen. Dies wird z. B. von eminenter Wichtigkeit in den Fällen, in denen ein Gewerkenversammlungsbeschluß dahin geht, von den Gewerken sämtliche Kuxe einzufordern oder ein Erhöhungsbeschluß einer 100-teiligen Gewerkschaft auf 1000 vorgenommen wird mit der Bestimmung, einen Teil der neu geschaffenen Kuxen anteilig den bisherigen Gewerken zuzuteilen, einen anderen Teil der neuen Kuxe der Gewerkschaft zur Verfügung zu stellen. Wie wir oben gesehen haben, hat der Erhöhungsbeschluß nur die Folge, daß sich der Kux automatisch in 10. 1/10 Kuxe teilt. Diese neuen Kuxe stehen den Gewerken ipso iure zu, ohne daß es

---

198) Dtsch. Privatrecht, S. 537 ff.
199) Genossenschaftstheorie, S. 276, 280.
200) Westhoff-Bennhold, S. 170.
201) Brassert, S. 430.
202) Müller-Erzbach, Lehrb. d. HR. S. 281.
203) Müller-Erzbach, Gewerkschaftsrecht S. 260.

einer besonderen Übertragung bedarf. Daher können die Kuxen, da in ihnen die Mitgliedschaft verkörpert ist, gemäß § 35 BGB. nur mit Zustimmung des Gewerken entzogen werden.

IV. Hauptteil.

I. Rechte des Gewerken.

A. Mitverwaltungsrechte.

§ 6.

Das Recht auf Eintragung.

Die Ausübung seiner Rechte der Gewerkschaft gegenüber kann der Gewerke erst dann vornehmen, wenn ihm dieselbe im Gewerkebuch eingetragen hat.[204]) Diese Vorschrift gilt für sämtliche Rechte, die aus der Mitgliedschaft fließen.

Die Gewerkschaft ist zur Führung eines Gewerkenbuches über sämtliche Mitglieder der Gewerkschaft und deren Kuxe verpflichtet.[205]) Der Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist, „die Mitgliedschaft und das Beteiligungsverhältnis in glaubhafter Form zu beurkunden und die Sicherheit des Verkehrs mit Gewerkschaftsanteilen zu fördern".[206]) Etwas Ähnliches finden wir im Aktienrecht, wo die auf Namen lautenden Aktien in einem Aktienbuch eingetragen werden müssen.[207]) Die Form des Gewerkenbuches ist bedeutungslos.

Gemäß § 103 müssen im Gewerkenbuch die Gewerken und die Anzahl der Kuxe, welche die Gewerken besitzen, eingetragen werden. Nach dem Inhalt des Gewerkenbuches werden auf Antrag des Gewerken die Kuxscheine ausgestellt. Es ist zulässig, weitere Eintragungen im Gewerkenbuch zu machen.[208]) Jedoch kommt den Eintragungen keinerlei konstitutive Bedeutung zu, sondern diese haben nur beurkundenden Charakter. Denn, wie wir gesehen haben, wird der Kux, abgesehen von dem Falle des Erwerbes bei der Entstehung, nur durch schriftlichen Abtretungsvertrag erworben.[209]) Somit ist auch die Eintragung im Gewerkenbuch ohne Einfluß auf den Mitgliedschaftserwerb. Wird der wahre Gewerke versehentlich im Gewerkenbuch gelöscht, so geht er nicht seiner Mitgliedschaft verlustig und der fälschlich Eingetragene wird nicht Gewerke.

Die Eintragung im Gewerkenbuch begründet zwar die Legitimation des Gewerken zur Ausübung seiner Rechte,[210]) ist jedoch bedeutungslos für die Pflichten des Gewerken der Gewerkschaft gegenüber. Der Gewerke bleibt vielmehr zu Leistungen an die Gewerkschaft auch dann verpflichtet, wenn er nicht eingetragen ist. Schon mit dem Eigentumsübergang, also dem dinglichen Abtretungsvertrage, wird der Gewerke verpflichtet.[211])

Bestritten ist, ob die Gewerkschaft berechtigt und verpflichtet ist, die Legitimation der im Gewerkenbuch eingetragenen Gewerken zu prüfen. Einhelligkeit besteht darüber, daß die Gewerkschaft die Legitimation der Gewerken prüfen muß, solange noch kein Gewerkenbuch angelegt ist.

---

[204]) § 106 ABG.
[205]) § 103.
[206]) Brassert, S. 400.
[207]) § 222 HGB.
[208]) Noth, S. 86; Isay, S. 515.
[209]) § 105.
[210]) RG. 53, 105; RG. in ZfB. 44, 251.
[211]) Esser, S. 48; Westhoff-Bennhold, S. 126.

Ein Teil der Schriftsteller[212]) bejaht die Berechtigung und Verpflichtung der Gewerkschaft, auch die eingetragenen Mitglieder auf ihre Legitimation hin zu prüfen, teils mit der Begründung, daß § 106 nur eine Schutzvorschrift für die Gewerkschaft sei, teils mit der Begründung, daß kein innerer Grund dafür vorhanden sei, warum die Gewerkschaft in diesem Punkte anders als die Aktiengesellschaft behandelt werden soll.[213]) Ein anderer Teil weist mit Recht darauf hin,[214]) daß der Wortlaut des § 106 zu einer derartigen Auslegung nicht berechtige. Sinn und Zweck des § 106 sind vielmehr, klare Rechtsverhältnisse für immer zwischen Gewerkschaft und Gewerken zu schaffen. Eine Legitimationsprüfung darf daher nur einmal, nämlich bei der Eintragung stattfinden.[215]) Die Berichtigung einer Eintragung ist nur mit Zustimmung des fälschlich Eingetragenen möglich.[216])

Da die Einrichtung des Gewerkenbuches zwingend ist, hat jeder Gewerke einen Rechtsanspruch gegen die Gewerkschaft, daß sie ein Gewerkenbuch führt und ihn in dasselbe einträgt.[217]) Dieser Anspruch ist ein unentziehbares Sonderrecht.[218]) Die Führung des Gewerkenbuches liegt dem Vorstande ob.[219])

Ähnliche Bestimmungen gelten im Aktienrecht, aber nur bezüglich der Namensaktien. (Vgl. § 223 HGB.)

§ 7.

Das Recht auf Berufung der Gewerkenversammlung.

Grundsätzlich sind nur der Grubenvorstand oder Repräsentant zur Einberufung der Gewerkenversammlung berechtigt. Sie sind sogar hierzu unter Umständen verpflichtet. Damit der Vorstand nicht willkürlich die Einberufung der Gewerkenversammlung ablehnen kann, muß er, abgesehen von der Pflicht, alljährlich beim Betriebe des Bergwerkes eine Gewerkenversammlung zu berufen und derselben eine vollständig belegte Verwaltungsrechnung vorzulegen,[220]) die Gewerken dann versammeln, wenn dies die Eigentümer von mindestens 1/4 aller Kuxen verlangen.[221]) Noch strengere Vorschriften bestehen bei der englischen Mining Company. Hier kann der einzelne Gesellschafter überhaupt keine Generalversammlung einberufen. (D. o. E. C. L. Bd. III. S. 1266.) Dagegen bestehen bei den anderen Gesellschaftsformen ähnliche, allerdings weitergehende Bestimmungen, wie im Gewerkschaftsrecht.

Im G.m.b.H.-Recht ist die Gesellschafterversammlung dann einzuberufen, wenn Gesellschafter,[222]) deren Geschäftsanteile mindestens den 10. Teil des Stammkapitals betragen, die Berufung der Versamm-

---

[212]) Pitz S. 119; Hense in ZfB. Bd. 31, 88; Brassert S. 412.
[213]) Brassert S. 412.
[214]) Westhoff-Bennhold S. 125; ZfB. Bd. 35, S. 344; Klostermann S. 320.
[215]) Vgl. Isay S. 546.
[216]) Isay S. 517.
[217]) Noth S. 97.
[218]) Schlüter-Hense § 113. Anm. 3.
[219]) § 121.
[220]) § 122 II.
[221]) § 122.
[222]) Obgleich das Gesetz von „Gesellschaftern" spricht, genügt doch ein Gesellschafter, der Geschäftsanteile in dieser Höhe besitzt: Staub-Hachenburg II S. 174.

lung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.[223]) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so können die Gesellschafter zum „Selbsthilferecht"[224]) greifen d. h. sie können die Versammlung selbst einberufen.[225]) Dieses Selbsthilferecht kann allerdings durch den Gesellschaftsvertrag abgeändert oder aufgehoben werden.[226])

Ähnlich verhält es sich im Aktienrecht, nur müssen die Aktionäre[227]) den 20. Teil des Grundkapitales aufbringen, um die Berufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe zu verlangen. Im Gegensatz zur Gewerkschaft und G.m.b.H. muß der Antrag schriftlich gestellt werden; im Gegensatz zur G.m.b.H. können die Aktionäre nicht zum Selbsthilferecht greifen. Es bedarf vielmehr einer besonderen Ermächtigung des Gerichtes.[228])

Der englische Aktionär hat folgendes Berufungsrecht: Wenn nicht jedes Jahr wenigstens eine Generalversammlung stattfindet und zwar nicht später als 15 Monate nach der vorausgegangenen, so kann das Gericht auf Verlangen eines jeden Aktionäres sofort die Generalversammlung einberufen.[229])

Aktionäre, welche $^1/_{10}$ des ausgegebenen Aktienkapitals besitzen, können, falls die Direktoren nicht innerhalb von 21 Tagen nach dem gestellten Verlangen eine außerordentliche Generalversammlung berufen, selbst die Einberufung vornehmen.[230])

Wenigstens 2 Mitglieder, welche mindestens $^1/_{10}$ des ausgegebenen Aktienkapitals besitzen, oder, falls kein Aktienkapital vorhanden ist, mindestens 5 % der Mitglieder der A.-G. können eine gerichtliche Versammlung einberufen. Voraussetzung ist jedoch, daß die Statuten nichts anderes bestimmen.[231])

Die Generalversammlung der franz. A.-G. beruft der Verwaltungsrat ein, in dringenden Fällen der Aufsichtsrat.[232]) Die Aktionäre haben kein Berufungsrecht Sollten Verwaltungsrat und Revisoren die erforderliche Versammlung nicht einberufen, so können sich die Aktionäre vom Handelsgericht bevollmächtigen lassen, die Einberufung vorzunehmen.[233])

Die Befugnis zur Berufung der obigen Gewerkenversammlung ist mit jedem Kux verknüpft. Man wird dieses Recht auch dem Gewerken zustehen müssen, der wegen Interessenkollision gemäß § 34 BGB. nicht stimmberechtigt ist, da er ein berechtigtes Interesse daran haben mag, die Angelegenheit der Gewerkschaft zu unterbreiten.[234]) Der Antrag ist weder an eine Form noch an eine Frist gebunden. Er kann sowohl mündlich wie schriftlich gestellt werden; er muß jedoch ausdrücklich auf das Minderheitsrecht bezug nehmen.[235]) Der Antrag ist grundsätzlich an den gesetzlichen Vertreter der Gewerkschaft zu richten. Doch ist es zulässig, daß die Gewerkschaft als höchstes Organ den Antrag entgegennimmt.[236]) Gemäß der Vorschrift

---

223) § 50 G.m.b.H.-G.
224) Staub-Hachenburg § 50, Anm. 10.
225) § 50 III.
226) RG. 68, 213; Staub-Hachenburg § 50, Anm. 17.
227) Es braucht auch hier nur ein Aktionär zu sein: Staub § 254, Anm. 7.
228) § 254 III HGB.
229) § 112 III C. A.
230) § 114 C. A.; Palmer S. 163.
231) § 115 C. A.
232) Art. 33 II.
233) Marx S. 37.
234) Isay S. 706.
235) Vgl. Horrwitz S. 65.
236) Wenck S. 153; Isay S. 707.

des § 256 HGB. empfiehlt es sich, auch für die Einberufung der Gewerkenversammlung den Zweck der Einberufung anzugeben, damit die Gewerken von der Tagesordnung unterrichtet werden können. Der Antrag kann nachträglich zurückgenommen werden; er verliert jedoch nicht dadurch die Wirksamkeit, daß die Eigentümer ihre Kuxen veräußern, vielmehr treten die Erwerber an ihre Stelle.[237])

Kommt der Vorstand seiner Verpflichtung zur Einberufung nicht nach, so ist die Bergbehörde, d. h. der Revierbeamte[238]) befugt, die Gewerkenversammlung einzuberufen. Das einzelne Vorstandsmitglied oder gar ein Gewerke selbst kann keine Gewerkenversammlung rechtsgültig berufen, selbst wenn ein Repräsentant oder Grubenvorstand nicht vorhanden sind.

Wenn das Interesse der Gewerkschaft es erfordert,[239]) hat der Vorstand bei Vermeidung von Schadensersatzansprüchen ebenfalls die Gewerkenversammlung zu berufen. Wann ein derartiges Interesse anzunehmen ist, ist sehr bestritten. Das RG.[240]) formuliert für § 253 HGB., daß ein derartiges Interesse dann vorliegt, wenn es sich um wichtige kostspielige und gefahrvolle Geschäfte handelt, während Staub[241]) bei ungewöhnlichen Geschäften ein derartiges Interesse für vorliegend erachtet.

Die Anwendung des § 29 BGB., wonach die Vorstandsmitglieder in dringenden Fällen von dem Amtsgericht bestellt werden können, auf das Gewerkschaftsrecht ist abzulehnen, da auch das ABG. diese Materie erschöpfend regelt.[242]) Die Bestimmungen des § 122 können durch Statut abgeändert werden,[243]) nicht aber die Verpflichtung des zur Berufung der Versammlung berechtigten Organes in dem Falle, wenn das Interesse des Vereines es erheischt. Denn § 36 BGB. ist zwingendes Recht, da er im § 40 unter die nachgiebigen Vorschriften nicht mitzitiert ist.[244])

Der einzelne Gesellschafter der Mining Company kann keine Generalversammlung einberufen.

§ 8.

Das Stimmrecht.

Das Stimmrecht ist das wesentlichste Mitgliedschaftsrecht, das das Recht gewährt, an der Willensbildung der Gewerkschaft teilzunehmen und auf ihre Angelegenheiten einen direkten Einfluß auszuüben. Es ist unlöslich mit dem Kuxrecht verbunden, zu seiner Ausübung ist nur derjenige befugt, welcher die Kuxberechtigung hat. Das Stimmrecht kann den Gewerken nicht entzogen werden, da es ein Sonderrecht ist.[245]) Abweichend Isay,[246]) der das Stimmrecht nicht deshalb als ein Sonderrecht auffäßt, weil es durch die Satzung in gewissen Grenzen entzogen werden könne. Jedoch sind mit ihm Bevor-

---

[237]) Vgl. Staub-Hacheburg § 50 Anm. 2.
[238]) § 189 ABG.
[239]) § 36 BGB.
[240]) RG. in Holdein Bd. 11, 266.
[241]) Staub § 253. Anm. 4; hiergegen Horwitz S. 167, der nur den Einzelfall entscheiden lassen will.
[242]) Westhoff-Bennhold S. 257; Klostermann S. 346.
[243]) § 124.
[244]) Abweich. Westhoff-Schlüter Anm. 5 zu § 125; Brassert S. 458.
[245]) Westhoff-Bennhold, S. 170; Schlüte-Hense, § 113, Anm. 3.
[246]) Isay, S. 491.

rechtigungen bezüglich des Stimmrechtes für zulässig zu erachten. Das Aktienrecht hat im § 252 HGB. eine ausdrückliche Bestimmung dahin getroffen, daß ganze Gattungen von Aktien mit einem höheren Stimmrecht bedacht werden können. Im ABG. wie auch im G.m.b.H. Ges. fehlt eine derartige Vorschrift. Trotzdem wird man auch bei diesen Gesellschaften Stimmrechtsbevorzugungen für zulässig halten müssen. Voraussetzung für derartige Bevorrechtigungen im Gewerkschaftsrecht ist jedoch, daß diese durch die Satzung festgelegt sind und ihnen diejenigen Gewerken zugestimmt haben, die in ihrem Rechte auf gleichmäßige Behandlung benachteiligt worden sind.[247]) Denn jeder Gewerke hat ein Sonderrecht auf gleichmäßige Behandlung, wie es auch für die A.-G. anerkannt wird.[248])

Ausgeübt wird das Stimmrecht in Gewerken-Versammlungen und zwar nach Kuxen, nicht nach Personen. Zu beachten ist jedoch, daß diese Bestimmung durch die Satzung abgeändert werden kann. Ist von diesem Recht kein Gebrauch gemacht worden, so muß die Beschlußfassung in mündlicher Verhandlung vor sich gehen. Im G.m.b.H. Gesetz ist von vornherein der im Gesellschaftsvertrag enthaltene Wille der G.m.b.H. maßgebend (§ 45 G.m.b.H. Ges.). Nur wenn nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse der Gesellschafter in den Gesellschafterversammlungen gefaßt. Eine einstimmige schriftliche Erklärung sämtlicher Gewerken gemäß § 32 Abs. 2 BGB. ist nicht genügend, da das Gesetz gerade auf die mündliche Verhandlung besonderen Wert legt.[249]) Sind Kuxen bei der Errichtung der Gewerkschaft noch nicht begeben, so gewähren sie dem gesetzlichen Vertreter der Gewerkschaft kein Stimmrecht in der Gewerkenversammlung.[250])

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß alle Gewerken anwesend sind und nicht bloß die Stimmberechtigten. Daher müssen auch die Gewerken zugegen sein, die gemäß § 34 BGB. vom Stimmrecht ausgeschlossen sind, da ihre Anwesenheit von Bedeutung sein kann. Eine gültige Gewerkenversammlung liegt dann nicht mehr vor, wenn sich auch nur ein Gewerke aus dem Versammlungsraum entfernt. Sind nicht alle Gewerke versammelt, so müssen wenigstens alle Gewerken ordnungsmäßig, d. h. unter Angabe des Versammlungsortes, der Versammlungszeit und der Tagesordnung geladen worden sein.[251]) Liegt eine Gewerkenversammlung vor, so ist es gleichgültig, ob die Einladungen vorschriftsmäßig ergangen waren oder nicht, Einwendungen hieraus können nicht hergeleitet werden. Der in der Tagesordnung zu verhandelnde Gegenstand ist genau zu bezeichnen, damit die Gewerken genügende Informationen einziehen können.

Gefaßt werden die Beschlüsse in der beschlußfähigen Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Ist die Mehrheit aller Kuxen vorhanden, so ist die erste Versammlung beschlußfähig. Ist das nicht der Fall, so wird eine zweite Versammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Kuxen beschlußfähig ist, sofern auf diese Folge in der Einladung hingewiesen ist.[252]) Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes ist das berufende Organ sogar zur Einberufung verpflichtet.[253]) Liegt bei einem Beschlusse Stimmengleich-

---

[247]) Isay, S. 184.
[248]) RG. 41, 97.
[249]) Brassert, S. 423; Klostermann, S. 236; Westhoff-Schlüter, § 111; abweichend Esser, S. 62; Arndt, § 111, Anm. 1.
[250]) ZfB. 27, 80.
[251]) § 112.
[252]) § 113.
[253]) Westhoff-Bennhold, S. 180. Isay, S. 604;

heit vor, so ist kein Beschluß zustande gekommen, die Ziehung eines Loses ist unzulässig.[254])

Nach dem RG.[255]) kann der Ort, an dem die Gewerkenversammlung tagen will, beliebig von dem Vorstand ausgewählt werden, nur nicht ein offensichtlich zweckwidriger Ort. Das steht im krassen Widerspruch zu dem für die A.-G. aufgestellten Grundsatz, daß die Generalversammlung sich dort zu versammeln hat, wo der Sitz der Gesellschaft sich befindet.[256]) Zur Begründung führt das Reichsgericht an, daß das ABG. den Geschäftsverkehr der Gewerken wegen oftmaliger Abgelegenheit des Sitzes der Gewerkschaft habe erleichtern wollen und ausreichende Versammlungsräume in den meisten Fällen nicht zur Verfügung stünden. Gegen diese Begründung sträuben sich Westhoff-Bennhold[257]) und Brassert.[258]) Sie halten als Versammlungsort den Sitz der Gewerkschaft für gegeben, da er den Mittelpunkt der Lebensbetätigung der Gewerkschaft darstelle.

Sehr bestritten ist, ob § 34 BGB. auch auf die Gewerkschaft anzuwenden ist, d. h. es ist fraglich, ob ein Gewerke auch dann stimmberechtigt ist, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Gewerkschaft betrifft. Das Kammergericht[259]) und Westhoff-Bennhold[260]) lehnen die Anwendung des § 34 deshalb ab, weil das Stimmrecht des Gewerken durch das ABG. erschöpfend geregelt sei. Allein das ist ein Trugschluß, wie Isay[261]) richtig nachgewiesen hat, da verschiedene Materien, wie Stimmrecht des Nießbrauchers, Ehemannes usw. im Gewerkschaftsrecht nicht geregelt sind. Es fehlt an einem durchschlagenden Grund, die Anwendung des Vereinsrechtes abzulehnen, da auch sonst das BGB. zur Ergänzung herangezogen wird.[262]) Die herrschende Ansicht[263]) bejaht daher auch die Anwendungsmöglichkeit des § 34. Es ist ihr auch zuzustimmen, daß das Stimmrecht, gemäß § 34 nur dann ausgeschlossen ist, wenn es sich um die Vornahme eines Rechtsgeschäftes handelt, bei dem der Gewerke als Dritter der Gewerkschaft gegenüber tritt. Dagegen fällt unter „die Erledigung eines Rechtsstreites" auch der Anfechtungsprozeß aus § 115. § 34 greift nur dann ein, wenn es sich um ein direktes, nicht nur wirtschaftliches Interesse handelt.[264]) So ist es bedeutungslos, wenn der Gewerke Aktien einer A.-G. besitzt, mit welcher der Vertrag geschlossen wird; die Anwendung des § 34 ist jedoch dann gegeben, wenn er Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft ist, mit welcher der Prozeß geführt werden soll. Liegt Miteigentum vor, so ist die Anwendungsmöglichkeit auch dann gegeben, wenn § 34 nur auf ein Mitglied zutrifft.[265])

Es ist allgemein anerkannt, daß die Vertretung abwesender Gewerken durch gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte zulässig ist, sie richtet sich nach den allgemeinen Regeln des Zivilrechtes.

Wie erwähnt, ist grundsätzlich nur der Kuxeigentümer stimmberechtigt, sofern er im Gewerkenbuch eingetragen ist. Eine Nachprü-

---

254) Oppenhoff, Nr. 612; Westhoff-Bennhold, S. 160.
255) RG. Bd. 75, S. 319; ZfB. 52, 1911. Völkel, ZfB. 57, 437.
256) RG. 44, 8.
257) Westhoff-Bennhold, S. 160.
258) Brassert, S. 428.
259) OLG. III, 265.
260) Westhoff-Bennhold, S. 163.
261) Isay, S. 583.
262) Isay, S. 583.
263) Müller-Erzbach, S. 254; Brassert, S. 430; Klostermann, S. 330.
264) Schlüter-Hense, S. 267.
265) Isay, S. 584.

fung derart, ob die Eintragung zu Recht oder zu Unrecht besteht, darf nicht stattfinden.[266]) Der Erbe ist erst dann stimmberechtigt, wenn er im Gewerkenbuch verzeichnet ist.[267]) Dem Pfandgläubiger ist das Stimmrecht versagt.[268]) Dagegen steht dem Nießbraucher, sofern er gemäß § 106 im Gewerkenbuch eingetragen ist, das Stimmrecht in der Gewerkenversammlung zu.[269]) Ebenso ist der Ehemann befugt, in der Gewerkenversammlung zu stimmen, falls der Kux zum eingebrachten Gut der Ehefrau gehört, da der Mann inbezug auf den Kux dieselbe Stellung hat wie ein Nießbraucher. Die Gewerken, die gemäß § 130 ABG. ihre Kuxen der Gewerkschaft zur Verfügung gestellt haben, sind solange stimmberechtigt, bis dieselben versteigert worden sind.

Wir haben oben gesehen, daß Kuxe im Eigentum der Gewerkschaft stehen können. Aber sie können nicht den gleichen Inhalt wie die im Fremdbesitz befindlichen Kuxe haben. Dies gilt insbesondere vom Stimmrecht. Es wäre geradezu widersinnig zu nennen, wenn man es zulassen wollte, daß die Gewerkschaft mit ihren eigenen Kuxen abstimmen und somit möglicherweise den Abstimmungszweck der Gewerken durchkreuzen könnte. Vielmehr ruht das Kuxrecht.[270])

Die Befugnisse, die den Gewerken in der Gewerkenversammlung zustehen, erschöpfen sich nicht bloß in dem Recht zur Abstimmung. Man muß vielmehr zwischen dem sogenannten Teilnahmerecht und dem Stimmrecht als solchen unterscheiden. Daß beides nicht miteinander identisch ist, erhellt daraus, daß im Falle des § 34 BGB. zwar das Stimmrecht, aber nicht das Recht zum Erscheinen ausgeschlossen ist. Das Teilnahmerecht gewährt die Befugnis, in der Gewerkenversammlung zu reden, in die Debatte einzugreifen, Anträge zu stellen, Fragen an die Verwaltung zu richten und Beschlüssen zu widersprechen. Das Stimmrecht dagegen gewährt die Befugnis, bei dem Beschluß, der sich als Gesamtakt und nicht als Vertrag darstellt, mitzuwirken.[271]) Demnach gewährt also das Stimmrecht die „rechtliche Möglichkeit zu der Bildung des Gesamtwillens beizutragen und dadurch die Rechtswirkung des Gewerkschaftsbeschlusses erzeugen zu helfen".[272]) Die Beschlußfassung ist jedoch nicht das einzige Mittel, um den Willen der Gewerken darzutun. Vielmehr kann in der Gewerkenversammlung von dem Vorstand Rechenschaft gefordert werden, oder nur eine Beratung stattfinden, usw.

Ausgeübt wird das Stimmrecht durch Abgabe der Stimme in der Gewerkenversammlung. Die Erteilung unter einer Bedingung ist nicht zulässig, sondern wird nur so angesehen, als ob der Gewerke sich der Stimme enthielte.[273]) Ist ein Gewerke im Besitze mehrerer Kuxen, so kann er mit ihnen nur einheitlich abstimmen. Er kann nicht mit einem Teil derselben für „Ja", mit dem anderen Teil für „Nein" stimmen, denn ihm steht nur ein einziges Stimmrecht zu und die Anzahl seiner Kuxe besagt nur, wie hoch seine Stimme bewertet wird.[274]) Durch den Beschluß wird ein bestimmter Wille der Gewerkenversammlung erklärt. Seine Wirkung richtet sich nach seinem Inhalt und kann somit für den Gewerken Rechte und Pflichten be-

---

[266]) Isay, S. 582; Westhoff in ZfB. Bd. 39, 308.
[267]) Westhoff-Bennhold, S. 125.
[268]) Müller-Erzbach, S. 274.
[269]) Pitz, S. 129; Staub-Hachenburg, § 15, Anm. 20.
[270]) Schlüter-Hense, S. 267; Westhoff-Bennhold, S. 164.
[271]) RGR. Komm. § 32, Anm. 3.
[272]) So Isay, S. 581, Anm. 8.
[273]) Isay, S. 585, Anm. 12.
[274]) RG. Bd. 33, S. 92; Staub, § 252, Anm. 3, 24; Staub-Hachenburg, § 47, Anm. 6.

gründen. Die Abgabe der Stimme enthält eine Willenserklärung des Gewerken, die gemäß § 143 BGB. durch einfache Erklärung angefochten werden kann. Die Anfechtungsklage aus § 115 ABG. scheidet hier aus, da sie nur gegen Beschlüsse der Gewerkenversammlung zulässig ist.

Da das Gesetz über die Leitung der Versammlung nichts aussagt, so hat auf Antrag die Gewerkenversammlung selbst den Vorsitzenden zu wählen.[275]) Über jede Gewerkenversammlung ist bei Vermeidung unheilbarer Nichtigkeit[276]) ein Protokoll anzufertigen.[277]) Im Gegensatz zum Aktienrecht (§ 259 HGB.) brauchen die Beschlüsse jedoch nicht gerichtlich oder notariell protokolliert zu werden. Dem Protokoll kommt eine gewisse Beweiskraft zu,[278]) ohne daß sich der Gewerke, wie Westhoff-Bennhold[279]) annimmt, bei seinem Eintritt in die Gewerkschaft vertragsmäßig der Beweiskraft unterworfen hat.

§ 9.

Das Recht auf Büchereinsicht.

Zu den gesetzlichen Obliegenheiten der Gewerkschaft gehört auch die Pflicht zur Führung von Geschäftsbüchern.[280]) Über die Führung des Gewerkenbuches selbst sind gesetzliche Vorschriften nicht gegeben. In Zweifelsfällen tut der Vorstand gut daran, die Vorschriften der Grundbuchordnung zur Unterlage zu nehmen.[281]) Über die Führung der übrigen erforderlichen Geschäftsbücher sagt das Gesetz nur, daß der Vorstand hierfür Sorge zu tragen und auf Verlangen jedem Gewerken die Einsicht in die Bücher zu gestatten hat. Der Aktionär dagegen hat nicht das Recht auf Einsichtnahme der Geschäftsbücher. Ihm stehen dagegen zwei andere wichtige Rechte zu, nämlich das Recht auf Einsicht und Abschrift der im § 260 Abs. 2 HGB. bezeichneten Rechnungen und das Recht auf Bestellung von Revisoren.

Bei der englischen Aktiengesellschaft kann erst nach Erlaß der Liquidationsverfügung das Gericht eine Verfügung auf Einsichtnahme der Bücher und Papiere der Gesellschaft durch Gläubiger und Beitragspflichtige erlassen. Dagegen kann jedermann die von dem Registerführer aufbewahrten Urkunden einsehen.

Dem französischen Aktionär dagegen ist wie dem Berggewerken die Einsichtnahme im Inventar- und Aktionärverzeichnis gestattet; er kann ferner eine Abschrift der Bilanz und des Revisorenberichtes verlangen.[282])

Obwohl die Einsichtnahme der Bücher zu den Rechten jedes einzelnen Gewerken gehört,[283]) ist man doch darüber einig, daß der Anspruch auf Vorlegung der Bücher kein Sonderrecht der Gewerken darstellt, da er durch die Satzung sowohl eingeschränkt wie ausge-

---

[275]) Müller-Erzbach, S. 253; Schlüter-Hense, S. 269; Westhoff-Bennhold, S. 167.

[276]) § 125 BGB. Abweichend Arndt, S. 126; Klostermann, S. 331.

[277]) § 113.

[278]) Brassert, S. 431; Isay, S. 610; abweichend Müller-Erzbach, S. 255.

[279]) Westhoff-Bennhold, S. 173.

[280]) § 121 ABG.

[281]) Noth, S. 10; Pitz, S. 102.

[282]) Art. 35.

[283]) Brassert, S. 453.

schlossen werden kann;[284]) nur darf auch hier nicht der Grundsatz auf gleichmäßige Behandlung verletzt sein. In der Praxis wird von diesem Recht fast stets Gebrauch gemacht, damit nicht der Geschäftsbetrieb gestört und seine Geheimnisse offenbart werden.

Die Gewerken haben ein Recht darauf, daß die Gewerkschaft Bücher führt und können auf Erfüllung dieses Anspruches klagen.[285]) Liegt ein Versehen bei der Führung der Gewerkenbücher vor, oder kommt die Gewerkschaft der Verpflichtung zur Führung der Bücher überhaupt nicht nach, so kann der Gewerke Ersatz des entstandenen Schadens verlangen.[286])

Bestritten ist, ob das Gewerkenbuch auch zu jenen Büchern des Abs. 2 des § 121 gehört, deren Einsichtnahme den Gewerken gestattet ist. Der klare Wortlaut des Gesetzes verneint die Frage. Denn Sinn und Zweck dieser Vorschrift sollen doch nur sein, eine Kenntnis von dem Stande der Geschäftsführung der Gewerkschaft zu ermöglichen, aber nicht eine Auskunft über die Höhe des Kuxbesitzes der Gewerken zu erlangen.[287]) Die Gegenmeinung dagegen macht geltend, daß kein Anlaß für eine verschiedene Behandlung vorliege und die Nichtunterscheidung dem praktischen Bedürfnis entspreche.[288]) Es steht aber nichts im Wege, den Gewerken die Einsichtnahme in das Gewerkenbuch auf Grund des § 810 BGB. zu gestatten, selbst wenn sie durch die Satzung ausgeschlossen sein sollte.[289])

Das Recht zur Einsichtnahme kann nicht abgetreten werden, weil es den Gewerken höchst persönlich zusteht. Aus diesem Grunde ist auch die Zulässigkeit einer Vertretung abzulehnen, aber die Zuziehung eines Sachverständigen für zulässig zu erachten. Art und Umfang der Einsichtnahme sind ganz nach Treu und Glauben zu bestimmen.

§ 10.

Das Anfechtungsrecht.

Damit der Gewerke gegen eine mißbräuchliche Ausnutzung des Stimmrechtes geschützt wird, hat ihm das Gesetz ein eigenartiges Anfechtungsrecht verliehen. Gemäß § 115 ist dem Gewerken die Möglichkeit gewährt worden, jeden Beschluß der Gewerkenversammlung, der seiner Meinung nach nicht im Interesse der Gewerkschaft liegt, binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen anzufechten. Diese Bestimmung wurzelt in der Regelung des gemeinschaftlichen Eigentums im ALR. § 15 I. 17. Das Anfechtungsrecht des Gewerken ist ein allgemein anerkanntes Sonderrecht.[290])

Der Gewerke kann seine Anfechtungsklage nur auf Grund eines Gewerkenversammlungsbeschlusses erheben. Demnach scheiden Verwaltungsakte des Vorstandes der Gewerkschaft aus. Gegen diese kann der Gewerke nur durch Stellung eines entsprechenden Antrages in der Gewerkenversammlung vorgehen. Ein Beschluß liegt nur dann vor, wenn die gesetzlich oder statutarisch vorgeschriebene Anzahl von

---

[284]) Westhoff-Bennhold, S. 246; Klostermann, S. 314; Isay, S. 686; Brassert, S. 453.

[285]) Isay, S. 661; Klostermann, S. 344.

[286]) ZfB. Bd. 45, S. 89; 94; Brassert, S. 453.

[287]) So auch Schlüter-Hense, S. 293; Isay, S. 686; Westhoff-Bennhold, S. 248.

[288]) Oppenhoff, Nr. 665; Klostermann, S. 344; Brassert, S. 453.

[289]) Klostermann, Anm. 3 zu § 121.

[290]) Schlüter-Hense, § 113; Anm. 3; Westhoff-Bennhold, S. 170; Brassert, S. 430.

Stimmberechtigten die Erklärung abgibt,[291]) nicht liegt etwa ein sogenannter ablehnender Beschluß vor, wenn ein Antrag nicht die erforderliche Mehrheit findet.[292])

Nach Abs. 3 des § 115 ABG. ist jedoch die Anfechtungsklage gegen einen Beschluß ausgeschlossen, durch welchen ein Gewerkschaftsstatut errichtet wird, da die dem Oberbergamt vorbehaltene Bestätigung des Statutes dazu bestimmt ist, die Minderheit gegen Vergewaltigung zu schützen. Weiterhin können Beschlüsse, die keinen sachlichen Inhalt haben, sondern sich nur darauf beschränken, Bestimmungen über Redezeit, Art der Abstimmung usw. zu treffen (sogenannte prozessuale Beschlüsse.)[293]) nicht nach § 115 angefochten werden. Sie bilden nur die Grundlage für die sachlichen Beschlüsse und können nur zusammen mit diesen angefochten werden.[294])

Im übrigen ist der Inhalt und Gegenstand des Beschlusses gleichgültig,[295]) insbesondere, ob er bejahenden oder verneinenden, bedingten oder unbedingten Inhalt hat. Es müssen bloß die formellen Voraussetzungen für einen gültigen Gewerkenversammlungsbeschluß vorliegen, das sind vorschriftsmäßige Berufung, nötige Anzahl der Stimmberechtigten und Anwendung der dem Gesetz entsprechenden Verfahrensvorschriften. Nur unter diesen Voraussetzungen findet nach herrschender Ansicht eine richterliche Nachprüfung darüber statt, ob der angefochtene Beschluß zum Besten der Gewerkschaft gereicht.

Die Klage aus § 115 kann nicht auf den Einwand der Ungültigkeit wegen Formmängel des Beschlusses gestützt werden. Denn krankt ein Beschluß an der Einhaltung von Formvorschriften, so liegt ein Beschluß im Rechtssinne überhaupt nicht vor, und nicht vorhandene Beschlüsse können nicht angefochten werden.

Nach Westhoff-Bennhold[296]) sind folgende Fälle mangelhafter Beschlüsse möglich:

1. formelle Gesetzes- und Statutenwidrigkeit,
2. Verletzung von Sonderrechten,
3. Materielle Gesetzes- oder Statutenwidrigkeit und
4. tatsächliche Unzweckmäßigkeit.

Die Fassung des Wortlautes des Gesetzes ...„ zum Besten der Gewerkschaft gereiche" ergibt klar, daß nur solche Beschlüsse gemeint sind, die unter Nr. 4 fallen, also inhaltlich nur zweckwidrig, aber nicht rechtswidrig sind. Daher ist der herrschenden Meinung[297]) zuzustimmen, wenn sie nur die Anfechtung von solchen Beschlüssen zuläßt, die formell gültig sind; auch hat sie die erschöpfende Regelung der Beschlußfassung in den §§ 111 ff. für sich. Hiergegen wenden sich Isay[298]) (S. 590) und Westhoff-Bennhold (S. 192) mit eingehender Begründung.

Ganz anders verhält es sich mit der Anfechtungsklage im Aktienrecht. Hier unterliegen nur solche Beschlüsse der Generalversammlung der Anfechtung, die das Gesetz und das Statut verletzen. Es ist hierbei

---

[291]) Hackert, S. 16.

[292]) DJZ. 1902, S. 29; LZ. 1912, S. 517; abweichend Horrwitz, S. 77.

[293]) Fürst, in LZ. 1912, S. 509.

[294]) Isay, S. 587; Horrwitz, S. 72.

[295]) So ist z. B. in der Praxis die Anfechtung zugelassen worden gegen die Entlassung von Betriebsbeamten, Einstellung des Betriebes, Wahl eines Repräsentanten usw. ZfB. Bd. 26, S. 127; 34, 502.

[296]) Westhoff-Bennhold, S. 191 ff.

[297]) Brassert, S. 437; Arndt, § 15, Anm. 6; Voelkel, S. 159; Klostermann, S. 333; Müller-Erzbach, S. 256; RG. 53. 102; ZfB. Bd. 86, S. 430.

[298]) Isay, S. 590.

gleichgültig, ob der Beschluß im Handelsregister eingetragen ist oder nicht. Unter Gesetz ist jede Rechtsnorm zu verstehen, eine materielle wie auch formelle (RG. in J.W. 1924, S. 11489). Hierunter fallen Verletzungen des Aktienrechtes, aber auch andere Gesetzesvorschriften und Handelsgewohnheitsrecht. Die Verletzungen von Sollvorschriften begründen ebenfalls die Anfechtungen. Ob der Beschluß zweckmäßig und den Interessen der Gesellschaft dienlich ist, ist belanglos (RG. 40, S. 80; Koenige S. 495).

Bedingung für die erfolgreiche Durchführung der Anfechtungsklage des Gewerken ist, daß der Beschluß dem Interesse der Gewerkschaft zuwider läuft; nicht nötig ist es, daß er auch den einzelnen Gewerken nachteilig ist. Daher kann auch gegen die Verletzung von Sonderrechten nicht gemäß § 115, abgesehen von der materiellen Gesetzeswidrigkeit, vorgegangen werden. Denn fühlt sich ein Gewerke persönlich benachteiligt, so unterliegt seine Klage lediglich allgemeinen Grundsätzen. § 115 bezweckt nur den Schutz des Interesses der Gewerkschaft und das Beste der Gewerkschaft ist nicht identisch mit demjenigen des einzelnen Gewerken.[299]) Gewöhnlich wird das Beste der Gewerkschaft mit der ihr von vornherein gegebenen Zweckbestimmung identisch sein, mittelbar ist der Wille der Gewerkschaft maßgebend.

Ein Verstoß gegen das Wohl der Gewerkschaft kann durch den Inhalt des Beschlusses selbst oder durch die Verfahrensart bei der Beschlußfassung gegeben sein. Eine Anfechtung ist jedoch trotz Verletzung einer Verfahrensart dann nicht gegeben, wenn der Verstoß ohne Einfluß auf den Beschluß geblieben ist, wenn also z. B. Nichtstimmberechtigte bei der Fassung des Beschlusses mitgewirkt haben, der Beschluß jedoch mit einer so großen Mehrheit gefaßt worden ist, daß die Abrechnung der Stimmen nicht ins Gewicht fällt.[300])

Außerordentlich umstritten ist die Frage, ob die Anfechtungsklage aus § 115 nur für solche Beschlüsse zulässig ist, die den bestehenden Zustand ändern oder auch für solche, die den bestehenden Zustand beibehalten wollen, sei es in bejahender oder verneinender Form. Nach ständiger Praxis des RG.[301]) sollen nur solche Beschlüsse anfechtbar sein, durch welche in der bisherigen Sachlage eine Änderung eintritt, nicht aber solche, welche die Aufrechterhaltung des besherigen Zustandes bezwecken. Es knüpft hierbei an die frühere Rechtsprechung des preußischen Obertribunals[302]) an. Zur näheren Begründung führt das Reichsgericht die Entstehungsgeschichte des § 115 an. Für diese ist der Grundsatz des ALR. I, 17 § 16 maßgebend gewesen, nach welchem „gegen den Willen auch nur eines Teilhabers in der Verwaltung und Benutzung der gewerkschaftlichen Sachen nichts geändert werden dürfe". Weiterhin führt es aus, daß es bedenklich erscheine, wenn der Richter die durch die Aufhebung eines Beschlusses, der den bestehenden Zustand beläßt, entstehende Leere von sich aus regeln könne. Er wäre gezwungen, positive Maßregeln zu ergreifen, um sie an die Stelle des aufgehobenen negativen Zustandes zu setzen. Ein Eingriff in die innere Verwaltung sei dem Richter aber nicht gestattet.

Diese Auffassung des Reichsgerichtes haben sich Klostermann[303]) — welcher sogar eine Anfechtung des Gewerkenversammlungsbe-

---

[299]) So Westhoff-Bennhold, S. 193;

[300]) Horrwitz, S. 82; Wenck, S. 54; Westhoff-Bennhold, S. 168.

[301]) RG. 4, 297; JW. 85, 337; RG. 53, 51; RG. in ZfB. 27, 103; ZfB. 42, 226; ZfB. 44, 245.

[302]) OTrib. E. 37, 322; 59, 363; 75, 229.

[303]) Klostermann, § 115, Anm. 6.

schlusses dann nicht zulassen will, wenn infolge der Aufhebung eine wesentliche Änderung in dem bisherigen Zustande des Betriebes und der Verwaltung eintreten müßte — und vor allem Müller-Erzbach[304]) zu Eigen gemacht. Letzterer führt zur Verteidigung des RG. an, daß diese Auslegung durch den Umstand geboten sei, daß die Anfechtung des Beschlusses durch die vierwöchentliche Ausschlußfrist zeitlich eng umgrenzt sei, damit nicht jeder seit langem zurückliegende Beschluß entgegen der gesetzgeberischen Absicht, angefochten werden könnte;

> „Die an der Anfechtung interessierte Minderheit braucht nur durch einen Antrag zu veranlassen, daß sich die Gewerkenversammlung noch einmal in der gleichen Richtung ausspricht".

Heftig bekämpft wird die Ansicht des Reichsgerichtes von der Mehrzahl der Schriftsteller.[305]) Sie weisen mit Recht vor allem darauf hin, daß der Wortlaut des § 115 nicht zu einer solchen einschränkenden Auslegung der Bestimmung berechtige. — Im übrigen ist die Stellungnahme des Reichsgerichtes sehr gefährlich, denn auch ein Beschluß, welcher die bisherige Sachlage beibehält, kann für die Gewerkschaft genau so schädlich sein, wie ein Beschluß, der den bisherigen Zustand ändert. Daß die Ansicht Müller-Erzbachs falsch ist, hat Isay[306]) richtig ausgeführt. Denn der Antrag auf nochmalige Abstimmung wird sicherlich abgelehnt werden, auch ist die bloße Ablehnung von Anträgen kein anfechtbarer Beschluß; selbst bei Zulassung der Anfechtung wird der frühere Beschluß nicht hinfällig. Neuerdings scheint das Reichsgericht[307]) selbst in seinen Entscheidungen schwankend geworden zu sein, da es die Streitfrage ausdrücklich offen läßt.

Nach § 115 kann jeder Gewerke die Anfechtungsklage erheben. Es ist auch demjenigen Gewerken die Anfechtungsklage zuzubilligen, der zur Zeit des Beschlusses nicht im Gewerkenbuch eingetragen war. Bedingung hierfür ist jedoch, daß er sich bis zum Ablauf der Präklusivfrist im Gewerkenbuch eintragen läßt.[308])

Weitere Erfordernisse sind, im Gegensatz zum Aktienrecht, zur Anfechtung nicht erforderlich. Ein Aktionär ist zur Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses nur dann berechtigt, wenn er in der Generalversammlung erschienen ist und Widerspruch gegen den Beschluß zu Protokoll erklärt hat. Der Aktionär muß ausdrücklich Widerspruch erheben, das bloße Stimmen gegen den Beschluß genügt nicht (Staub § 271, Anm. 10). Jedoch ist die Beurkundung zum Protokoll kein gesetzliches Erfordernis (RG. 53, S. 293; Koenige S. 496). Im Falle der Veräußerung der Aktie während der Anfechtungsfrist oder des Rechtsstreites geht das Anfechtungsrecht definitiv unter (RG. 66 S. 134).

Im Gegensatz zum ABG. und HGB. erwähnt das G.m.b.H.-Gesetz die Anfechtungsklage nicht. Sie ist jedoch durch die Rechtslage gegeben und von der Rechtsprechung anerkannt.[309]) Abweichungen von der Anfechtungsklage des Aktienrechtes ergeben sich insofern, als keine ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichtes und

---

[304]) Müller-Erzbach, S. 257; ebenso Arndt, § 115, Anm. 1.

[305]) Westhoff-Bennhold, S. 194; Isay, S. 617; Schlüter-Hense, § 116, Anm. 3; Bitta, in ZfB. Bd. 44, S. 227; Kuhnt, S. 804; Brassert, S. 437; der erst neuerdings, entgegen früheren Auflagen, diese Ansicht vertritt.

[306]) Isay, S. 618.

[307]) LZ. 1915, S. 1018; RG. in ZfB. 56, 272.

[308]) Isay, S. 616; Westhoff-Bennhold, S. 151.

[309]) RG. 49, 145; 85, 311; 101, 160.

keine Ausschlußfrist[310]) besteht.[311]) Nicht erforderlich ist weiter, daß der Gesellschafter an der Versammlung teilgenommen hat oder daß er in dieser Protest erhob und diesen zu Protokoll erklärte.[312]) Jedoch steht demjenigen Gesellschafter das Anfechtungsrecht nicht zu, der dem Beschlusse zugestimmt hat.[313]) Eine Anfechtungsklage durch die Geschäftsführer ist wegen der singulären Natur des § 271 HGB. nicht gegeben.[314])

Das G.m.b.H.-Gesetz gibt den Gesellschaftern weiterhin ein Recht, daß der Berggewerkschaft und der Aktiengesellschaft unbekannt ist. Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens den zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, können auf Auflösung der Gesellschaft klagen, wenn die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich wird oder wenn ein wichtiger Grund zur Auflösung vorliegt.[315])

Unter Erreichung des Gesellschaftszweckes ist der im Gesellschaftsvertrag bestimmte Zweck gemeint.[316]) Nicht genügt nur vorübergehende Unmöglichkeit. Wann ein Grund als wichtig anzusprechen ist, muß der tatsächliche Fall ergeben.[317]) Die Klage ist gegen die Gesellschaft zu richten.[318]) Ausschließlich zuständig für die Klage ist das Landgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.[319]) Das Urteil wirkt konstitutiv und hat Rechtskraft für alle Gesellschafter. Auf Grund des Auflösungsurteils hört jedoch die Gesellschaft nicht zu bestehen auf, sondern die Auflösung erfolgt durch nachfolgende Liquidation.

Im französischen Aktienrecht können Beschlüsse, welche Sacheinlagen und Sondervorteile gewähren, wegen Betruges oder arglistiger Täuschung angefochten werden.[320])

Der französische Zivilgesellschafter kann, wenn die Bestimmung der Anteile einem der Gesellschafter oder einem Dritten überlassen bleiben sollte, diese Bestimmung anfechten,[321]) wenn sie offenbar unbillig ist.[322])

Dem englischen Aktien-, wie auch Bergrecht ist eine Anfechtungsklage unbekannt.

Steht ein Kux im Eigentum mehrerer, so richtet sich das Anfechtungsrecht nach dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis. Liegt Miteigentum vor, so kann die Klage nur gemeinschaftlich erhoben werden, da die Miteigentümer als notwendige Streitgenossen anzusehen sind.[323]) Neben dem Eigentümer ist auch der Nießbraucher, bzgl. des eingebrachten Gutes auch der Ehemann zur Anfechtung berechtigt.[324])

---

[310]) Diese kann jedoch im Gesellschaftsvertrage näher geregelt werden.
[311]) Brodmann, S. 184.
[312]) Staub-Hachenburg II, 115.
[313]) Brodmann, S. 184; Staub-Hachenburg § 45, Anm. 20.
[314]) Staub-Hachenburg, S. 115, Anm. 22.
[315]) § 61 G.m.b.H.-Ges.
[316]) Staub-Hachenburg § 61, Anm. 4.
[317]) Brodmann, S. 224.
[318]) § 61 II.
[319]) § 61 III.
[320]) Art. 4, Abs. 7, v. 1867.
[321]) Innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnisnahme.
[322]) Code civil Art. 1854.
[323]) § 69 ZPO.
[324]) Komm. v. RGR. § 1068, Anm. 3.

Im Gegensatz zum Aktienrecht ist der Vorstand der Gewerkschaft, soweit er nicht selbst im Besitz eigener Kuxen ist, nicht zur Klageerhebung befugt.[325]) Es ist für die Klage nicht erforderlich, daß der Gewerke selbst durch den Beschluß in seinem Recht beeinträchtigt worden ist. Ebensowenig ist erforderlich, daß der Gewerke gegen den Beschluß Widerspruch erhoben und zu Protokoll erklärt hat. Hat aber der Gewerke dem Beschlusse selbst zugestimmt, so hat er durch schlüssiges Verhalten zu erkennen gegeben, daß er auf sein Anfechtungsrecht verzichtet. Die Gegenmeinung[326]) stützt ihre Ansicht insbesondere darauf, daß der Gewerke das Anfechtungsrecht weniger in seinem Interesse als in dem der Gewerkschaft habe und ob ein Entschluß dem Besten der Gewerkschaft diene, sei im Moment der Beschlußfassung noch nicht zu beurteilen. Allein „nach Treu und Glauben kann niemand mit der Behauptung gehört werden, daß der mit seiner eigenen Hilfe zustande gekommene Beschluß der Gewerkschaft zuwider sei".[327])

Das Anfechtungsrecht ist nicht selbständig abtretbar, da es untrennbar mit dem Kuxrecht verknüpft ist. Es muß innerhalb der vom Gesetz gegebenen vierwöchentlichen Präklusivfrist ausgeübt werden, d. h. einer Frist, bei der keins der Rechtsmittel, die es im Prozeßverfahren gegen Versäumung von Fristen gibt, in Frage kommt und die von der Fassung des Beschlusses an läuft.[328]) Ob der Gewerke von dem Beschlusse Kenntnis hatte oder nicht, ist für den Lauf der Frist belanglos.[329]) Sie kann sowohl durch die Satzung wie durch Vereinbarung verlängert oder abgekürzt werden.[330]) Ähnlich verhält es sich im Aktienrecht. Die Frist zur Erledigung der Klage gemäß § 271 HGB. beträgt 1 Monat (§ 271, II HGB.). Sie ist keine Verjährungsfrist, sondern eine von Amtswegen zu berücksichtigende Ausschlußfrist. Die Frist läuft vom Tage der Generalversammlung an und zwar ohne Rücksicht auf Kenntnis (RG. Bd. 66, S. 129).

Bestritten ist, ob gemäß § 115 ABG. nur eine Anfechtungsklage oder auch eine Widerklage, Feststellungsklage oder Einrede zulässig ist. Der Wortlaut des Gesetzes spricht nur für die Zulässigkeit einer Klage, demnach auch Widerklage, da auch sie als eine Klage im Sinne der ZPO. aufzufassen ist. Daher ist eine Einrede unzulässig.[331]) Eine Feststellungsklage im Rahmen des § 115 ist ebenfalls als unzulässig zu erachten, da der Klageantrag nur auf Aufhebung des Beschlusses gerichtet sein kann.[332]) Im übrigen schafft der Ausspruch des Richters nicht einen neuen Beschluß, sondern der angegriffene wird nur beseitigt. Jedoch steht nichts im Wege, eine Feststellungsklage auf Nichtigkeit des Beschlusses in Verbindung mit dem Eventualantrag einer Anfechtungsklage zuzulassen. In diesem Falle hat der Richter auf die Anfechtung erst dann einzugehen, wenn er die formelle Gültigkeit festgestellt hat.

[325]) Staub-Hachenburg, § 45, Anm. 22; Isay, S. 616; Kuhnt, S. 813.

[326]) Kuhnt, S. 813; Schlüter-Hense, § 115, Anm. 1; Brassert, S. 436; Arndt, § 115 II; Klostermann, S. 333; Westhoff-Bennhold, S. 186; Müller-Erzbach, S. 256; Oppenhoff, Nr. 630.

[327]) Isay, S. 621; RG. 33, 92.

[328]) Abweichend behandelt Rath in ZfB. 12, 120 die Frist als Rechtsmittelfrist und Kuhnt S. 811 als Prozeßfrist im Sinne des § 664 ZPO.

[329]) Brassert, S. 435; Klostermann, S. 333; Kuhnt, S. 812.

[330]) Müller-Erzbach, S. 256; Westhoff-Bennhold, S. 190; abweichend Isay, S. 620.

[331]) Klostermann, S. 334; Isay, S. 620; Westhoff-Bennhold, S. 188; Kuhnt, S. 817; abweichend Arndt, S. 119.

[332]) Westhoff-Bennhold, S. 191.

Wie erwähnt, ist zur Klageerhebung jeder Kuxbesitzer berechtigt. Klagegrund ist die Zweckwidrigkeit des Beschlusses; der Klageantrag kann nur auf Aufhebung des Beschlusses gerichtet sein. Beklagte ist die Gewerkschaft, niemals die Gewerkenmehrheit, welche den Beschluß gefaßt hat.[333]) Vertreten wird die Gewerkschaft wie stets durch den Vorstand. Will er aber in seiner Eigenschaft als Gewerke die Anfechtungsklage selber anstrengen, so muß er einen Prozeßvertreter bestellen.[334])

Im Aktienrecht ist jeder Eigentümer einer Aktie zur Klageerhebung legitimiert. Außerdem ist der Vorstand als solcher stets anfechtungsberechtigt (§ 271 IV HGB.). An die Beschränkungen des § 271 III ist er nicht gebunden, muß jedoch die 1 Monats-Frist wahren. Er darf nicht eigene, sondern nur Gesellschaftsinteressen wahrnehmen (RG. 83, S. 323). Die Klage ist gegen die Gesellschaft, welche durch den Vorstand vertreten wird, zu richten. Klagt der Vorstand selbst, so wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.

Eine ausschließliche Zuständigkeit, wie das Aktienrecht für das Landgericht vorsieht, gibt es für die Gewerkschaft nicht. Vielmehr richtet sich die sachliche Zuständigkeit des Gerichtes nach der Höhe des Streitwertes. Als Streitwert wird die Rechtsfolge festgesetzt, die für den Kläger eintritt.[335]) Für die örtliche Zuständigkeit bestimmt § 115, daß der Bezirk, in dem das Bergwerk liegt, maßgebend ist. Diese Vorschrift ist jedoch durch § 14 E.G.ZPO. außer Kraft gesetzt. § 17 ZPO. bestimmt nunmehr, daß die Gewerkschaften den allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gerichte haben, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt. Ein praktischer Unterschied gegenüber früher besteht also nicht.

Bestritten ist, wer die vom Gesetzgeber ausdrücklich offengelassene Beweislast, daß der Beschluß nicht zum Besten der Gewerkschaft gereiche, zu tragen hat. „Schon bei der Beratung des § 115 gingen die Ansichten über die Beweislast auseinander, die Frage wurde aber der Entscheidung durch die Gerichte überlassen".[336]) Das Obertribunal[337]) sagt in seinen Entscheidungen, daß der Klagewortlaut des Gesetzes keineswegs den Erfolg der Anfechtung von dem Beweise für die Nachteiligkeit der Gewerkschaft abhängig mache, sondern nur jedem Gewerken ohne Hinweis auf die Beweislast das Recht gebe, den Richter gegen Maßregeln der Gewerkschaft um Schutz zu bitten. Zur Begründung der Klage gehöre zwar die genaue Bezeichnung der Gründe für die Unzweckmäßigkeit des Beschlusses, aber es sei Sache der Gewerkschaft, ihre Beschlüsse zu motivieren und als Beklagte dieselben durch Tatsachen und Beweise zu verteidigen. Dieser Ansicht haben sich nur Arndt[338]) und Isay[339]) angeschlossen. Isay führt aus, daß, solange nicht das Gegenteil nachgewiesen werden könne, die Anfechtung begründet sei. Die herrschende Meinung[340]) verwirft jedoch diesen Standpunkt mit Recht. Das OLG. Köln[341]) hat

---

[333]) Brassert, S. 436.
[334]) § 57 ZPO.
[335]) RG. 24, 428; 45, 402; 48, 382.
[336]) Brassert, S. 438.
[337]) O.Trb. in ZfB. Bd. 11, 297; 61, 308.
[338]) Arndt, S. 119.
[339]) Isay, S. 619.
[340]) Westhoff-Bennhold, S. 196; Müller-Erzbach, S. 256; Westhoff-Schlüter, S. 283; Oppenhoff, S. 158; Bitta, S. 233; Kuhnt, S. 809; Klostermann, S. 334; Brassert, S. 439; Esser, S. 74.
[341]) ZfB. Bd. 30, 535.

treffend ausgeführt, daß der von der Majorität gefaßte Beschluß die Vermutung für sich habe, den Willen der Gewerkschaft zu repräsentieren und ihrem Besten zu entsprechen. — Im übrigen widerspricht die Ansicht des Obertribunals den maßgebenden Regeln des Prozeßrechtes. Nach der sog. Behauptungslast des Klägers hat derselbe alle die Tatsachen zu behaupten, die nach dem materiellen Recht erforderlich sind, um den geltend gemachten Anspruch zu rechtfertigen. Daher ist es Aufgabe des klagenden Gewerken, den Beweis dafür zu erbringen, daß der Beschluß nicht zum Besten der Gewerkschaft gereicht.

Streit herrscht auch über die Rechtskraft der Urteile, welche auf die Anfechtungsklage hin ergehen. Es sind zwei Arten von Urteilen möglich, jenachdem sie auf Aufhebung des Beschlusses oder auf Klageabweisung lauten. Während man sich darüber einig ist, daß die Urteile der ersten Art als Folge ihrer rechtsgestaltenden Kraft Rechtskraft für und gegen jedermann äußern und nicht bloß unter den Parteien wirksam sind, gehen die Meinungen bezüglich der klageabweisenden Urteile auseinander. Nach der einen Ansicht[342]) sollen keinerlei Unterschiede zwischen beiden Urteilsarten bestehen, auch die klageabweisenden Urteile sollen formelle Rechtskraft gegenüber allen Gewerken schaffen. Schwerlich mit Recht! Dieser Standpunkt würde eine schwere Benachteiligung den anderen Gewerken gegenüber zur Folge haben. Denn die Anfechtungsklage kann aus Gründen abgewiesen sein, welche durchaus nicht die Ordnungsmäßigkeit des Beschlusses bestätigen.[343]) Den übrigen Gewerken kann es nicht verwehrt sein, ihre Anfechtungsklage durch andere und bessere Tatsachen zu begründen, die den Richter doch veranlassen, den Beschluß aufzuheben.[344])

Gemäß § 115 II kann durch Statut bestimmt werden, daß ein Schiedsgericht anstelle des ordentlichen Richters darüber zu entscheiden hat, ob ein Beschluß zum Besten der Gewerkschaft gereicht.

Da durch die Erhebung einer unbegründeten Anfechtungsklage der Gewerkschaft schwerer Schaden zugefügt werden kann, ist der Gewerke bei der Erhebung einer böswilligen Klage der Gewerkschaft gegenüber schadensersatzpflichtig. Eine Bestimmung, wie im Aktienrecht,[345]) wonach die Kläger bei der unbegründeten Anfechtung eines Beschlusses als Gesamtschuldner haften, soweit ihnen eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt, fehlt im Gewerkschaftsrecht. Es greifen daher die allgemeinen Regeln des BGB. über Schadensersatzpflicht ein.[346]) Es kommen vornehmlich die §§ 226 in Verb. mit § 823 II; 824 und 826 BGB. in Betracht.

Durch die Erhebung der Anfechtungsklage wird die Ausführung des Beschlusses nicht aufgehoben.[347]) Diese Bestimmung berührt nicht nur das Verhältnis zu Dritten, sondern auch das Innenverhältnis der Gewerkschaft. Bis zur Rechtskraft des Urteils sind daher sämtliche Rechtshandlungen, die von der Gewerkschaft vorgenommen werden, voll gültig. Will der Gewerke die Ausführung des angefochtenen Beschlusses verhindern, so muß er eine einstweilige Verfügung

---

342) Müller-Erzbach, S. 258; Klostermann, § 116, Anm. 3.; Oppenhoff, Nr. 626.

343) Man denke z. B. an Versäumnis des Klägers oder Nichtinnehaltung der Anfechtungsfrist.

344) Isay, S. 625; Westhoff-Bennhold, S. 197; Hackert, S. 34.

345) §§ 272, III, 273, II, HGB.

346) Brassert, S. 441; Müller-Erzbach, S. 259; Westhoff-Bennhold, S. 205; Isay, S. 622; Kuhnt, S. 825.

347) § 116, ABG.

erwirken. Letztere ist gemäß §§ 935, 940 ZPO. zulässig.[348]) Da der Absatz 2 des § 116 die Wirksamkeit des Beschlusses erst mit der Rechtskraft des Urteils aufhebt, so bleiben nach herrschender Ansicht[349]) die inzwischen begründeten Rechte Dritter vollkommen unberührt. Diese Auffassung wird von Klostermann[350]) aus praktischen Gründen mit durchaus zutreffenden Beispielen für bedenklich gehalten. So legt er z. B. dar, daß von der Majorität das Niederbringen eines zweiten Schachtes beschlossen, von der Minorität der Beschluß angefochten wird. Ist aber in der Zwischenzeit die Ausführung des Schachtbaues vergeben, so müßte er nach herrschender Ansicht doch zu Ende geführt werden. Demnach würde in vielen Fällen die Aufhebung des Beschlusses vollkommen zwecklos sein. Jedoch steht m. E. Klostermann der klare Wortlaut des Gesetzes entgegen.

Diese Ausführungen gelten jedoch nicht für die in § 120 aufgezählten Gegenstände. Wegen ihrer Wichtigkeit und einschneidenden Maßnahmen wird die Ausführung dieser Beschlüsse durch Klageerhebung aufgehalten und mit der Rechtskraft des Urteils werden sie mit rückwirkender Kraft vernichtet.[351])

B. Vermögensrechte.

§ 11.

Der Anspruch auf Ausbeute.

Die Vorschriften über Ausbeute und Zubuße des § 102 ABG. gehen auf die Grundsätze des gemeinen deutschen Rechtes zurück. Das Gewerkschaftsrecht steht mit seinen Bestimmungen über Gewinn und Verlust in seiner Art einzig dar. Ein wesentlicher Unterschied besteht hierin vor allem mit der Aktiengesellschaft. Bei der AG. beteiligen sich die Aktionäre nur mit Einlagen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Den Maßstab für den an die Aktionäre zu verteilenden Gewinn der Gesellschaft bildet das Grundkapital, das aus den Einlagen erwächst. Erhöht sich das Grundkapital, so wird die Vermehrung als Geschäftsgewinn unter die Aktionäre zur Verteilung gebracht.

Ganz anders bei der Gewerkschaft. Ein bestimmtes Grundkapital, welches zum Wesen des Aktienunternehmens gehört, entspricht in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle den Verhältnissen des Bergbaues nicht. Der Bergbau erfordert ein nicht im voraus zu berechnendes Kapital. Er bedarf laufender Zuschüsse, da in jedem Stadium des Betriebes die Notwendigkeit neuer Anlagen hervortreten kann. Ebenso kann die Ausbeute nicht von dem Reingewinn einer Bilanz abhängig gemacht werden, da die Ertragsfähigkeit eines Bergwerkes ungewiß ist. Die Struktur der Ausbeute und Zubuße hat sich bis jetzt als die zweckmäßigste erwiesen.[352])

Die Ausbeute ist das wesentlichste Vermögensrecht, da in der Hoffnung auf Gewinn der Gewerke sich an der Gewerkschaft zu beteiligen pflegt. Die Natur des gewerkschaftlichen Verhältnisses gebietet es, daß das Maß der Rechte und Pflichten des Gewerken durch die Anzahl seiner Kuxe bestimmt wird.[353]) Das Gesetz schreibt nur

---

[348]) Horrwitz, S. 111; Staub, § 271, Anm. 7; Staub-Hachenburg § 45, Anm. 37.

[349]) Schlüter-Hense, S. 276; Brassert, S. 443; Isay, S. 628; Westhoff-Bennhold, S. 202.

[350]) Klostermann, S. 336.

[351]) Klostermann § 116, Anm. 4; Brassert, S. 443; Isay, S. 629.

[352]) Vgl. Klostermann, S. 307; Westhoff-Bennhold, S. 101.

[353]) § 102.

zwingend vor, daß jedem Kuxbesitzer der gleiche Anteil am Gewinn gewährt wird. Diese Bestimmung ist durch die Satzung nicht abänderlich.[354]) Dagegen enthält das Gesetz keinerlei Bestimmungen darüber, wann und unter welchen Voraussetzungen der gemachte Gewinn verteilt wird. Es ist zunächst zu beachten, daß die Begriffe Gewinn und Ausbeute sich nicht decken. Gewinn bedeutet Vermehrung des Kapitals durch erhöhte Einnahmen des Geschäftsbetriebes. Während dem Aktionär nur der Reingewinn ausgeantwortet wird und eine Rückgewähr seiner Einlagen aus dem Grundkapital während des Bestehens der Gesellschaft nicht erfolgen darf, steht die Verteilung der Ausbeute im Belieben der Gewerkschaft. Eine rechtliche Bindung besteht nicht.[355]) Die Gewerkschaft verteilt die Ausbeute dann, wenn sie der Meinung ist, daß genügende Gelder hierfür vorhanden sind. Sie kann eine Verteilung sowohl dann vornehmen, wenn mit erheblichem Verlust gearbeitet worden ist, als auch eine Ausschüttung dann ablehnen, wenn ein Gewinn vorhanden ist. In dem Wesen des Bergwerksbetriebes liegt es, daß die Ausbeute sogar als eine völlige Kapitalsrückzahlung sich darstellen kann.[356]) Beschlüsse auf Ausbeuteverteilung und die darauf erfolgte Gewinnverteilung unterliegen jedoch der Anfechtung des § 115, wenn in Wirklichkeit gar kein Gewinn vorhanden ist.[357])

Ganz anders verhält es sich mit den Dividendenansprüchen des G.m.b.H.-Gesellschafters und des Aktionärs.

Der G.m.b.H.-Gesellschafter hat Anspruch auf den nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Reingewinn. Dies gilt jedoch nur, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt.[358]) Die Abänderungen des Gesellschaftsvertrages können der verschiedensten Art sein. Es kann den Gesellschaftern sogar jeder Anspruch auf Gewinn entzogen werden.[359]) Die Verteilung des Gewinnes erfolgt grundsätzlich nach Verhältnis der Geschäftsanteile. Jedoch kann der Gesellschaftsvertrag eine andere Verteilung festsetzen.[360])

Ähnlich verhält es sich im Aktienrecht. Das Gesetz bestimmt, daß die Aktionäre während des Bestehens der Gesellschaft Anspruch auf Reingewinn haben, soweit dieser nicht nach dem Gesetz oder Gesellschaftsvertrag von der Verteilung ausgeschlossen ist.[361]) Wie bei der G.m.b.H. kann das Dividendenrecht durch die Satzung gänzlich ausgeschlossen werden.[362]) Die Anteile am Gewinn bestimmen sich nach dem Verhältnis der Aktienbeträge.[363]) Der Nennwert der Aktie ist für das Bezugsrecht allein maßgebend. Jedoch kann der Gesellschaftsvertrag wie bei der G.m.b.H. eine andere Gewinnverteilung vornehmen.[364])

Eine Besonderheit der französischen Aktiengesellschaft gegenüber unserer AG. besteht darin, daß den Aktionären feste Zinssätze versprochen werden können.[365]) Das wird dadurch erreicht, daß die Dividendenkoupons in Zinskoupons geteilt werden, welche ein Anrecht

---

354) § 94 III.
355) Klostermann, S. 307.
356) Isay, S. 502.
357) Westhoff-Bennhold, S. 103; Brassert, § 102, Anm. 2.
358) § 29 G.m.b.H.-Ges. Abs. 1.
359) Staub-Hachenburg I, 470.
360) § 29 II.
361) § 213 HGB.
362) Staub, § 213, Anm. 9; RG. 40, 35.
363) § 214 I HGB.
364) § 214, 3 HGB.
365) Im Gegensatz zu § 215 HGB.

auf feste Zinsquoten gewähren. Die Zinsen müssen selbst dann ausgezahlt werden, wenn kein Gewinn vorhanden ist; es sei denn, daß die Schulden der Gesellschaft die Aktiva übersteigen.[366])

Das englische Recht der Company weist bezüglich der Dividenden keine Besonderheiten auf.

Aus den obigen Ausführungen geht hervor, daß der Gewerke kein Sonderrecht auf Ausbeute hat. Ein Anspruch auf Ausbeute ergibt sich vielmehr erst dann, wenn ein dahingehender Beschluß der Gewerkenversammlung vorliegt.[367]) Die Fälligkeit der Ausbeute steht ebenfalls im Belieben der Gewerkenversammlung; ist ein bestimmter Termin nicht vorgesehen, so wird sie sofort fällig.[368]) Selbst wenn die Satzung bestimmen sollte, daß jeder Gewinn zur Verteilung gelangt, bedarf es zur Entstehung des Ausbeuteanspruches des Beschlusses der Gewerkenversammlung und wenn entgegen dieser Satzungsbestimmung der Beschluß dahin gehen sollte, Gewinn nicht zu verteilen, so bedarf es erst einer Anfechtung des Beschlusses, um den Gewinn geltend zu machen.[369])

Der Beschluß der Gewerkenversammlung wirkt konstitutiv. Sobald der Beschluß gefaßt worden ist, ist der Beschluß auf Ausbeute entstanden. Der Gewerke hat nunmehr ein Sonderrecht auf Ausantwortung der Ausbeute erlangt. Es kann durch einen abändernden zweiten Beschluß der Gewerkschaft nicht mehr beseitigt werden; der Gewerke kann vielmehr auf Erteilung seines Gewinnes klagen.[370]) Sobald der Ausbeuteanspruch durch die Gewerkenversammlung festgestellt worden ist, ist dieser Anspruch des Gewerken, unbekümmert um seine Mitgliedschaft, ein Gläubigerrecht gegen die Gewerkschaft geworden.[371])

Forderungsberechtigter auf die Ausbeute, die gewöhnlich in Geld verteilt wird, ist grundsätzlich derjenige, der gemäß § 106 im Gewerkenbuch als Gewerke verzeichnet ist. Aber auch dem Nießbraucher, und nur ihm, steht der Anspruch zu; dem Pfandgläubiger nur im Falle des § 1213 BGB. Stehen die Kuxe im Eigentum der Gewerkschaft, so steht der Gewerkschaft kein Anspruch auf Ausbeute zu. Sie sind vielmehr restlos unter die vorhandenen Gewerken zu verteilen. Staub-Hachenburg[372]) läßt zwar für die G.m.b.H. derartige Ansprüche entstehen, sie gehen aber nach ihm sofort durch Vereinigung und Verbindlichkeit wieder unter. Der auf die Gesellschaft entfallende Gewinnanteil soll dann im nächsten Jahre als Gewinn verteilt werden.

§ 12.

Der Anspruch auf die Liquidationsquote.

Der Auflösung der Gewerkschaft schließt sich die Liquidation an. Ob nach dem früheren Recht die Gewerkschaft einfach unterging oder im Liquidationsverfahren sich befand, war nicht unbestritten. Da aber, wie ausgeführt, die Vorschriften der §§ 41 — 53 BGB. auch auf das Gewerkschaftsrecht Anwendung finden, so muß gemäß § 47 in allen Auflösungsfällen ein Liquidationsverfahren stattfinden. Diese

---

366) Vgl. Marx, S. 22.

367) Voelkel, S. 162; JW. 92, 225; RG. in ZfB. 33, 531. Gruchot, Bd. 36, 694.

368) Abweichend Arndt, S. 118.

369) So Isay, S. 502.

370) Brassert, S. 398.

371) Müller-Erzbach, S. 261; RG. in Gruch., Bd. 36, 394.

372) Staub-Hachenburg, § 33, Anm. 15.

Vorschrift ist zwingendes Recht, kann also durch die Satzung nicht abgeändert werden.[373])

Bestritten ist, ob eine Liquidation stets stattfinden muß oder ob gemäß § 45 BGB. ein Fall denkbar ist, wonach mit der Auflösung der Gewerkschaft das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen oder an den Fiskus fällt. Brassert[374]) bestreitet, daß ein derartiger Fall in Betracht kommen könne. Hingegen legt Isay[375]) dar, daß, wenn sämtliche Mitglieder der Gewerkschaft fortgefallen sind, keine Liquidation stattfindet, sondern das Vermögen der Gewerkschaft entweder an die in der Satzung bestimmten Personen oder an den Fiskus fällt, womit die Gewerkschaft erlischt. Abweichend hiervon nimmt eine andere Meinung[376]) an, daß durch den Fortfall sämtlicher Mitglieder die betreffende Gesellschaft sofort untergeht und das noch vorhandene Vermögen herrenlos wird.

Die Aufgabe der Liquidatoren ist, die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuß an die Anfallberechtigten auszuantworten.[377]) Geschäftsführende Organe der Gewerkschaft sind die Liquidatoren, welche grundsätzlich aus dem bisherigen Vorstand bestehen, jedoch können auch andere Personen bestellt werden. Sie haben die rechtliche Stellung des Vorstandes, soweit sich nichts anderes aus dem Zwecke der Liquidation ergibt.[378])

Die Tätigkeit der Liquidatoren ist rechtlich begrenzt. Sie haben nicht wie der Vorstand die im § 119 ABG. dargelegte unbeschränkte Vertretungsmacht, sondern nur die Befugnis, die schwebenden Geschäfte zu beendigen. Allerdings können sie zur Beendigung der noch schwebenden Geschäfte nicht nur neue Geschäfte eingehen, sondern sind sogar hierzu berechtigt, um das Gesellschaftsvermögen angemessen zu verwalten und zu verwerten. Demnach können sie z. B. Grundstücke vermieten und verpachten und die Gelder der Gewerkschaft in Wertpapieren anlegen.[379]) Die den Liquidationszweck überschreitenden Geschäfte sind dann für gültig zu erachten, wenn die Auflösung nicht in die Außenwelt gedrungen war.[380]) Kannte jedoch der Vertragsgegner die Zweckwidrigkeit des Geschäftes, so hängt dessen Gültigkeit von der Genehmigung der Gewerkenversammlung ab.[381])

Aber auch die Gewerkenversammlung ist in ähnlicher Weise wie die Liquidatoren beschränkt. Sie darf nur solche Beschlüsse fassen, die sich aus dem Zwecke der Liquidation ergeben. Darüber hinausgehende Beschlüsse haben die Liquidatoren zu ignorieren und unterliegen der Anfechtung. Bestritten ist, ob die Gewerkenversammlung auch neue Zubußen für den Liquidationszweck beschließen kann. Mit der herrschenden Meinung[382]) ist diese Frage zu bejahen. Denn

---

[373]) Enneccerus, S. 265; Oertmann, S. 170.
[374]) Brassert, S. 380.
[375]) Isay, S. 767.
[376]) Staub, § 292, Anm. 19; Staub-Hachenburg, § 60, Anm. 22.
[377]) § 49 BGB.
[378]) § 48.
[379]) Brassert, S. 382; Staub-Hachenburg, § 70, Anm. 6.
[380]) RG. in JW. 1918, 510.
[381]) Staub-Hachenburg, § 60, Anm. 4, 6, § 70, Anm. 19; Isay, S. 771.
[382]) Vgl. Staub, § 294, Anm. 11; Brassert, S. 381; Staub-Hachenburg, § 69, Anm. 39; Isay, S. 770; ausgesprochen dagegen ist nur Klostermann, S. 302; früher auch Westhoff-Bennhold, der aber anscheinend seine Meinung jetzt aufgegeben hat: S. 62.

abgesehen davon, daß diese Zubußen die etwaigen Schulden decken können, liegen sie doch nur im Rahmen des Liquidationszweckes.

Die Gewerkschaft selbst gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit die Zwecke derselben es erfordern.[383]) Sie bleibt im Besitz ihrer vollen Rechtsfähigkeit. Sie ist verpflichtet, ihren bisherigen Vertragsverpflichtungen voll nachzukommen, da sie in ihrer Rechtsfähigkeit nicht beschränkt, sondern nur eingeengt ist, sie bleibt „Subjekt ihrer Rechte und Pflichten und in der rechtlichen Zugehörigkeit des Gesellschaftsvermögens tritt keinerlei Änderung ein.[384])

Die rechtliche Stellung des Gewerken wird durch die Liquidation nicht wesentlich berührt. Er behält sein Stimmrecht in der Gewerkenversammlung, er kann seine Kuxe nach wie vor frei veräußern und behält für sie das Recht des Abandon gegenüber neuen Zubußen.

Bestritten ist, ob das Recht auf die Liquidationsquote ein Sonderrecht ist. Man muß diese Frage bejahen, weil ohne seine Zustimmung der Gewerke nicht in seinem Anspruche auf die Liquidationsquote beeinträchtigt werden kann.[385]) So auch das Reichsgericht.[386])

Der Aktionär hat außer dem Recht auf die Liquidationsquote noch das sog. Bezugsrecht, das dem Kuxrecht nicht bekannt ist.

Bei der Kapitalserhöhung hat der Aktionär ein gesetzliches Bezugsrecht auf die neuen Aktien. Dieses Recht kann dem Aktionär nur dann genommen werden, wenn der Kapitalerhöhungsbeschluß anders disponiert.[387])

Anders verhält es sich mit dem Bezugsrecht des G.m.b.H.-Gesellschafters.[388]) Während das Aktienrecht[389]) die Bestimmung vorsieht, daß die Erhöhung des Grundkapitals nicht von der vollen Einzahlung des bisherigen Kapitales erfolgen soll.[390]) kennt das G.m.b.H.-Gesetz eine derartige Vorschrift nicht. Das Stammkapital kann auch vor Einzahlung der ursprünglichen Stammeinlagen erhöht werden.[391]) Im Gegensatz zum Aktionär hat der G.m.b.H.-Gesellschafter kein gesetzliches Bezugsrecht.[392])

Im Gegensatz zum Kuxrecht kennt das Aktienrecht noch das gesetzliche Recht des Aktionärs auf sogenannte Bauzinsen.[393]) Bauzinsen im G.m.b.H.-Recht dagegen sind nicht gestattet.[394])

Eine Besonderheit der Mining-Company ist, daß sie, wie die gewöhnliche company bevorrechtigte Forderungen kennt: die kaufmännischen Angestellten und Dienstboten[395]) genießen ein Vorzugsrecht an Lohn und Gehalt,[396]) soweit sie 50 Pfund nicht überschreiten, für die Arbeit, welche während der letzten drei (anstatt vier Monate bei der gewöhnlichen company) Monate geleistet wurde. Ausgenommen

---

[383]) § 49 II BGB.
[384]) Isay, S. 769.
[385]) Westhoff-Bennhold, S. 170; Brassert, S. 430; abweichend Isay, § 134, Anm. 15;
[386]) RG. 62, 60;
[387]) § 282 HGB. RG. 68, 44.
[388]) § 55 G.m.b.H.-Ges.
[389]) § 278 HGB.
[390]) Diese Vorschrift ist eine bloße Ordnungsvorschrift, deren Nichtinnehaltung den Beschluß nur anfechtbar macht. Koenige S. 507.
[391]) Staub-Hachenburg, II, S. 233.
[392]) Brodmann, S. 208.
[393]) § 215, Abs. 2 HGB.
[394]) Brodmann, S. 116; Staub-Hachenburg, I S. 477.
[395]) Clork or servant
[396]) Wayes and salary.

sind die Geschäftsführer, Sekretäre u.s.w.[397]) Sonstige Lohnforderungen, wie Löhne der Bergleute und Arbeiter sind den entsprechenden Vorschriften der gewöhnlichen company unterstellt.[398]) Das bedeutet, daß diese Löhne, soweit sie 25 Pfund nicht übersteigen, das Vorzugsrecht für die Arbeit genießen, welche während der letzten zwei Monate vor Liquidationsbeginn geleistet wurden.[399]) Wurden von den Bergmännern oder Arbeitern Beiträge für einen Minenklub oder Beiträge für einen Unfall, Wohltätigkeits- oder Krankenfonds geleistet, so gehören sie nicht zum Vermögen der in Liquidation befindlichen Gesellschaft. Diese Beträge sind vielmehr dem Liquidator zu übergeben und von diesem bestimmungsgemäß zu verwenden.[400])

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen der englischen und deutsche A.-G. besteht darin, daß das englische Recht kein Konkursverfahren, sondern nur ein besonderes Liquidationsverfahren für die company kennt. Das Liquidationsverfahren ist außer in den companys acts, auch in den companys (winding up) rules geregelt. Man unterscheidet drei Arten der Auflösung:

1. die zwangsweise Liquidation (.... by the court),
2. die freiwillige Auflösung:
   a) durch purely voluntary
   b) unter Aufsicht des Gerichtes (under the supervision of the court).[401])

Die Gründe für die zwangsweise Auflösung sind[402]):
Die Gesellschaft hat die Auflösung durch (special) Beschluß beschlossen oder der statutary report ist der Registerbehörde nicht eingereicht worden. Ferner darf die Anzahl der Aktionäre nicht unter sieben, im Falle der private company nicht unter zwei sinken. Weiterhin findet die zwangsweise Liquidation statt, wenn die Company nicht imstande ist, ihre Schulden zu bezahlen oder wenn das Gericht es recht und billig[403]) findet, daß die Gesellschaft aufgelöst werde. Hat die Gesellschaft ein Jahr lang von ihrer Eintragung an mit ihrem Geschäft nicht begonnen oder ein Jahr lang keine Geschäfte getätigt, so unterliegt sie ebenfalls der Auflösung.

Den Antrag auf Liquidation kann die Gesellschaft, ein Gläubiger, Aktionäre[404]) und der „Konkursverwalter"[405]) stellen.[406]) Das Gericht erläßt, wenn es einen dieser Gründe für vorliegend erachtet, den Liquidationsbeschluß.[407]) Dieser wird öffentlich bekannt gemacht und dem Board of trade mitgeteilt. Nach der Verteilung des Vermögens durch den Liquidator erläßt das Gericht einen Beschluß, durch den die Company für aufgelöst erklärt wird.

Was die freiwillige Liquidation anbelangt, so kann die Gesellschaft aufgelöst werden.

1. Wenn die in den Artikeln vorgesehene Zeitdauer abgelaufen ist und die Generalversammlung einen dahingehenden Beschluß gefaßt hat.

---

397) The principal agent, manager, purser or secretary.
398) § 298, 3 b verweist auf § 264.
399) § 264 c.
400) § 299 C. A.
401) Palmer, S. 414.
402) § 168, Palmer, S. 416.
403) Just and equitable.
404) Contributory: d. h. ein Aktionär, der seine Aktie noch nicht voll einbezahlt hat und noch Einzahlungen vornehmen muß.
405) official receiver.
406) § 170, Palmer, S. 418.
407) Winding up — order.

2. Durch special Beschluß und durch extra-ordinary Beschluß, wenn, die Gesellschaft den Betrieb wegen Schulden nicht aufrecht erhalten will. Sieben Tage nach dem Beschluß muß dieser in der Zeitung bekannt gemacht werden.[408]) Der Liquidator wird durch die Generalversammlung bestellt und hat die Geschäfte abzuwickeln.[409]) In allen Fällen der Liquidation kann das Gericht bestimmen,[410]) daß die Liquidation unter Aufsicht des Gerichtes stattfindet. Besonderheiten hieraus ergeben sich aber nicht.[411])

Erst wenn die Auflösung der Gewerkschaft öffentlich bekannt gemacht, bekannte Gläubiger aufgefordert sind und das Sperrjahr, d. h. das Jahr nach der Bekanntmachung abgelaufen ist, ist das noch vorhandene Vermögen der Gewerkschaft den Gewerken auszuhändigen.[412]) Der Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben steht den Gewerken nicht erst mit der Auflösung der Gewerkschaft zu, ist auch vor dem Liquidationsabschluß nicht eine bloße Anwartschaft oder künftige Forderung, sondern ein gegenwärtiger Anspruch, dessen Höhe noch ungewiß ist.[413]) Das Vermögen fällt jedoch nicht ipso iure den Gewerken zu. Diese haben vielmehr nur einen obligatorischen Anspruch gegen die Gewerkschaft.[414]) Die Höhe des Liquidationsanteiles bemißt sich nach der Höhe der Kuxe.
§ 45 III BGB., nach welchem das Reinvermögen nach Köpfern verteilt wird, ist auf das Gewerkschaftsrecht nicht anwendbar, da die Sondervorschrift des § 102 ABG. nicht umgangen werden kann.[415]) In der Regel wird der Überschuß in Geld verteilt. Doch ist es zulässig, daß die Gewerkenversammlung eine Verteilung in natura beschließt.[416])

Fünfter Hauptteil.

II. Pflichten.

§ 13.

Die Zubußpflicht.

Das A. B. G. befaßt sich mit den Pflichten des Gewerken eingehender als mit seinen Rechten. Hiermit steht es z. B. in krassem Widerspruch zum Aktienrecht, welches sich sehr eingehend mit den Rechten des Aktionärs befaßt, aber über seine Pflichten so gut wie gar nichts aussagt. Eine Erklärung hierfür ist sehr leicht zu finden, wenn man sich vor Augen hält, daß die A.-G. auf einem Grundkapital aufgebaut ist und bestrebt sein muß, dasselbe zu erhalten. Die Persönlichkeit des Aktionärs tritt hinter diesem Kapital ganz zurück. Dagegen sind die Beziehungen zwischen den Gewerken untereinander sehr eng und ihre Persönlichkeit tritt weit vor einem Kapital, über dessen Vorhandensein und Höhe das Gesetz keine weiteren Vorschriften macht. Daher war es notwendig, Richtlinien darüber auf-

---

[408]) §§ 225, 226.
[409]) Vgl. im übrigen §§ 227/255.
[410]) The court may make an order.
[411]) §§ 256/260.
[412]) §§ 50, 51 BGB.
[413]) Vgl. v. Staudinger, § 51, Anm. 4.
[414]) Oertmann, § 45, Anm. 3 a; Enneccerus, S. 266; Brassert, S. 382; Westhoff-Bennhold, S. 63.
[415]) Westhoff-Bennhold, S. 63.
[416]) RG. 34, 54; 62, 57.

zustellen, unter welchen Umständen die Gewerken verpflichtet sind, daß für den Geschäftsbetrieb der Gewerkschaft erforderliche Kapital aufzubringen.[417])

Ebenso wie der Anspruch auf Ausbeute entsteht die Pflicht zur Zubuße auch erst mit einem dahin gehenden Beschluß der Gewerkenversammlung. Es steht in ihrem Belieben zu bestimmen, in welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe die Zubuße zu leisten ist. Gewönnlich ist sie in Geld zu leisten, jedoch können auch Naturalleistungen den Gewerken auferlegt werden.

Die Zubußpflicht entspringt der Mitgliedschaft. Sie stellt sich als eine persönliche Schuld des Gewerken dar, für die er mit seinem ganzen Vermögen haftet. Der Gewerkschaft steht jedoch keine dingliche Haftung an dem Kux, insbesondere nicht ein Pfandrecht dem Gewerken gegenüber zu.[418]) Die persönliche Haftung des Gewerken kann durch Statut nicht ausgeschlossen werden.[419]) Würde jedoch durch Vertrag bestimmt sein, daß nicht sämtliche Gewerken zur Zubußverpflichtung herangezogen werden, sondern die Zubuße nur von einem Mitbeteiligten allein zu leisten ist, so liegt keine Gewerkschaft vor.[420])

Die Ausschreibung von Zubußen hindert den Gewerken nicht, seinen Kux nach wie vor frei veräußern zu dürfen. Jedoch ist es außerordentlich bestritten, wie sich jetzt die Haftung für die Zubuße gestaltet.

Das Gesetz[421]) schreibt vor, daß der Veräußerer der Gewerkschaft für die Beiträge haftet, welche von der Gewerkschaft geschlossen werden, bevor die Umschreibung der Kuxe im Gewerkenbuch beantragt ist. Eine derartige Bestimmung liegt durchaus im Interesse der Gewerkschaft. Der Veräußerer kann von dem Ersteher der Kuxe verlangen, daß dieser unverzüglich die Umschreibung im Gewerkenbuch vornimmt.[422]) Man ist sich auch noch darüber einig, daß in diesem Falle die Gewerkschaft zwei Verpflichtete hat. Nämlich den Erwerber als den jetzigen Eigentümer der Kuxe und den Veräußerer als den aus § 107 Verpflichteten, solange eben die Umschreibung noch nicht bewirkt worden ist. Voraussetzung hierfür ist, daß ein Gewerkenbuch vorhanden ist. Ist das nicht der Fall, so haftet für Beiträge, die erst nach der Veräußerung geschlossen werden, nicht der alte, sondern nur der neue Kuxbesitzer.[423])

Streit herrscht aber darüber, ob der Erwerber neben dem Veräußerer für alle sonstigen rückständigen Zubußen haftet. Das Reichsgericht[424]) führt in seinen Entscheidungen aus, daß durch die Veräußerung der Erwerber als Mitglied in die Gewerkschaft aufgenommen und somit in das gesamte Rechtsverhältnis getreten sei, in welchem der Veräußerer zur Gewerkschaft stand. Aus der Übertragung der Mitgliedschaft und aus dem Wesen des Kuxes insbesondere folge, daß der Erwerber anstelle des Veräußerers alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Beziehungen übernehme. Es sei unzulässig, die im Kux verkörperte Gesamtheit von Rechten und Pflichten zu trennen. —

---

417) Vgl. Müller-Erzbach, S. 262.
418) RG. Bd. 31, S. 311, ZfB. Bd. 12, S. 512.
419) § 94, III.
420) Brassert, S. 399; Klostermann, S. 308.
421) § 107.
422) Müller-Erzbach, S. 264; Schlüter-Hense, § 104; abweichend Schultz in DJZ. Bd. 12, S. 705 ff.
423) Brassert, S. 414.
424) RG. Bd. 51, S. 73; JW. 1902, Beil. S. 230, Nr. 94, ZfB. Bd. 43, S. 364.

Diese Auffassung des RG. teilen noch einige Schriftsteller.[425]) Die Mehrzahl der Schriftsteller[426]) jedoch bekämpft heftig diese Auffassung des Reichsgerichts. Als Begründung führen sie an, daß eine derartige Ansicht im ABG. keine Stütze findet, vielmehr besonders zum Ausdruck hätte gebracht werden müssen, wenn das Gesetz eine derartige Regelung beabsichtigt haben würde. Im übrigen sei einerseits die Sonderrechtsnachfolge kein Verpflichtungsgrund,[427]) andererseits nehme nach § 102 der Gewerke nur am Verluste teil.[428])

Gegen diese Ansichten läßt sich entgegenhalten, daß § 102 nur besagt, daß die Gewerken nach dem Verhältnis ihrer Kuxe zubußepflichtig sind, jedoch nichts darüber gesagt ist, wann die Haftung des Gewerken beginnt. Insbesondere ist nichts davon erwähnt, daß die Haftung des Gewerken für Zubußen erst dann beginnt, wenn sie nach dem Erwerbe der Kuxen beschlossen werden. Andererseits behandelt § 107 nur die Haftung des Veräußerers, nicht die Haftung des Erwerbers. Ein argumentum e contrario ist nicht zulässig. „Praktisch führt die Auffassung des Reichsgerichtes zu besseren Ergebnissen, wie die Vertreter der entgegengesetzten Meinung selbst zugeben. Haftet der Erwerber nicht für rückständige Zumutung, so sind die zahlungsfähigen Gewerken gegenüber den zahlungsunfähigen benachteiligt. Die von den ersteren geleisteten Zubußen erhöhen den Wert auch desjenigen Kuxes, auf den sie noch rückständig sind. Macht also der zahlungsunfähige Gewerke den Kux zu Geld, so streicht er den Mehrwert ein, den der Kux erlangt hat. Die Gewerkschaft aber ist um die ihr geschuldete Zubuße mangels eines Anspruchs gegen den Erwerber betrogen".[429])

Nach der zwingenden Vorschrift des § 102 ist die Zubuße allen Gewerken nach Verhältnis ihrer Kuxe gleichmäßig aufzuerlegen. Da die Zubuße nur durch einen Beschluß der Gewerkenversammlung bedingt ist, so können die Gewerken einen Einwand nicht daraus herleiten, daß die Zubußen zur Zahlung der Schulden oder zum Betriebe der Gewerkschaft nicht erforderlich seien. Jedoch unterliegt ein Beschluß, welcher für diese Zwecke nicht erforderliche Zubußen erhebt, der Anfechtungsklage des § 115.[430])

Rechtlich ist die Zubuße als eine gesellschaftliche Einlage aufzufassen. Im Konkurs der Gewerkschaft gewährt sie dem Gewerken kein Gläubigerrecht und ist bei der Auflösung der Gewerkschaft dem Gewerken erst dann auszuantworten, wenn sämtliche Schuldverbindlichkeiten berichtigt sind.

Die Einforderung der Zubuße liegt dem Repräsentanten oder Grubenvorstande ob. Da die Auferlegung der Zubußen im Belieben der Gewerkschaft steht, kann sie zur Erhebung der Zubußen nicht gezwungen werden. Insbesondere haben die Gläubiger der Gewerkschaft kein Recht, sie zur Beschlußfassung von Zubußen zu zwingen. Dagegen kann die einmal beschlossene Zubuße auch von dem pfändenden Gläubiger eingefordert werden.[431]) Nach der Auflösung der Gewerkschaft ist die Beschlußfassung von Zubußen unzulässig.[432])

[425]) Pitz, S. 113; Arndt, § 107, Nr. 1; insbesodere Isay, S. 531.

[426]) Müller-Erzbach, S. 264; Brassert, S. 414; Loewenberg in ZfB. Bd. 45, S. 63; Klostermann, S. 321; Westhoff-Bennhold, S. 130; Voelkel, S. 165; Schlüter-Hense, S. 259.

[427]) Müller-Erzbach, S. 264.

[428]) Brassert, S. 414.

[429]) Isay, § 105, Anm. 2.

[430]) RG. Bd. 49, S. 293.

[431]) RG. Bd. 76, S. 454.

[432]) Klostermann, in ZfB., Bd. 12, S. 475.

In Verzug kommt der Gewerke durch den bloßen Gewerkenversammlungsbeschluß nicht, vielmehr muß, sofern die Leistung nicht kalendermäßig fixiert ist, eine Mahnung hinzutreten. Der Gewerke haftet jedoch für Verzugszinsen nicht mehr persönlich, wenn er sich durch Anheimstellung des Kuxes seiner Haftpflicht entäußert[433]) hat. Stirbt ein Gewerke, so wird man unterscheiden müssen, ob die Zubußen vor oder erst nach dem Tode ausgeschrieben waren. Im ersteren Falle haftet der Erbe für sie als Nachlaßverbindlichkeit nur beschränkt, also nur mit dem Nachlaß; im anderen Falle dagegen persönlich, d. h. unbeschränkt. Bestritten ist, ob der Nießbraucher und der Ehemann beim gesetzlichen Güterstande für etwaige Zubußen haften. Die Majorität[434]) behauptet, daß eine Haftpflicht anzunehmen sei, da dem Nießbraucher die Pflicht auferlegt sei, für die Erhaltung der Sachen in ihrem wirtschaftlichem Zustande zu sorgen. Diese Meinung scheint jedoch zu übersehen, daß gemäß § 1047 BGB. der Nießbraucher nur dem Eigentümer gegenüber verpflichtet ist, die Lasten zu tragen[435]) und daß Sinn und Zweck des Gesetzes nur ist, dem Nießbraucher bezw. Ehemann nur solche Lasten aufzuerlegen, die nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Wirtschaft aus den laufenden Einnahmen bestritten werden.[436]) Zubußen sind aber keine privatrechtlichen Lasten, sondern Kapitalanlagen. Daher ist eine Haftung sowohl für den Nießbraucher und Ehemann, wie auch für den Pfandgläubiger abzulehnen.[437])

Nach § 221 HGB. und § 19 II G.m.b.H.-Ges. ist eine Aufrechnung und Erlaß der Gesellschaft gegenüber nicht gestattet. Eine derartige Vorschrift kann jedoch im Gewerkschaftsrecht nicht angewendet werden, da sie nur den Zweck hat, das Grund- bezw. Stammkapital zu erhalten.[438]) Vielmehr richten sich Aufhebungen und Erlaß nach den allgemeinen Grundsätzen des BGB.[439]) Der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Gewerken wird hierdurch nicht berührt. Während der Gewerke ohne weiteres befugt ist, gegen die Zubußen mit seinen Forderungen aufzurechnen, ist die Gewerkschaft in ihrem Kompensationsrecht eingeschränkt. Die Gewerkschaft kann gegen eine Forderung des Gewerken (gegen seinen Willen) mit einer Zubußeforderung nicht aufrechnen, da nach § 387 BGB. nur solche Forderungen aufrechenbar sind, die ohne weiteres eingezogen werden können. Der Gewerke hat aber das Recht, seine Haftung durch Anheimstellung des Kuxes auf den Kux zu beschränken. Will man dieses Recht nicht vereiteln, so darf man die Zubußforderung einer gewöhnlichen Geldforderung nicht gleichstellen; die Aufrechenbarkeit der Gewerkschaft mit Zubußforderungen ist daher zu verneinen.[440]) Es besteht jedoch dann eine Ausnahmeregel, wenn den Zubußeansprüchen Ausbeuteforderungen gegenüberstehen: die Gewerkschaft kann Ausbeuteansprüche, die nach der Zubußforderung entstanden sind, mit Zubußeforderungen kompensieren. Denn in der Inanspruchnahme der Ausbeuteforderung liegt eine Erklärung des Gewerken, daß er Ge-

---

[433]) Isay, § 102, Anm. 10.

[434]) Westhoff-Bennhold, S. 285; Pitz, S. 130; Schlüter-Hense, S. 290.

[435]) RGR. Komm. § 1047, Anm. 1.

[436]) Mot. IV, S. 199.

[437]) So Isay, S. 510.

[438]) Westhoff-Bennhold, S. 283.

[439]) Brassert, S. 415.

[440]) Schlüter-Hense, S. 290; Müller-Erzbach, S. 263; Isay, S. 508; Westhoff-Bennhold, S. 105, 284 und ZfB. Bd. 33, S. 117.

werke bleiben will, also auf sein Recht des Ausscheidens und der Preisgabe seines Anteiles verzichtet.[441])

Die Einziehung der Zubußen erfolgt, wie erwähnt, durch den Vorstand. Jedoch muß vor der Einziehung erst die in dem § 115 erwähnte Präclusivfrist abgewartet werden. Ist innerhalb dieser Frist von dem Gewerken auf Aufhebung des Beschlusses Klage erhoben worden, so findet vor rechtskräftiger Entscheidung über dieselbe die Klage gegen den Gewerken nicht statt (§ 129).[442])

Da die Zubußenforderung zu jeder Zeit und in beliebiger Höhe beschlossen werden kann, so mußte dem Gewerken die Möglichkeit gewährt werden, sich von dieser strengen, persönlichen Haftung zu befreien. Das Gewerkschaftsrecht hat das Kaduzierungsverfahren, das für die A.-G. und G.m.b.H. noch heute gilt, beseitigt und dem Gewerken ein Anheimstellungsrecht (Abandonrecht) gegeben.

Die Ausgestaltung des Kaduzierungsverfahrens ist jedoch bei der A.-G. und G.m.b.H. verschieden.

Die G.m.b.H. droht mittels eingeschriebenen Briefes dem Gesellschafter an, daß, wenn nicht binnen einer Nachfrist[443]) keine Zahlung geleistet ist, sein Ausschluß mit dem Geschäftsanteil, auf welchen die Zahlung zu erfolgen hat, erfolgen werde.[444])

Die AG. dagegen bestimmt dem Aktionär eine Frist mit der Androhung, daß er nach Ablauf der Frist seines Anteilrechtes und der geleisteten Einzahlungen verlustig erklärt wird. Die Aufforderung muß dreimal in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht werden. Die erste Bekanntmachung muß mindestens 3 Monate, die letzte mindestens 1 Monat vor dem Ablauf der für die Einzahlung gesetzten Nachfrist erfolgen. Sind die Aktien nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragbar, so genügt anstelle der öffentlichen Bekanntmachungen die einmalige besondere Aufforderung an die säumigen Aktionäre. In der Aufforderung muß eine Nachfrist gewährt werden, die mindestens 1 Monat von dem Empfang der Aufforderung an beträgt.[445])

Soweit der Ausgeschlossene den eingeforderten Betrag nicht entrichtet, bleibt bei dem sich anschließenden Reihenregreß jeder Gesellschafter und zwar der letzte zuerst für den Ausfall verhaftet.[446]) Der frühere Rechtsvorgänger jedoch subsidiär nur insoweit, als Zahlung von dessen Rechtsnachfolger nicht zu erlangen ist.[447]) Um die Erreichung der Zahlung nicht unnötig zu erschweren, haben die Gesetze eine Vermutung aufgestellt: Es wird vermutet, daß die Zahlung vom Rechtsnachfolger nicht zu erlangen ist, wenn der letztere die Zahlung nicht bis zum Ablauf eines Monats geleistet hat, nachdem an ihn die Zahlungsaufforderung und an den Rechtsvorgänger die Benachrichtigung von derselben erfolgt ist. Leistet der in Anspruch genommene Rechtsvorgänger den rückständigen Betrag, so erwirbt er den Geschäftsanteil bezw. Ersatzaktie mit allen Rechten und Pflichten.[448])

---

441) So Müller-Erzbach, S. 263.

442) Die §§ 129/131 finden auch auf die Gewerkschaft alten Rechtes Anwendung und beseitigen das Retardat- und Kaduzierungsverfahren des älteren Bergrechtes: Klostermann, S. 353; Brassert, S. 469.

443) Sie muß wenigstens einen Monat betragen.

444) § 21 G.m.b.H.-Ges.

445) § 219 II HGB.

446) Vgl. § 220 I HGB; § 22 III G.m.b.H.-Ges.

447) Staub-Hachenburg I, 422.

448) § 22 IV G.m.b.H.-Ges.; vgl. Staub § 220, Anm. 16.

Ist die rückständige Leistung nicht beizutreiben, so kann die betreffende Gesellschaft den Geschäftsanteil bezw. Anteilsrecht im Wege öffentlicher Versteigerung verkaufen.[449]) Im Gegensatz zum Berggewerkschaftsrecht fließt ein etwaiger Überschuß in die Gesellschaftskasse.[450])

Die Stannaries Act kennt für die Mining Co. ein dem Kaduzierungsverfahren ähnliche Vorschrift: Wenn ein „shareholder" die Bezahlung der Forderung an dem hierfür vorgesehenen Tage unterläßt, wird an ihn eine Zahlungsaufforderung mit der Androhung gerichtet, daß im Falle der Nichtzahlung der Anteil für verwirkt erklärt wird.[451]) Die Verwirkung spricht ein Beschluß der Gesellschaft „with special notice" aus.[452]) Jeder so verwirkte Anteil wird dem „account of Forfeited Shares" zugeschrieben und wird Eigentum der Gesellschaft. Die Verwendung des share trifft die Berggesellschaft nach Gutdünken. Beim etwaigen Verkauf kann jeder Gesellschafter ihn erwerben.[453])

Eine Besonderheit der englischen Aktiengesellschaft besteht darin, daß, wenn im Liquidationsstadium die vorhandenen Aktiven nicht zur Befriedigung der Gläubiger ausreichen, die Mitglieder der Gesellschaft zu Beiträgen herangezogen werden können.[454]) Beitragspflichtig sind bei der gewöhnlichen Company diejenigen Personen, welche nicht voll eingezahlte Aktien besitzen. Zahlen diese Personen nicht, so wird ihr unmittelbarer Rechtsvorgänger in Anspruch genommen. Jedoch gilt dies nur dann, wenn er innerhalb des letzten Jahres vor der Liquidation noch Mitglied gewesen ist,[455]) und das Gericht der Ansicht ist, daß die gegenwärtigen Mitglieder nicht in der Lage sind, die geforderten Beiträge zu leisten.[456]) Das Gericht stellt zu diesem Zwecke zwei Listen auf: Liste A enthält die gegenwärtigen, Liste B die früheren Aktionäre. Auf die Aktionäre der Liste B kann nur zurückgegriffen werden, wenn Zahlung von den Rechtsnachfolgern nicht zu erlangen ist. Unter Umständen können auch die Direktoren und Geschäftsführer zu den Beitragspflichtigen gehören.[457])

Ein grundlegender Unterschied zwischen der deutschen und französischen Aktiengesellschaft besteht in der Haftung der Aktionäre. Während das deutsche Handelsgesetzbuch ausdrücklich vorschreibt,[458]) daß die Aktionäre nicht persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft einzustehen haben, haften die Aktionäre der Société anonyme für die Gesellschaftsschulden beschränkt persönlich. Denn die Gesellschaftsgläubiger können bis zur Höhe der Einlage der Aktionäre in ihr Privatvermögen die Zwangsvollstreckung betreiben.[459])

Bei der G.m.b.H. tritt ferner noch die Kollektivhaftung und die Nachschußpflicht hinzu. Die Kollektivhaftung aller G.m.b.H.-Gesellschafter bezweckt, das Stammkapital zu sichern. Eines derartigen Schutzes bedarf es bei der A.-G. nicht, da das Grundkapital durch strenge Vorschriften geschützt ist.

---

449) § 220 III HGB. § 23 G.m.b.H.-Ges.
450) Brodmann, S. 97.
451) § 16 Stann. Act. v. 1869.
452) § 17 Stann. Act. v. 1869.
453) § 18 Stann. Act. v. 1869.
454) § 157 C.A.; D. o. E. C. L. Bd. 3, 1812.
455) § 157 c.
456) § 157 c.
457) § 157, II; siehe im übrigen §§ 157 — 162 C.A.
458) § 178 HGB.
459) Art. 33 code commerce.
459) Art. 33 code commerce.

Von den Nachschußverpflichtungen der G. m. b. H. sind 3 verschiedene Arten zu unterscheiden:
1. Die Nachschußpflicht ist unbegrenzt.[460]) Da dieses Verfahren dem Gewerkschaftsrecht entlehnt ist, gibt das Gesetz den Gesellschaftern auch ein unbegrenztes Abandonrecht.
2. Die Nachschußpflicht ist auf einen bestimmten Betrag beschränkt.[461]) Hier ist ein Abandonrecht ausgeschlossen.
3. Die Nachschußpflicht ist zwar unbegrenzt, das Abandonrecht aber durch Gesellschaftsvertrag beschränkt.

Bei der Gesellschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht kann der Gesellschafter wie der Gewerke den eingeforderten Nachschüssen durch Anheimstellen seines Geschäftsanteiles entgehen.[462]) Voraussetzung der Ausübung des Abandonrechtes ist jedoch, daß der Gesellschafter seine Stammeinlage voll einbezahlt hat.[463]) Innerhalb eines Monates nach der Aufforderung zur Einzahlung des Nachschusses muß er den Geschäftsanteil der Gesellschaft zur Verfügung stellen. Der Geschäftsanteil wird im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft.[464]) Es gilt hier das Gleiche wie bei der Gewerkschaft.

Das Gesetz gibt jedoch, im Gegensatz zur Berggewerkschaft, der G.m.b.H. die Befugnis, durch Gesellschaftsvertrag zu bestimmen, daß das Abandonrecht auf den Fall beschränkt werde, daß die auf dem Geschäftsanteil angeforderten Nachschüsse einen bestimmten Betrag überschreiten müssen.[465])

Der Berggewerke kann wie der G.m.b.H.-Gesellschafter bei unbegrenzter Nachschußpflicht seiner Verurteilung auf Zahlung der Zubuße und der Exekution dadurch umgehen, daß er, wie oben angedeutet, der Gewerkschaft seinen Kux nebst Kuxschein zum Verkauf zwecks Befriedigung anheimstellt.[466]) Rechtlich ist die Anheimstellung eine facultas alternativa und keine Wahlschuld. Denn die Gewerkschaft kann das Abandonrecht gegen den Willen des Gesetzes nicht durchsetzen, wozu sie aber im Falle einer Wahlschuld befugt wäre.[467])

Bestritten ist, ob § 130 durch die Satzung abgeändert werden kann. Ein großer Teil der Schriftsteller[468]) bejaht diese Frage und stützt sich auf mehrfache Entscheidungen des Reichsgerichts,[469]) welche ausführen, daß das Gesetz den § 130 nicht als unabänderlich habe bezeichnen wollen, obgleich § 102 durch Statut nicht abgeändert werden könne und § 130 in Klammern im § 102, erwähnt sei. Es sei aber nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber in derartig versteckter Weise seinen Willen äußern wollte, zumal § 130 in die im § 94 III als unabänderlich bezeichneten Beschränkungen hätte aufgenommen werden können. Die Abänderungsmöglichkeit des § 130 stehe auch durchaus nicht im Widerspruch zum Wesen der Gewerkschaft.

---

[460]) § 27 I Satz 1.
[461]) § 26 III, § 28 I.
[462]) § 27 I.
[463]) Staub-Hachenburg I, 455.
[464]) § 27 II.
[465]) § 27 IV.
[466]) § 130 ABG.
[467]) § 264 BGB.
[468]) z. B. Müller-Erzbach, S. 268; Klostermann, S. 354; Arndt, S. 137; Brassert, S. 471.
[469]) RG. Bd. 69, S. 141; RG in ZfB. Bd. 50, S. 96; ZfB. Bd. 57, S. 492.

Westhoff-Schlüter,[470]) Schlüter-Hense,[471]) Völkel[472]) und vor allem Loewenberg[473]) dagegen schließen die Unabänderlichkeit gerade daraus, daß § 130 im § 102 zitiert worden ist, der nach § 94 III unabänderlich ist. Isay[474]) widerlegt die Ansicht des Reichsgerichts in sehr eingehender Weise. Er weist besonders darauf hin, daß das Anheimstellungsrecht als Gegengewicht gegenüber der unbegrenzten Zubußepflicht notwendig sei. „Die gegenteilige Annahme würde praktisch eine große Gefährdung aller an der Gewerkschaft beteiligten kleineren und mittleren Kapitalisten bedeuten. Denn bei Ausschluß des Anheimstellungsrechtes könnte eine kapitalistische Mehrheit durch Einforderung hoher Zubußen eine weniger bemittelte Minderheit jederzeit zugrunde richten". Allein dieser Gefahr wird in der Regel dadurch vorgebeugt werden, als das Oberbergamt einem Statut, welches das Abandonrecht ausschließt, die Bestätigung versagen wird. Denn gewöhnlich stellt sich eine derartige Bestimmung als krasse Vergewaltigung der Minderheit dar und verstößt somit gegen das öffentliche Interesse. Dies geben selbst diejenigen Schriftsteller zu, welche dem Ausschluß des § 130 im Wege der Satzung für zulässig halten.[475])

Voraussetzung für die Ausübung des Abandonrechtes ist, daß die Gewerkschaft noch besteht. Dagegen kann auch noch im Falle der Liquidation oder des Konkurses der Gewerkschaft die Anheimstellung ausgeübt werden, da die Gewerkschaft für die Zwecke der Liquidation als fortbestehend gilt.[476]) Ob durch die Abandonnierung die Zubußeschuld wie durch Erfüllung getilgt wird oder nur der Gewerkschaft die Befugnis verliehen wird, sich aus dem Kux zu befriedigen und anstelle der persönlichen Haftung des Gewerken eine reine Sachhaftung tritt, ist durch das RG. widersprechend gelöst worden.[477]) Die Literatur[478]) steht jedoch einmütig auf dem letzteren Standpunkt und hat den klaren Wortlaut des § 130 für sich.

Bestritten ist, ob das Anheimstellungsrecht auch von einem nicht im Gewerkenbuch eingetragenen Gewerken ausgeübt werden kann. Westhoff-Bennhold[479]) will nur den im Gewerkenbuch Eingetragenen für berechtigt erklären, da § 130 dem Gewerken ein Recht gebe und Rechte nur von eingetragenen Gewerken ausgeübt werden könnten. Allein es handelt sich nicht um ein Recht im § 130, sondern um die Erfüllung bezw. Befreiung von einer Pflicht und um die Beschränkung der Haftung,[480]) sodaß das Abandonrecht auch dem Nichteingetragenen zusteht.

Stellt der Gewerke seinen Kux anheim, so wird er von sämtlichen, auch den vorhergehenden beschlossenen Beiträgen befreit. Diese Befreiung kommt nicht nur den betreffenden Gewerken selbst, sondern

---

[470]) Westhoff-Schlüter, § 131, Anm. 6.
[471]) Schlüter-Hense, S. 295.
[472]) Voelkel, S. 163.
[473]) Loewenberg im ZfB. Bd. 43, S. 479.
[474]) Isay, S. 747.
[475]) Müller-Erzbach, S. 267; Brassert, S. 471.
[476]) § 49 BGB.
[477]) Im ersteren Sinne RG. in ZfB. 39, 494; JW. 98, 406; im letzteren Sinne RG. 51, 73; RG. in ZfB. 43, 364.
[478]) Schlüter-Hense, S. 293; Isay, S. 739; Staub-Hachenburg, § 27, Anm. 2, 13.
[479]) Westhoff-Bennhold, S. 292, 295, ebenso Isay, S. 742; Schlüter-Hense § 130, Anm. 1.
[480]) Müller-Erzbach, S. 26;5 Brassert, S. 472; Arndt, § 131, Anm. 4; Klostermann, S. 355; Noth, (Kuxkauf) S. 132.

auch seinem etwa haftenden Vorgänger wie auch Bürgen, zugute.[481]) Voraussetzung für die Befreiung der persönlichen Haftung ist jedoch, daß der Kux dem Gewerken von der Gewerkschaft zwecks Befriedigung nicht zwangsweise weggenommen worden ist, sondern der Gewerke muß seinen Kux selbst der Gewerkschaft anheimgestellt haben.[482]) Nur er selbst, nicht etwa der Nießbraucher, Pfandgläubiger oder einer von mehreren Miteigentümern kann das Abandonrecht ausüben, da ja für die Zubußen nur der Gewerke haftet.

Mit der Zubußeforderung entsteht ipso iure das Anheimstellungsrecht. Ist aber eine Zubuße von der Gewerkenversammlung noch nicht beschlossen worden, so kann die Anheimstellung auch nicht ausgeübt werden. In diesem Falle kann aber der Gewerke freiwillig gemäß § 132 auf seinen Anteil verzichten. Mit dem Verzicht scheidet der Gewerke aus der Gewerkschaft aus. Während aber durch Anheimstellung der Kux nicht in das Eigentum der Gewerkschaft übergeht, findet ein Eigentumsübergang durch Verzicht statt.[483]) Voraussetzung für eine wirksame Verzichterklärung ist Übergabe des Kuxscheines, Zubußenfreiheit und Lastenfreiheit. Demnach bedarf es beim Vorhandensein eines Pfand- oder Nießbrauchrechtes der Zustimmung der Berechtigten. Die Verzichtserklärung erfolgt formlos und unterliegt den allgemeinen Vorschriften des BGB. Das Gesetz schreibt vor, daß der Vorstand den Anteil zugunsten der Gewerkschaft verkaufen soll, soweit nicht schon anderweitig über ihn verfügt worden ist. Der Verkauf selbst ist hierbei an keinerlei Formvorschrift gebunden.[484])

Ebenso wenig ist die Anheimstellung zulässig, wenn die Zubußeforderung erloschen ist, sei es durch Erfüllung oder Erlaß. Sie ist jedoch solange noch zulässig, als die Zwangsvollstreckung noch nicht zur völligen Befriedigung geführt hat.[485]) In der Zwangsvollstreckung kann die Tilgung der Zubußeforderung nur auf Grund eines rechtskräftigen Urteils stattfinden.[486]) Daher kann, selbst wenn die Zubußeforderung schon beigetrieben worden ist, der Gewerke noch sein Abandonrecht ausüben, wenn er auf Grund eines bloß für vorläufig vollstreckbaren Titels Berufung einlegt.[487]) Schadensersatz auf Grund des § 717 ZPO. braucht jedoch von der Gewerkschaft nicht geleistet zu werden, „da der Gewerke in der Lage war, jeden Augenblick die Vollstreckung durch Preisgabe des Kuxes zu hindern (§ 254 BGB.[488])

Zur wirksamen Ausübung des Anheimstellungsrechts ist eine dahin gerichtete Erklärung und Übergabe des Kuxscheines erforderlich. Das Anerbieten des Gewerken bedarf keiner Form.[489]) Es kann selbst stillschweigend, soweit darin eine Erklärung liegt, erfolgen. Die Erklärung muß aber erkennen lassen, daß er der Gewerkschaft seinen Kux zum Verkaufe zwecks Befriedigung überlasse. Eine nähere Bezeichnung des Kuxes durch den Gewerken ist jedoch erforderlich, da beim Vorhandensein mehrerer Kuxe der Gewerke nur einige von ihnen der Gewerkschaft zur Verfügung zu stellen braucht. Voraussetzung für eine gültige Preisgabeerklärung ist, daß der Gewerke

---

[481]) ZfB. 43, 366.
[482]) Brassert, S. 472, Gruchot, 19, 253.
[483]) Isay, S. 753.
[484]) Klostermann, S. 358; Isay, S. 753; Brassert, S. 478.
[485]) Ob. Trib. in ZfB. 19, 388.
[486]) RG. 63, 330.
[487]) Westhoff-Bennhold, S. 293; Müller-Erzbach, S. 265.
[488])[8] Isay, S. 741.
[489]) Müller-Erzbach, S. 265; Westhoff-Bennhold, S. 294; Klostermann, S. 356.

über den Kux verfügen konnte. Daher ist ein früherer Kuxeigentümer, obwohl er noch für Zubußen haftet, nicht preisgabeberechtigt. Ist der Kux verpfändet, so bedarf es der Genehmigung des Pfandgläubigers. Jedoch ist die Gewerkschaft befugt, das Anerbieten zurückzuweisen, wenn die Verwertung durch zu starke Belastung in Frage gestellt ist.[490]) Ist die Anheimstellungserklärung der Gewerkschaft zugegangen, so ist sie unwiderruflich.[491])

Durch die Preisgabe wird, wie erwähnt, die Gewerkschaft nicht Eigentümerin des Kuxes, sondern der anheimstellende Gewerke bleibt Mitglied der Gewerkschaft, solange nicht der Zwangsverkauf durchgeführt ist; bis zur Vollendung dieser Maßnahme kann er auch das Stimmrecht in der Gewerkenversammlung ausüben.[492]) Gemäß § 131 ist die Gewerkschaft nicht nur für berechtigt, sondern auch für verpflichtet zu erachten, den anheimgestellten Kux verkaufen zu lassen, damit der Gewerke möglichst schnell zu seinem etwaigen Überschuß gelangt. Das Gesetz schreibt vor, daß der Verkauf des Anteiles im Wege der Mobiliarversteigerung zu erfolgen hat. (§§ 803 — 825 ZPO.)

Im Versteigerungstermin können sowohl die Gewerkschaft wie auch der Gewerke mitbieten.[493]) Mit dem Zuschlag erwirkt der Ersteher das Kuxrecht und wird somit Gewerke; für rückständige Zubußen haftet er nicht. Aus dem Erlöse werden zunächst die Verkaufskosten und die schuldigen Beiträge getilgt. Der Überschuß wird dem Gewerken ausgehändigt, da der Verkauf gemäß § 130 nur der Befriedigung der Gewerkschaft dienen soll.[494]) Findet sich kein Käufer für die Kuxe, so wird der Gewerke von seiner Zahlungspflicht befreit, da das Gesetz bloß eine Anheimstellung von ihm fordert.[495]) Der Gewerkschaft aber ist ein sog. Akkreszenzrecht gegeben, d. h. sie kann die Kuxe den übrigen Gewerken oder sich selbst zuschreiben, jenachdem ob eine Teilung möglich ist oder nicht.

Im Gegensatz zum § 130 ist man sich beim § 131 darüber einig, daß er durch die Satzung abgeändert werden kann,[496]) sodaß z. B. die Bestimmung getroffen werden könnte, die Kuxe freihändig zu verkaufen.

§ 14.

Die Treupflicht.

Eine Treupflicht ist im Gesetz nirgends erwähnt. Das Reichsgericht[497]) hat aber eine derartige Pflicht zuerst für die G.m.b.H., später auch für die übrigen Gesellschaften anerkannt.[498]) Das ABG. hat den Gewerken mit Rücksicht auf die einzelnen Beziehungen, die ihn mit den Gewerken und insbesondere mit dem Schicksal der Gewerkschaft verbinden, mit einer großen Machtfülle ausgestattet, wie z. B. das Recht auf Büchereinsicht und das Anfechtungsrecht zeigen. Der Geist des Gesetzes erheischt aber auch, daß umgekehrt der Gewerke all das vermeiden muß, was dem Gedeihen und An-

---

[490]) Oppenhoff, Nr. 710; Müller-Erzbach, S. 266.

[491]) Schlüter-Hense S. 293.

[492]) Schlüter-Hense S. 267; Isay, S. 745; Müller-Erzbach, S. 267; Westhoff-Bennhold, S. 161.

[493]) § 816 IV ZPO.; abweichend Westhoff-Bennhold, S. 301.

[494]) Brassert, § 131 IV.

[495]) Westhoff-Bennhold, S. 302.

[496]) Isay, S. ; 750 Westhoff-Bennhold, S. 309; Müller-Erzbach, S. 267; Schlüter-Hense, S. 295.

[497]) JW. 1913, 104, Nr. 19.

[498]) Vgl. RG. Bd. 107, S. 204; Bd. 108, S. 41; Bd. 112, S. 18.

sehen der Gewerkschaft schaden kann. Verletzt der Gewerke seine Pflichten, so stehen der Gewerkschaft Schadensersatzansprüche zu. Mit Recht weist Heymann[499]) darauf hin, daß es sich bei den Verpflichtungen der Gesellschafter, die individuellen Interessen dem Gesamtwohl der Gesellschaft hintenan zu stellen, um mitgliedschaftliche Sonderpflichten handelt. Das RG. hat zwar grundsätzlich anerkannt, daß die Mehrheit des jeweiligen Kux- oder Aktienbesitzes darüber zu bestimmen hat, was dem Interesse der Gesellschaft dienlich ist, und daß der Einzelne sich dem Mehrheitsbeschluß fügen muß. Es hat aber gleichzeitig darauf hingewiesen,[500]) daß die Mehrheit ihre Macht nicht schrankenlos ausbeuten und vorsätzlich zum Nachteil der Gesellschaft die eigenen persönlichen Interessen verfolgen dürfe. Dieser vom RG. aufgestellte Grundsatz hat in dem heutigen Rechtsleben durch den Grundsatz: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" seine Anerkennung gefunden. Im übrigen folgt die Treupflicht des Gewerken aus folgenden Erwägungen: Der Gewerke leitet seine einzelnen, oben näher geschilderten Rechte aus dem Gesellschaftsvertrag her. Übt er diese Rechte aus, so muß er in erster Linie auf das Wohl der Gesellschaft bedacht sein. Bei einem Widerstreit der Gesellschafts- und seiner eigenen Interessen muß er, da ihm seine Befugnisse lediglich in seiner Eigenschaft als Gewerke verliehen worden sind, seine Sonderinteressen dem Wohl der Gewerkschaft unterordnen. Es handelt sich hier nicht nur um eine moralische Verpflichtung, sondern auch um eine gesetzlich verankerte Treupflicht. Denn, wie oben näher ausgeführt wurde, ist der Gewerke gemäß § 34 BGB. dann nicht stimmberechtigt, wenn seine Interessen mit denen der Gewerkschaft in Widerstreit treten. Damit hat der Gesetzgeber angeordnet, daß der Gewerke seine Interessen dem Gesamtinteresse der Gesellschaft hintenan zu setzen hat.

Es taucht hierbei die Frage auf, ob auch Dritte, die Nichtgewerken sind, haften, wenn sie einen schädlichen Druck gegen die Gewerkschaft ausüben. Der Gedanke einer Haftung auf Grund der Treupflicht entfällt hier natürlich. Aber es wäre unbillig, einflußreiche Dritte, wie z. B. den Konzerngewaltigen deshalb nicht haften zu lassen, weil sie in keinem besonderen Treueverhältnis zur Gesellschaft stehen. Hier ist Heymann[501]) beizupflichten, daß „man schon a potiori die gesetzgeberische Frage, ob auch solche dritte Personen der besonderen Haftung unterliegen müssen, bejahen muß".

---

[499]) Heymann, S. 230.
[500]) Vgl. RG. Bd. 107, S. 204.
[501]) Heymann S. 231.

Lebenslauf.

Am 2. Januar 1908 wurde ich, Paul Heinrich Karl Nitter, in Berlin geboren. Von meinem 6. Lebensjahr an besuchte ich das Luisenstädtische Gymnasium in Berlin, dem ich bis zur Obersekunda als Realgymnasiast angehörte. Mit der Primareife ging ich auf das Königstädtische Realgymnasium zu Berlin über, das ich nach bestandenem Schlußexamen Ostern 1926 verließ. Ich studierte Rechtswissenschaft an der Universität Berlin. Am 14. Februar 1930 bestand ich die erste juristische, am 30. November 1933 die große Staatsprüfung.